

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Endlich: Der Kommentar zum § 46a StGB

Family Group Conferencing: Restorative Justice
ist mehr als Täter-Opfer-Ausgleich

**Programm und Anmeldebogen
des 11. TOA-Forums
herausnehmbar im Mittelteil**

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite 4
Die Regelung des § 46a StGB - ein Leitfaden für die Praxis	Seite 5
Seminar Family Group Conferencing	Seite 15
Programm des 11. TOA-Forums	Seite 22
BAG-Seiten: Über das TOA-Symposium in Berlin, Gütesiegelurkunden und Mitgliederversammlung	Seite 26
Wir stellen vor: Wolfgang Hänsel	Seite 29
Fit für die Zukunft: Fachtage in Oberwinter	Seite 31
Österreich Corner: ATA seit 20 Jahren im Spannungsfeld der Kritik	Seite 32
LINK(S) und RECHT(S) Gesetze im Internet; BGH 2 StR 422/03	Seite 38
Die Opferseite: Opfer antihomosexueller Gewalt	Seite 29
Neue Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen in Niedersachsen	Seite 42
Wie der erste TOA-Fall in Aachen zur Welt kam	Seite 48
Berichte aus den Bundesländern	Seite 52
Impressum	Seite 55

Prolog

Der Wettbewerb „Wer stellt zum Schaden des Täter-Opfer-Ausgleichs die abstruseste Milchmädchen- bzw. Milchbubenrechnung auf?“ scheint in vollem Gange zu sein und seltsame Blüten zu treiben.

Was kostet die Fahrt von Köln nach Herbstein und zurück? Brutto ca. 254 Euro! Blankes Entsetzen spiegelt sich in den Augen des Fragestellers und eingefleischten Autobesitzers wieder. Niemals, niemals würde er sich unter solchen Bedingungen einer Car-Sharing Organisation anschließen. Schließlich kostet die ganze Sache im eigenen Fahrzeug gerade Mal 56 Euro Sprit.

Dann beginnen die Diskussionen: Versicherung, Steuer, Wiederbeschaffung, Benzin, Werkstatt, Reinigung ... Spätestens, wenn dann noch klar wird, wie viel Zeit für den Erhalt und die Wartung eines eigenen PKWs permanent aufgebracht werden muss, kommt der eine oder andere doch ins Grübeln. Man stellt plötzlich fest, dass nur eine sehr genaue Rechnung unter Einbeziehung aller anfallenden Kosten und eine genaue Analyse der Gegebenheiten vor Ort eine gewinnbringende Entscheidung ‚Car Sharing‘ versus ‚eigenes Auto‘ möglich macht.

In Niedersachsen scheinen solche Erkenntnisse noch nicht angekommen zu sein. Die Landesregierung rechnet bei einer „normalen Körperverletzung“ vier Richterstunden im Gerichtsverfahren gegen 11,5 Sozialarbeiterstunden im TOA und hält ihn deswegen für teuer. Aber hallo! Pensionsansprüche des Richters, Verwaltungskosten,

Vollstreckungskosten, Kosten für die Staatsanwaltschaft, Kosten für ein im TOA gespartes Zivilverfahren usw. bitte mit einrechnen! Da sind wir dann auf einmal mehr als konkurrenzfähig.

Bleiben wir beim Auto: Ein Werkstattbesitzer, der den Preis eines vollständigen Motorenwechsels dadurch errechnet, dass er zunächst alle seine Leistungen – vom Auswechseln der Scheibenwischer, Ölwechsel, neue Reifen montieren usw. zusammenfasst, dann die prozentuale Arbeitszeit für den Motorenwechsel in Rechnung stellt, handelt unseriös und unwirtschaftlich.

Im Ergebnis sind in einer solchen Werkstatt die Motorenwechsel konkurrenzlos billig, aber die Ölwechsel nicht mehr zu bezahlen. In der freien Wirtschaft würde dieser Betrieb den Spezialwerkstätten für Motorenwechsel zwar das Leben für kurze Zeit schwer machen, er würde aber auch ganz schnell von der Bildfläche verschwinden.

Nach diesem untauglichen Muster hat man in Nordrhein-Westfalen die Gesamtleistungen der Gerichtshilfe zu Grunde gelegt und festgestellt, dass 7% der Arbeitszeit für den Täter-Opfer-Ausgleich verwendet werden. Diese hat man durch die geleistete Fallzahl (ca. 800) geteilt und kam so auf sage und schreibe 250 Euro pro Fall. Die Spezialwerkstätten ‚TOA‘ (12 Fachstellen in freier Trägerschaft) werden nun auf diesen Preis, von dem jeder wissen müsste, dass er nicht zu halten ist, festgenagelt. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass die Gerichtshilfe die

3.300 TOA-Fälle (voraussichtliche Fallzahl 2005) der freien Träger zu diesem Preis ebenso wenig bearbeiten könnte.

Nun stellt sich die Frage, wie man mit solchen Rechnungen umgeht. Politprofis mahnen zur Gelassenheit. Diese Zahlen seien keine soliden Rechnungen, die man sachlich widerlegen müsse, sondern politische Aussagen, denen man auch politisch begegnen müsse.

Nichtsdestotrotz hat das TOA-Servicebüro den Auftrag zu einem „Kostenvergleich“ zwischen einem Verfahren mit und ohne TOA in Auftrag gegeben, sodass zukünftig der untaugliche Vergleich zwischen Äpfeln und Birnen auf so dreiste Art nicht mehr möglich sein wird. Wir hoffen, die Ergebnisse der Studie beim 11. TOA-Forum im Mainz im Programmteil „Schaufenster“ vorstellen zu können.

Unser herzlicher Dank gilt, wie immer, den Autoren, ohne die eine so umfangreiche und informative Ausgabe nicht möglich gewesen wäre. Besonders begrüßen wollen wir auch unsere Schweizer Kollegen. Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Zusammenarbeit in einen kontinuierlichen Austausch münden würde.

Wir wünschen unseren Lesern einen guten Start in ein neues TOA-Jahr 2006 und freuen uns darauf, Sie beim 11. TOA-Forum in Mainz begrüßen zu dürfen.

*Gerd Delattre
Köln, im November 2005*

Servicebüro – in eigener Sache

Mein Name ist Eveline Fahl

Ab 1. Januar 2006 bin ich die neue Mitarbeiterin im Servicebüro in Köln und möchte mich gerne kurz vorstellen:



Eveline Fahl

Mein Name ist Eveline Fahl, ich bin 45 Jahre alt, verheiratet und Mutter von zwei Kindern. In meinem Berufsleben habe ich als gelernte Erzieherin und Bürokauffrau viel Erfahrung in sehr unterschiedlichen Bereichen und Einrichtungen gesammelt. Zuletzt war ich mehrere Jahre im Organisationsteam eines kleinen Theaters in Köln tätig und habe dort sowohl den Gesamtprozess mitgestaltet, Projektarbeit geleistet als auch den Umgang mit ganz

vielen und unterschiedlichen Menschen genossen.

Erste Kontakte und spannende Diskussionen haben mich bestärkt in der Überzeugung, hier einer spannenden Aufgabe entgegenzusehen – sowohl inhaltlich/thematisch als auch im Kontakt mit vielen neuen und interessanten Menschen. Ich freue mich auf die intensive Zusammenarbeit und Auseinandersetzung rund um den TOA und auf die vielfältigen Telefonate.

Als neugieriger Mensch stürze ich mich in dieses neue Fachgebiet und sammle erst einmal ganz, ganz viele Informationen, um bald „mitreden zu können“.

Infodienst Nr. 27 mit Unterstützung des Fördervereins

Die Nachricht traf uns wie ein Blitz: Im laufenden Jahr wurde uns mitgeteilt, dass die Mittel des Bundesjustizministeriums für das TOA-Servicebüro um 5000 Euro gekürzt werden würden. Da uns die Ausgabe eines Infodienstes inklusive Druck und Versand etwa diese Summe kostet, schien die Reduzierung auf zwei Ausgaben pro Jahr eine folgerichtige Reaktion auf die Kürzung.

Nur durch die schnelle und unbürokratische Hilfe des Fördervereins für Täter-Opfer-Ausgleich konnte die hier vorliegende Ausgabe gesichert werden. Unser Dank gilt den Verantwortlichen des Fördervereins.

Was bleibt, ist die Tatsache, dass zukünftig nur drei Ausgaben pro Jahr gesichert werden können, wenn die Anzahl derer, die sich zur finanziellen Unterstützung des Infodienstes entschließen, erheblich gesteigert werden kann. Nutzen Sie die Möglichkeit, auf der Homepage des Servicebüros (www.toa-servicebuero.de) eine Einzugsermächtigung downzuloaden und uns zu faxen.

Redaktionsschluss für die Frühjahrsausgabe des TOA-Infodienstes:

3. MÄRZ 2006.

Beiträge und Mitteilungen zum Thema Täter-Opfer-Ausgleich sind wie immer herzlich willkommen.

Schutzgebühr für den TOA-Infodienst: 5 Euro pro Ausgabe
Wir freuen uns über Ihre Überweisung auf das Konto:
DBH-TOA-Servicebüro, Stichwort: Schutzgebühr TOA-Infodienst
Konto-Nr. 8 004 202 bei der Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00

Es ist viel mehr möglich

Die Regelung des § 46a StGB – ein Leitfaden für die Praxis

Dieter Rössner, Jacqueline Kempfer

I. Allgemeines

1. Geschichte

Entscheidende Kräfte für die restaurative Umgestaltung der Kriminalpolitik waren die Legitimationskrise des Strafrechts als spezifisches Resozialisierungsinstrument, verstärkte Personalisierung des Konflikts und Opferbezug im Strafrecht und die internatio-

nale Bewegung der „Restorative Justice“. Seit Mitte der 80er Jahre wurden die neuen Ideen in Modellprojekten erprobt, bevor sie vom Gesetzgeber aufgenommen und im Rechtsfolgensystem konkretisiert wurden. Mit Einführung des § 46 a durch das **Verbrechensbekämpfungsgesetz** vom 28.10.1994 (BGBl I, 3186) sollte insbesondere auf Grundlage der positiven Er-

fahrungen mit derartigen Reaktionsmöglichkeiten im Bereich des Jugendstrafrechts (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung auch im Erwachsenenstrafrecht stärkeres Gewicht als bisher eingeräumt werden. Diesem Ziel dient nicht nur die Norm des § 46 a selbst, sondern darüber hinaus auch die vorgenommenen Ergänzungen der Institute der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 Abs. 2 S. 2, 56 b Abs. 2) und der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 a Abs. 2). Um eine einfachere und häufigere Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ermöglichen, wurden zudem durch das Gesetz zur **strafverfahrensrechtlichen Verankerung** des Täter-Opfer-Ausgleichs und FAG vom 20. 12. 1999 (BGBl. I 2491) § 153 a Abs. 1 StPO geändert und die §§ 155 a, 155 b StPO eingefügt. Für Rechtsanwälte erfolgte klarstellend ein Hinweis in § 87 S. 2 BRAGO, der die Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich als Verteidiger oder Verletztenbeistand unterstützen soll.

Dagegen hat die Praxis den Täter-Opfer-Ausgleich bis heute vor allem nach den Diversionsvorschriften der §§ 153 und 153 a StPO berücksichtigt.

2. Begriffsklärung

Oft werden die Begriffe, die im Zuge der kriminalpolitischen Neuerungen Eingang ins Strafrecht

§ 46 a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

gefunden haben, undifferenziert nebeneinander verwendet, so dass der je eigene Bedeutungsgehalt verschwimmt und die teleologische Auslegung erschwert wird. In das Rechtsfolgesystem Eingang gefunden haben die Begriffe Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Wiedergutmachung bzw. Schadenswiedergutmachung, wohingegen der Begriff der Mediation zwar nicht aufgenommen wurde, aber wegen seiner Bedeutung in ausländischen Rechtsordnung auch in Deutschland verstärkt verwendet wird.

a) Mediation

Mediation ist die Vermittlung in einem Konflikt verschiedener Parteien mit dem Ziel der Einigung, deren Besonderheit darin besteht, dass die Parteien freiwillig eine

rechtverbindliche und faire Lösung mit Unterstützung eines Vermittlers auf der Grundlage der rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten und Interessen eigenverantwortlich erarbeiten (Strempel, S. 12). Mit Blick auf das Strafrecht ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Konflikt wegen des Legal- und Offizialprinzips nicht mehr nur in Händen der Konfliktparteien liegt und eine Konfliktregelung nur mehr im strafrechtlichen Rahmen erfolgen kann (weiterführend Rössner, Baumann – FS, S. 269 ff). Hieraus folgt, dass Vermittlung im Strafrecht nur auf Basis einer eingeschränkten Freiwilligkeit basieren kann, so dass die Begriffe Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung besser passen und daher Eingang in das Strafrecht gefunden haben.

b) Wiedergutmachung

Wiedergutmachung ist ein umfassender strafrechtlicher Begriff, der an verschiedenen Stellen im Erwachsenen- wie im Jugendstrafrecht Erwähnung findet. Nach einer Definition des § 1 Alternativ-Entwurf-Wiedergutmachung wird unter Wiedergutmachung der Ausgleich der Folgen der Tat durch eine freiwillige Leistung des Täters verstanden, die durch Leistungen an den Verletzten oder symbolische Wiedergutmachung der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dient (weiterführend Rössner/Bannenberg, Meurer – FS, S. 160 f.).

c) Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich beinhaltet zusätzlich ein Kommuni-

Pressestimme anlässlich des TOA-Symposiums in Berlin

Mertin: Schlichtung ausweiten

Nicht nur bei kleineren Straftaten sondern sogar bei mittlerer und schwerer Kriminalität soll es künftig einen Täter-Opfer-Ausgleich geben. Das fordert der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin mit Blick auf den Bundesgesetzgeber. Unterstützt wird er außerhalb der Politik vom geschäftsführenden Präsidenten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), Theo Zwanziger. Die Idee muss unbedingt gefördert werden, meinte Zwanziger. Sogar das DFB-Sportgericht könnte davon profitieren. (...)

Den Täter-Opfer-Ausgleich gibt es in allen Bundesländern, bisher ist er aber nur auf leichtere Straftaten wie Sachbeschädigung, Beleidigung oder leichte

Körperverletzung ausgerichtet. Justizminister Mertin geht nun einen Schritt weiter: Selbst nach einer schweren Körperverletzung oder etwa nach einem Raub soll der Täter-Opfer-Ausgleich gesucht werden, in Einzelfällen könne er sich positiv auf das Verfahren auswirken. Das Wegsperrn von Tätern alleine hilft nach Meinung des rheinland-pfälzischen Ministers nicht weiter. Durch die unmittelbare Konfrontation mit dem Opfer und den angerichteten Schäden könne dem Kriminellen aber deutlich vor Augen geführt werden, was er mit seiner Tat angerichtet hat. Dies hilft sogar traumatisierten Opfern. Ziel ist es auch, Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. (...)

Erhebungen darüber, ob Straftäter nach einem Täter-Opfer-Ausgleich wieder rückfällig geworden sind, hat es bisher nicht gegeben. Doch Gespräche mit Jugendämtern und freien Trägern haben Hinweise gegeben, dass die Rückfallquote vor allem bei jungen Tätern, die eine Wiedergutmachung geleistet haben, eher gering ist. Nebenbei ergibt sich beim Täter-Opfer-Ausgleich für die öffentliche Hand ein durchaus positiver finanzieller Nebeneffekt: Während ein Hafttag durchschnittlich 100 Euro kostet, kostet das gesamte Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren nur etwa 400 Euro.

Lahn-Zeitung vom 09.11.2005

kationselement zwischen den Personen, die an der Straftat beteiligt waren. Dieses kommt in einem persönlichen Gespräch des Täters mit dem Opfer u. a. über Tat und Tatfolgen mit dem Ziel der Konfliktregelung zum Ausdruck (vgl. Meier, GA 1999, 1 ff). Gegenüber der Wiedergutmachung ist Täter-Opfer-Ausgleich der engere Begriff, weil hier zwar ebenfalls materielle und immaterielle Leistungen umfasst sind, darüber hinaus jedoch das personale Element der Kommunikation sowie das auf einen individuellen Ausgleich gerichtete Bemühen betont wird.

3. Normzweck

Der Einführung des § 46 a lagen Zwecküberlegungen auf verschiedenen Stufen zugrunde. So soll zum einen den **Opferbelangen** stärkeres Gewicht eingeräumt werden, was insbesondere durch die Möglichkeit einer schnelleren Schadenskompensation und einer Konfliktbewältigung des Opfers erreicht werden soll. Dem Täter soll die Möglichkeit gegeben werden, durch freiwillige Verantwortungsübernahme Einsicht in das von ihm begangene Unrecht zu erlangen und sich von seiner Tat zu distanzieren (BT-Drucks. 12/6853, S. 21; BGH v. 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 273; BGH v. 31. Mai 2002 – 2 StR 73/02 – StV 2002, 651). Durch die angestrebte Lösung des der Tat zugrundeliegenden Konflikts soll zudem eine friedensstiftende Wirkung auch für die Zukunft erreicht werden. Ferner wird durch § 46 a eine weitere Zurückdrängung des Strafens im Bereich unterer bis mittlerer Kriminalität angestrebt (Tröndle/Fischer, Rn. 2). § 46 a StGB will einen Anreiz für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters schaffen, dem Opfer durch sein persönliches Einstehen für die Folgen der Tat, durch immaterielle Leistungen oder auch durch materielle Schadensersatzleistungen Genugtuung zu verschaffen. Allerdings will die Norm mit den

Anforderungen an einen friedensstiftenden Ausgleich auch in dem aus generalpräventiver Sicht erforderlichen Umfang sicherstellen, dass nicht jede Form des Schadens ausgleichs ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Einzelfall dem Täter zugute kommt (BT-Drucks. 12/6853, S. 21; BGH v. 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 273).

4. TOA in Wissenschaft und Praxis

a) Ergebnisse aus der quantitativen Forschung

TOA-Fälle werden weder in den Strafverfolgungsstatistiken noch in anderen Quellen systematisch erfasst. Die wichtigste Datenquelle ist die Bundesweite TOA-Statistik, die seit 1993 quantitative Daten zum TOA erfasst. Die überwiegende Zahl der Fälle wird im Vorverfahren angeregt (Kerner/Hartmann, S. 16), Hauptinitiatoren sind die Staats- bzw. Anwaltschaft (Kerner/Hartmann, S. 19). Hinsichtlich der **Deliktsstruktur** ist festzustellen, dass der Schwerpunkt der Fälle bei den Körperverletzungen liegt, im Jahr 1999 waren dies 62,4% (Kerner/Hartmann, S. 25ff.). Raub und Erpressung war die zweithäufigste Kategorie, aber zahlenmäßig weit weniger bedeutend mit ca. 9,3%, gefolgt von Eigentums- und Vermögensdelikten mit 7,9% und Sachbeschädigung mit 0,5%. Damit zeigt sich, dass der TOA eindeutig kein Verfahren für Bagatelldelikte ist und seinen Schwerpunkt bei gewalttätigen Konflikten und nicht bei Eigentumsdelikten hat. Die bloße Abwicklung materieller Schäden tritt also in der Bedeutung des Ausgleichs zurück. Vielmehr kann aus den konstant hohen Fallzahlen im Bereich der Körperverletzungs- und Gewaltdelikte der Schluss gezogen werden, dass Konfliktschlichtung und Mediation in diesem Bereich inzwischen sowohl von den Praktikern in der Justiz als auch von

den Opfern weitestgehend akzeptiert werden (Kerner/Hartmann, S. 27). Hinsichtlich der **Merkmale von Beschuldigten und Geschädigten** ist festzustellen, dass in ca. 95% der Fälle die Opfer natürliche Personen waren, in 5% der Fälle Institutionen (Kerner/Hartmann, S. 32). Der allgemeinen Erkenntnis der Kriminologie entsprechend war auch im Hinblick auf den TOA im Jahr 1999 die Mehrzahl der Täter (81,8%) und Opfer (66,7%) männlich (Kerner/Hartmann, S. 33f.). Über 70% der Beschuldigten akzeptierten den gegen sie erhobenen Tatvorwurf ganz oder jedenfalls im wesentlichen (Kerner/Hartmann, S. 49).

Die Tatsache, dass sich Täter und Opfer in 33,2% der Fälle bereits vor der Tat kannten, in weiteren 36% der Fälle kannten sie einander zumindest flüchtig (Kerner/Hartmann, S. 51) betont einmal mehr die Anlage des TOA im § 46 a mit der Zielsetzung, den der Tat zugrunde liegenden Grundkonflikt zu lösen. Die Ausgleichsbereitschaft war bei Opfern und Tätern hoch: Bei den Opfern lag sie im evaluierten Zeitraum zwischen 70 und 80%, bei den Tätern bei ungefähr 90% (Kerner/Hartmann, S. 55 und S. 63). Der TOA wird nicht zuletzt an seinem **Erfolg** gemessen.

Als Erfolg wird dabei eine einvernehmliche, abschließende Regelung gewertet. Legt man diese Definition zugrunde, waren die Ausgleichsbemühungen in einem hohen Maß erfolgreich, denn in über 84% der Fälle konnte eine solche Ausgleichsvereinbarung erzielt werden, wobei das Ergebnis über die Jahre hinweg konstant geblieben ist (Kerner/Hartmann, S. 71). Dabei hatte die Art der Delikte auf das Gelingen eines Ausgleichs keinen Einfluss, das heißt, ein erfolgreicher Ausgleich war bei einer gefährlichen Körperverletzung genauso wahrscheinlich wie bei einem Diebstahl.

Im Ergebnis zeigt sich eine breite Palette abschließender Vereinbarungen (Kerner/Hartmann, S. 76):

Deutlich wurde im Beispielsjahr 1999 zum einen, dass die Versöhnung und Konfliktschlichtung (Entschuldigung) eine besondere Bedeutung hat, in über 83% der Fälle entschuldigt sich der Täter beim Opfer. Zum anderen wurde deutlich, dass nicht nur durch Entschuldigungen symbolische Wiedergutmachung geleistet wird, sondern die Täter auch tatsächlich bereit sind, finanziellen Ausgleich zu leisten. So wurden in 34% der Fälle Schadensersatz und in 21% der Fälle Schmerzensgeld vereinbart. Hierdurch werden dem Opfer oftmals kraft-, zeit- und geldraubende Zivilprozesse erspart.

Diese Vereinbarungen ergeben allerdings nur einen Sinn, wenn sie vom Täter auch erfüllt werden. Dies ist ebenfalls erstaunlich über die Jahre zu einem konsequent hohen Anteil der Fälle: Im Jahr 1999 erfüllte der Täter in knapp 84% der Fälle die Vereinbarung vollständig oder teilweise, lediglich in unter 5% der Fälle bei einem leichten Anstieg in den letzten Jahren wird die Vereinbarung überhaupt nicht erfüllt (Kerner/Hartmann, S. 83).

b) Ergebnisse aus der Rückfallforschung

Aus dem Bereich der Rückfallforschung liegen ebenfalls erste Ergebnisse vor, die übereinstimmend eine positive Wirkungstendenz zeigen: Täter wurden nach einem erfolgten TOA signifikant weniger rückfällig als nach einer formellen Sanktion (Dölling/Hartmann/Traulsen, MSchrKrim 2002, S. 185 ff.; Busse, S. 203). Nachgewiesen wurde weiter, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei einem TOA ebenso wie bei anderen Sanktionen davon abhängt, wie stark die strafrechtliche Vorbelastung und wie schwer das der Verurteilung zugrundeliegende Delikt ist (Keudel, BewHi 2001, S. 302 ff.).

c) Ergebnisse aus der qualitativen Forschung

Aus der qualitativen Forschung lassen sich ebenfalls erste positive Folgerungen ziehen (Jansen/Karliczek, Täter und Opfer als Akteure im Schlichtungsprozess, in Gutsche/Rössner (Hg.), S. 173 f.): Im Ergebnis zeigt sich, dass Opfer und Täter mit dem Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs sehr zufrieden waren, nach den Konfliktvermittlungen wurden die Beziehungen zwischen Tätern und Opfern oftmals verbessert.

II. Systematische Stellung im Sanktionensystem

In StGB und StPO sind verschiedene Aspekte der Wiedergutmachung in vielfältiger Form zur Konfliktregelung und/oder im Opferinteresse miteinander verknüpft. Zur systematischen Unterscheidung dienen die Merkmale Freiwilligkeit und Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien. Unter dem Aspekt der **Freiwilligkeit** finden sich die Alternativen 1 und 2 des § 46 a, die einfache, freiwillige Schadenswiedergutmachung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. der Strafrestaussetzung, da nach § 56 b Abs. 3 angebotene Leistungen zur Genugtuung für das begangene Unrecht der zwangsweisen Anordnung vorgehen sowie die Regelung im § 56 Abs. 2 S. 2 zur Strafaussetzung zur Bewährung. Als Auffangtatbestand kann zudem § 46 Abs. 2 a. E. gelten, der freiwilliges Bemühen um Schadenswiedergutmachung oder einen kommunikativen TOA im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung in jedem Fall honoriert, insbesondere wenn die speziellen Voraussetzungen des § 46 a nicht erfüllt sind.

Im Übrigen kennt das staatliche Rechtsfolgensystem nur **angeordnete Formen der Wiedergutmachung als Auflage**. Hierzu zählen die informellen Erledigungsverfah-

ren nach § 153 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 StPO, die Anweisung bei der Verwarnung nach Strafvorbehalt gem. § 59 a Abs. 2 Nr. 1, sich um einen TOA zu bemühen oder den Schaden wiedergutzumachen, sowie die zwangsweise Auferlegung der Schadenswiedergutmachung bei der Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 b Abs. 2. Darüber hinaus liegt es in der Hand des Verletzten, seinen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch nach §§ 403 ff StPO im sog. **Adhäsionsverfahren** schon im Strafprozess geltend zu machen, wobei die Konfliktregelung hier im Wege des Vergleichs erfolgt.

All diese vielfältigen Formen strafrechtlicher Schadenswiedergutmachung erfüllen wichtige Funktionen wie die Verantwortungsübernahme durch die freiwillige Wiedergutmachung durch den Täter, die schnelle Erfüllung der Opferinteressen sowie die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Wegen des Fehlens kommunikativer Elemente und im Falle der Anordnung auch wegen des Fehlens der Freiwilligkeit handelt es sich bei all diesen Möglichkeiten nicht um eine Form strafrechtlicher Mediation in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs. Diese hat nach der aktuellen Gesetzeslage allein ihren Platz in der Norm des § 46 a Nr. 1. Damit wird deutlich, dass **§ 46 a die zentrale Grundnorm** der strafrechtlichen Mediation in Form von TOA und Wiedergutmachung ist.

Dabei sind Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung keine Strafen (Lackner/Kühl, Rn. 1a). Wenngleich differenziert beurteilt wird, ob es sich wegen der freiwilligen Verantwortungsübernahme um eine sog. **dritte Spur** im Sanktionensystem handelt (dafür Tolmein, ZRP 99, 409; Rössner, Meurer – FS, S. 163; anders etwa Roxin, Baumann – FS, S. 243), wird jedenfalls festgehalten, dass es sich um eigenständige Reaktionsmittel handelt, die Strafe überflüssig ma-

chen oder mildern sollen (Lackner/Kühl, Rn. 1a).

III. Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt bei **Verbrechen und Vergehen**, somit ist ein Ausscheiden bestimmter Deliktsarten, etwa der Gewaltdelikte, unzulässig (Lackner/Kühl, Rn. 1b; BGH v. 02. Mai 1995 – 5 StR 156/95 – StV 1995, 464 f.; OLG Karlsruhe v. 10. Mai 1996 – 1 Ss 192/95 – NJW 1996, 3286; Meier, JZ 1995, 436; LG Potsdam v. 05. Dezember 1997 – 24 KLS 34/97 – NJ 1998, 214 mit Anm. Lemke).

Aus der Systematik der Norm ergibt sich zum einen der **Ausschluss von Bagatelldelikten**: Das aufwendige Verfahren insbesondere bei einem TOA ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und aus solchen der Verfahrensökonomie erst jenseits der Schwelle der folgenlo-

sen Einstellung gem. § 153 StPO angebracht.

Wegen des Wortlautes und aus dem Normzweck ergibt sich weiter, dass § 46 a nicht anwendbar ist bei sog. **opferlosen** Delikten, bei denen keine bestimmte (natürliche oder juristische) Person materielle oder immateriell geschädigt wurde (Lackner/Kühl, Rn. 1b) und bei Delikten, wo die Verfügung über das geschützte Rechtsgut allein dem Staat und seinen Organen oder der Allgemeinheit zusteht (Meier, JuS 1996, 439). Hingegen sind alle Delikte, bei denen ein natürliches Opfer vorhanden ist oder juristische Personen, bei denen der Konflikt personalisiert werden kann, grundsätzlich geeignet für die Maßnahmen nach § 46 a (bisweilen bezweifelt für juristische Personen in Nr. 1: Lackner/Kühl, Rn. 3; Meier, JuS 1996, 440; dagegen aber die h.M., vgl. BGH v. 13. Juli 2000 – 4 StR 271/00 – StV 2001, 111; BGH v. 18. November 1999 – 4 StR 435/99 – NStZ 2000, 205; Schönke/Schröder/Stree, Rn. 4; Loos, Hirsch – FS, S. 863).

Schwierig zu beurteilen sind **Verletzungen juristischer Personen**, deren Rechtsgüter durchaus wahrnehmbar und die durch Personen repräsentiert sind sowie die Verletzungen von Personen bei Delikten, die zwar primär die Allgemeinheit schützen, aber durchaus sekundär den Schutz von Personen beinhalten (z.B. bei Widerstandshandlungen gegen Polizeibeam-

te im Dienst, § 113). Da jedoch § 46 a keine formalen Abgrenzungskriterien kennt und mit Blick auf den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) eine möglichst weite Auslegung der Voraussetzungen vorzunehmen ist, sind auch diese Fallgruppen in den Anwendungsbereich des § 46 a aufgenommen werden (vgl. BGH v. 18. November 1999 – 4 StR 435/99 – StV 2000, 128; allgemein dazu Rössner/Klaus, Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, in Dölling (Hg.), S. 56 f. sowie Loos, Hirsch – FS, S. 863; krit. Meier, GA 1999, 9). Umstritten ist auch die Anwendung der Vorschrift bei **Delikten im Versuchsstadium**. Während einerseits die Anwendbarkeit abgelehnt wird (SK-Horn, Rn. 3), ist jedoch mit Blick auf den Normzweck, der gerade auch den Opferschutz umfasst, von einer Anwendbarkeit auszugehen (weiterführend vgl. Rössner/Bannenberg, Meurer – FS, S. 167.) Sog. **symbolische Wiedergutmachung** einer Tat ohne Opfer ist nicht einbezogen und kann daher nur im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung berücksichtigt werden (Lackner/Kühl, Rn. 1b; krit. Meier, GA 1999, 18; anders Brauns, S. 317). Die Anwendbarkeit der Norm im **Steuerstrafrecht** ist umstritten: Während die Anwendung der Nr. 1 überwiegend abgelehnt wird (BGH v. 25. Oktober 2000 – 5 StR 399/00 – wistra 2001, 23; Tröndle/Fischer Rn. 4; Blesinger, wistra 1996, 90 ff; a.A. Brauns, wistra 1996, 214 ff. m.w.N.), wird die Anwendung der Nr. 2 für möglich gehalten (Lackner/Kühl, Rn. 1b m.w.N.; Brauns, wistra 1996, 214; a.A. Blesinger, wistra 1996, 90; Schabel, wistra 1997, 204).

IV. Voraussetzungen

1. Allgemein a) Freiwilligkeit

Die Norm schafft nur in seiner Nr. 1 einen kommunikativen Rahmen für einen TOA, wohingegen die Nr. 2 den Fall der freiwilligen

Buchtipps:

Ortrud Hagedorn: **Mediation - durch Konflikte** **lotsen**

Ernst Klett Verlag, Leipzig/Stuttgart 2005
ISBN: 3-12-924440-9
kostet incl. CD 19,80 Euro

Anliegen dieses Bandes ist es, Pädagogen Wege zu zeigen, wie sie Streitenden helfen und eine tragfähige Regelung für künftige Fälle entwickeln können. Dieses Buch gibt praxisnahe Handlungsanleitungen von einer der erfahrensten Seminarleiterinnen im Bereich der Gewaltprävention, der Entwicklerin des Berliner Konfliktlotsenmodells Ortrud Hagedorn.

Schadenswiedergutmachung durch den Täter ohne kommunikativen Prozess betrifft. § 46 a setzt Freiwilligkeit voraus, sowohl auf der Täter- wie auch auf der Opferseite. Dies bedeutet in erster Linie Verzicht auf jeden rechtlichen und moralischen Zwang zur Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung, wobei die Freiwilligkeit durch eigennützige Motive nicht ausgeschlossen wird (Meier, JuS 1996, 440). Die Freiwilligkeit ist jedoch nicht mehr gegeben, wenn sich das Opfer nur notgedrungen mit einer Vereinbarung einverstanden erklärt (BGH v. 31. Mai 2002 – 2 StR 73/02 – StV 2002, 649 ff. m. Anm. Kaspar). Unerheblich ist jeder Hinweis der Strafverfolgungsorgane auf die Möglichkeit nach § 46 a und die ggf. bestehende Institution der Konflikthilfe bei der Gerichtshilfe oder freien Trägern.

Aus diesem Prinzip der Freiwilligkeit resultiert die **relative Wahlfreiheit** von Täter und Opfer im Hinblick auf § 46 a: Der Verdächtige hat die Wahl, durch die Möglichkeiten des § 46 a das Rechtsfolgegeschehen mitgestaltend zu bewältigen oder alle Rechte als Beschuldigter bzw. Angeklagter auf der Grundlage der Unschuldsumutung im kontradiktorischen Verfahren wahrzunehmen. Selbstverständlich darf etwa ein abgelehnter TOA weder zu Verfahrens- noch Rechtsfolgen nachteilen führen (weiterführend zum Problem vgl. Meier, GA 1999, 5f; Weigend, Fragen zur Rechtsstaatlichkeit beim TOA, in Marks/Meyer/Schreckling/Wandrey (Hg.) S. 37 ff; dagegen überzogen kritisch Albrecht, Schüler-Springorum – FS, S. 81 ff.). Das Opfer hat die Wahl, etwa durch den TOA schnell und ohne weitere zivilrechtliche Auseinandersetzung zu Schadensersatz und ggf. Konfliktbewältigung zu kommen oder jeden Kontakt zum Täter zu vermeiden und seine Ansprüche auf dem Klagewege durchzusetzen.

b) Aufklärungspflicht und Rollenverteilung

Ausgehend von den Voraussetzungen des § 46 a ergibt sich insbesondere aus dem erforderlichen Ausgleich zwischen Täter und Opfer in Nr. 1 eine implizite Voraussetzung hinsichtlich der Aufklärungspflicht und des Verfahrensstandes: Die Rollenverteilung zwischen Täter und Opfer muss zumindest subjektiv zwischen den Beteiligten konsentiert sein, d. h. vor allem der Täter muss diese Position akzeptieren (BGH v. 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 274; Meier, GA 1999, 10). Dies bedeutet für den Verfahrensstand, dass der Sachverhalt objektiv so weit ausermittelt sein muss, dass er hinreichend i.S.d. § 203 StPO geklärt ist, denn § 46 a bezieht sich nur auf Straftaten. Ein explizit **bestreiten der Beschuldigter** muss von einer Überweisung an eine nach landesrechtlichen Vorschriften für den Täter-Opfer-Ausgleich zuständige geeignete Stelle oder von einer durch Dritte vermittelten friedensstiftenden Kommunikation ausgeschlossen bleiben. Dagegen kann neben dem geständigen Täter auch der schweigende Täter in die Kommunikation einbezogen werden (BGH v. 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 274).

c) Verhältnis von Nr. 1 und Nr. 2

Beide Alternativen beschreiben **selbständige** Voraussetzungen (Lackner/Kühl, Rn. 4a, deutlich BGH v. 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 273). Oft findet sich die Formulierung, Nr. 1 betreffe den Ausgleich **immaterieller**, Nr. 2 hingegen **materieller** Schäden (BverfG v. 30. Oktober 2002 – 2 BvR 2182/01 – NJW 2003, 740; BGH v. 02. Mai 1995 – 5 StR 156/95 – NStZ 1995, 492; BayObLG v. 17. Dezember 1997 – 2 St RR 273/97 – NJW 1998, 1654; LPK-StGB Rn. 1; kritisch dazu Kühl/Heger, JZ 2002, 363; König, JR 2002, 252; Dierlamm, NStZ 2000, 536 f.). Die-

se mißverständliche Formulierung zielt jedoch nicht auf eine Begrenzung des Anwendungsbereiches in beiden Alternativen, sondern bringt lediglich verkürzt zum Ausdruck, dass in der Nr. 1 besonderes Gewicht auf den kommunikativen Prozess und insofern auf die Überwindung immaterieller Tatfolgen legt, wohingegen die Nr. 2 auf den besonderen persönlichen Einsatz bei materieller Wiedergutmachung zielt (Rössner/Bannenberg, Meurer – FS S. 168; so auch Lackner/Kühl, Rn. 2, 4a; Brauns, S. 324).

Der Tatrichter kann die Strafmitilderung für den Täter nach den Umständen des Einzelfalles auf jede der beiden Alternativen stützen; liegen jedoch die Voraussetzungen für beide Alternativen vor, können sie nebeneinander festgestellt werden (BGH v. 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 273). Ist die Tat auf einen materiellen Schaden angelegt (z.B. bei Betrug) und wurde der Schaden wiedergutmacht, so gilt § 46 a auch für die weiteren in diesem Rahmen **tateinheitlich** verwirklichten Delikte (z.B. Urkundenfälschung) (OLG Karlsruhe 10. Mai 1996 – 1 Ss 192/95 – StV 1996, 610, 611).

2. Nr. 1

a) Bemühen des Täters

Eine nach § 46 a Nr. 1 beachtliche Wiedergutmachungsleistung muss in dem Bemühen erfolgt sein, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Voraussetzung für eine im Rahmen des § 46 a Nr. 1 anzuerkennende Wiedergutmachungsleistung ist in subjektiver Hinsicht das ernsthafte Bemühen des Täters um einen Tatfolgenausgleich. Dies zeigt sich in der Regel in der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme in der Kommunikation mit dem Opfer und der Teilnahme am Ausgleichsgespräch.

b) Kommunikatives Verhältnis

Auf der objektiven Seite setzt § 46 a Nr. 1 ein aus dem Ausgleichsbestre-

ben resultierendes kommunikatives Verhältnis zwischen Täter und Opfer sowie die Wiedergutmachung voraus. Aus der Voraussetzung, dass ein kommunikatives Verhältnis zwischen Täter und Opfer bestehen muss (BGH v. 31.05.02 – 2 StR 73/02 – StV 2002, S. 651; BGH v. 22.08.01 – 1 StR 333/01 – NStZ 2002, 29), folgt, dass eine einseitige Wiedergutmachung, ohne den Versuch, das Opfer einzubeziehen, hierbei nicht genügt (BGH v. 19. Dezember 2003 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 274; BGH v. 18. November 1999 – 4 StR 435/99 – NStZ 2000, 205; BGH v. 02. Mai 1995 – 5 StR 156/95 – NStZ 1995, 493). Ebenso wenig reicht die alleinige Erfüllung von Schadensersatzansprüchen (MüKo/Franke, Rn. 11) oder ein einfaches Entschuldigungsschreiben ohne Opferreaktion (BGH v. 08. September 1999 – 3 StR 327/99 – NStZ 1999, 610). Vielmehr genügt nur eine Wiedergutmachung, in welcher der Täter möglichst anstrebt, den der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonflikt zu lösen (Lackner/Kühl, Rn. 3; BT-Drs. 12/6853, 21 f.; BGH v. 02. Mai 1995 – 5 StR 156/95 – NStZ 1995, 492; OLG Hamm v. 20. August 1998 – 2 Ss 972/98 – StV 1999, 89; krit. SK-Horn, Rn. 6).

Nicht vorausgesetzt sind hingegen bestimmte kommunikative Formen, insbesondere ist die Einschaltung eines professionellen, von der Justiz akzeptierten **Vermittlers** (BGH v. 31.05.02 – 2 StR 73/02 – StV 2002, S. 651; OLG Stuttgart v. 08. März 1996 – 1 Ss 38/96 – NJW 1996, 2109; SK-Horn, Rn. 6; a.A. König/Seitz, NStZ 1995, 2; BayObLG v. 31. März 1995 – 3 StR 17/95 – NJW 1995, 2120 „tunlichst“). Eine derartige Restriktion des gesetzlichen TOA ist weder ausdrücklich vorgesehen, noch entspricht sie dessen Sinn und Zweck. Vielmehr geht es hier um eigenverantwortliche Konfliktbewältigung der Beteiligten, die durch institutionalisierte Konflikthilfe gefördert werden kann, aber nicht muss, so

dass eine eigenverantwortliche Einigung ebenso wirksam ist wie diejenige, die mit Hilfe eines Vermittlers, Richter oder eines anderen Dritten zustande gekommen ist.

c) Wiedergutmachung

Für die objektive Komponente der Wiedergutmachung lässt die Norm verschiedene Varianten zu: Möglich sind materielle Wiedergutmachung (Rückgabe, Reparatur, Schadensersatz, Schmerzensgeld), immaterielle Wiedergutmachung (Entschuldigung, Anerkennung, z.B. durch Geschenke, Hilfsdienste für die Opfer o.ä.) und symbolische Leistungen auf Wunsch des Opfers (gemeinnützige Leistungen an bestimmte Organisationen).

Problematisch ist bisweilen der Maßstab der **Erfüllung**: Teilweise wird angenommen, die Wiedergutmachung nach Nr. 1 sei erst gegeben, wenn die durch die Tat schuldhaft verursachten Nachteile auf der Opferseite überwiegend, ggf. kompensatorisch, beseitigt seien (Schönke/Schröder/Stree, Rn. 3), wobei die Einschätzung des Opfers nur insoweit gelte, wie diese auch dem objektiven Urteil eines **vernünftigen Dritten** entspreche (SK-Horn, Rn. 3). Dagegen spricht, dass bei § 46 a Nr. 1 das Ergebnis der Mediation in den Händen von Täter und Opfer liegt. Bei gegenseitigem Einverständnis zwischen Täter und Opfer und dem ernsthaften Bemühen des Täters stellt schon dieser Basisakt einen ausreichenden TOA i.S.d. § 46 a Nr. 1 dar. Deshalb steht auch die (autonome) Entscheidung des Opfers, es dem Täter leicht zu machen und keine hohen Anforderungen zu stellen, der Bejahung der Voraussetzungen der Nr. 1 ebensowenig entgegen (MüKo/Franke, Rn. 11; BGH 22. Februar 2001 – 3 StR 41/01 – StV 2001, 457) wie eine Wiedergutmachung, die einen zivilrechtlichen Anspruch übersteigt (Schönke/Schröder/Stree, Rn. 2). Nur wenn das Opfer unter Ausnutzung des

strafverfahrensrechtlichen Drucks unzumutbare und verwerfliche Forderungen stellt, ist diese unwirksam und kann nicht Maßstab der Erfüllung sein, hier gilt § 240 Abs. 2 als objektive Kontrollmöglichkeit. Im übrigen erfolgt auf dieser Ebene keine weitergehende Akzeptanzprüfung.

Von dieser Frage der Zulässigkeit einer Vereinbarung zwischen Täter und Opfer zu unterscheiden ist die Frage nach der Rechtsfolgenwirkung des TOA, wo Gericht und Staatsanwaltschaft selbstverständlich nach objektiven Maßstäben entscheiden, inwieweit ein autonom zwischen den Parteien vereinbarter TOA zum Absehen bzw. zur Milderung der Strafe führen kann. Nur hier ist zu berücksichtigen, dass bei schwerwiegenden Taten mehr an (anzustrebendem) Ausgleich erforderlich ist als bei Taten mit geringerer Schwere, wobei auch das Mitverschulden des Opfers an der Tat zu beachten ist (Schönke/Schröder/Stree, Rn. 3).

Vielfach wird übersehen, dass zu den möglichen Wiedergutmachungsleistungen auch symbolische Formen gehören, die zumindest ideell dem Opfer zugute kommen. **Symbolische Wiedergutmachung** meint die Fälle, wo das Opfer keine Leistung an sich selbst, sondern an Dritte (z.B. Hilfsorganisationen) wünscht. Sofern hier stets der indirekte Opferbezug gewahrt bleibt, handelt es sich um eine anzuerkennende Wiedergutmachung im § 46 a Nr. 1. Mit dieser Frage vermischt wird oft die Frage nach der symbolischen Wiedergutmachung bei opferlosen Delikten. Diese sind jedoch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern allein wegen der nicht möglichen Kommunikation aus dem § 46 a Nr. 1 ausgeschlossen (weiterführend zu diesem Problem vgl. Meier, GA 1999, 18). Offen ist die Frage, ob auch Akte der **Selbstsozialisierung** wie die psychotherapeutische Behandlung, der Besuch sozialer Trainingskurse

o.ä. als symbolische Wiedergutmachung im Interesse und auf Wunsch des Opfers in einem TOA nach § 46 a Nr. 1 berücksichtigt werden sollen (vgl. weiterführend Rössner/Bannenberg, Meurer – FS, S. 169).

Problematisch sind ferner die Fälle **mittelbarer Wiedergutmachungsleistungen**, etwa die Regulierung eines Schadens durch die Haftpflichtversicherung des Täters, ohne dass es zu einem weiteren Kontakt zwischen Täter und Opfer gekommen wäre (ausreichend nach Horn, JR 1999, 41; a.A. aber



Prof. Dr. Dieter Rössner,
Professor für Strafrecht und
Kriminologie, Institut für Krimi-
nawissenschaften, Philipps-
Universität Marburg

BayObLG v. 17. Dezember 1997 – 2 St RR 273/97 – NJW 1998, 1654; Tröndle/Fischer, Rn. 4; Rössner/Bannenberg, Meurer – FS, S. 169: derartige Leistungen reichen mangels Kontakt nicht aus). Dennoch ist generell gegen die materielle Wiedergutmachung aus Versicherungsleistungen auch beim TOA nach § 46 a Nr. 1 einzuwenden, sofern die Grundvoraussetzung der Kommunikation mit entsprechenden ideellen Wiedergutmachungsleistungen erfüllt ist.

d) Rangverhältnis der drei Erfüllungsalternativen

Aus der Systematik der Nr. 1 ergibt sich folgendes Rangverhältnis: Basisvoraussetzung für alle drei Alternativen ist, dass der Täter die kommunikativen und/oder ideellen Wiedergutmachungsleistungen vollständig erbringt. Der § 46 a Nr. 1 zugrunde liegende **Normalfall** zeichnet sich darüber hinaus dadurch aus, dass der Täter die mit dem Opfer getroffene Verabredung schon durch das Ausgleichsgespräch mit immateriellen Leistungen erfüllt hat bzw. den festgelegten materiellen Leistungen nachgekommen ist. Die subsidiäre **zweite Alternative** ist darin zu sehen, dass der Täter die versprochenen Leistungen überwiegend erbracht hat. Als Richtwert mag dabei mehr als die Hälfte der versprochenen Wiedergutmachungsleistungen anzusehen sein (Lackner/Kühl, Rn. 2), sofern durch die diese Pauschale die Einzelfallbetrachtung nicht entfällt. Die wiederum subsidiäre **dritte Alternative** lässt es genügen, dass die Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt wurde. Diese Alternative bildet den Auffangtatbestand für die Fälle, wo der Täter alle zumutbaren kommunikativen und ideellen Wiedergutmachungsleistungen erbringt und unter Anstrengung auch Schritte zur materiellen Wiedergutmachung unternimmt, aber auch bei bestem Willen wegen seiner beengten finanziellen Verhältnisse und/oder der Schadenshöhe keine überwiegende Wiedergutmachung erreichen kann oder nachträgliche Umstände (Arbeitslosigkeit, Krankheit o. ä.) dazu führen, dass der Täter der TOA-Vereinbarung nicht mehr nachkommen kann. Diese Alternative gilt auch für den Fall, wo das Opfer eine Teilnahme ablehnt (BGH v. 31. Mai 2002 – 2 StR 73/02 – StV 2002, 651; BayObLG v. 31. März 1995 – 3 St RR 17/95 – StV 1995, 367).

e) Zeitpunkt der Wiedergutmachung

Nicht Voraussetzung für die Anwendung der Norm ist, dass die Tat im Entscheidungszeitpunkt bereits vollständig wiedergutmacht ist bzw. der Schaden nach Art und Höhe vom Täter überhaupt jemals tatsächlich wieder gutgemacht werden kann, es genügt vielmehr, dass der Täter dieses Ziel bis dahin ernsthaft erstrebt hat. Dabei sind tatsächliche Aktivitäten, aus denen sich über den ernsthaften Wiedergutmachungswillen des Täters hinaus auch die Art, das Ausmaß und der Zeitpunkt der geplanten Maßnahmen ableiten lässt, notwendig (SK-Horn, Rn. 4; BGH v. 13. April 1999 – 1 StR 77/99 – NStZ 1999, 454). Die Anwendung der Norm scheidet jedoch aus, wenn sich der Täter bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht zum Beginn von Maßnahmen nach § 46 a hat entschließen können (SK-Horn, Rn. 5; aber BGH v. 18. November 1999 – 4 StR 435/99 – StV 2000, 129) bzw. es kann Berücksichtigung finden, dass der Täter seine Ausgleichsbemühungen erst sehr spät entfaltet hat (BGH v. 14. Dezember 1999 – 4 StR 554/99 – StV 2000, 129).

3. Nr. 2

Die Alternative nach § 46 a Nr. 2 regelt den Fall der qualifizierten **Schadenswiedergutmachung**.

Hier erbringt der Täter ganz oder zum überwiegenden Teil eine Entschädigung, die ihm erhebliche **persönliche Leistungen** (z. B. erhebliche Einschränkungen im finanziellen Bereich oder in der Freizeit durch umfangreiche Arbeiten) oder **persönlichen Verzicht** (z. B. Aufgabe einer geplanten Urlaubsreise) abgefordert hat (LPK-StGB, Rn. 4). Das bloße Bemühen des Täters genügt hier selbstverständlich nicht, vielmehr wird die Schadenswiedergutmachung nach Nr. 2 wird bestimmt durch das Erfolgsprinzip der überwiegenden bzw. vollständigen Wiedergutmachung,

wobei durch das Erfordernis der fühlbaren Einbuße ein Element der Selbstbestrafung (§ 60) hinzukommt, so dass insgesamt ein Äquivalent für eine strafrechtliche Rechtsfolge gegeben ist.

Die Erfüllung von **Schadensersatzansprüchen** allein genügt nicht, vielmehr setzt Nr. 2 voraus, dass der Täter einen über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Betrag erbringt (BGH v. 25. Juli 1995 – 1 StR 205/95 – StV 1995, 585; BGH v. 18. November 1999 4 StR 435/99 – NStZ 2000, 205 mit Anm. Dierlamm, 536; Tröndle/Fischer, Rn. 5 m.w.N.).

Da es sich nicht um einen Fall des vereinbarten TOA handelt, bestimmt sich der Umfang des Schadensersatzes und damit der Maßstab der Voll- oder überwiegenden Erfüllung nach objektiven Kriterien des zivilrechtlichen Haftungsumfangs. Im Unterschied zur Nr. 1 muss daher das Opfer bei Anwendung der Nr. 2 tatsächlich auch objektiv ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt werden (BGH v. 19. Oktober 1999 – 1 StR 515/99 – NStZ 2000, 83, 84), während das bloße Erstreben der Wiedergutmachung nur in Ausnahmefällen genügen kann, etwa wenn das Opfer die Annahme der Leistung verweigert (LPK-StGB, Rn. 5; BGH 13. 4. 1999 – 1 StR 77/99 – NStZ 1999, 455).

Das Erfordernis persönlicher Leistungen schließt **Leistungen Dritter** (Brauns, S. 317), namentlich der Haftpflichtversicherung aus (BayObLG v. 17. Dezember 1997 – 2 StR RR 273/97 – JR 1999, 40 m. krit. Anm. Horn; gegen Horn: MüKo/Franke, Rn. 13). Vielmehr sollen die persönlichen Anstrengungen gerade Ausdruck der Verantwortungsübernahme gegenüber dem Opfer sein (OLG Stuttgart v. 8. März 1996 – 1 Ss 38/96 – NJW 1996, 2109 f.; KG v. 30. Dezember 1996 – (4) 1 Ss 15/96 (16/96) – StV 1997, 473).

Hintergrund dieser Einschränkung ist der **Ausschluss** einer Besserstellung von Tätern, die ohne eine erhebliche eigene Belastung das Opfer entschädigen und sich so durch Schadensersatzleistungen von einer strengeren Bestrafung „freikaufen“ könnten (BGH v. 02. Mai 1995 – 5 StR 156/95 – NStZ 1995, 492, 493; BGH v. 18. November 1999 – 4 StR 435/99 – NStZ 2000, 205 f.).

Der Anwendung des § 46a steht nicht entgegen, dass Täter Entschädigungsleistung erst erbringt, nachdem er durch das Opfer auf Zahlung in Anspruch genommen wurde (BGH v. 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 274; BGH v. 17. Januar 1995 – 4 StR 755/94 – NStZ 1995, 284; a.A. wohl König/Seitz, NStZ 1995, 2). Jedenfalls muss der Täter über die erforderlichen Mittel zur Wiedergutmachung verfügen, die Zusage späterer Leistung reicht nicht (BGH v. 19. Oktober 1999 – 1 StR 515/99 – NStZ 2000, 83).

V. Rechtsfolgen

1. Verhältnis von § 46 a zu § 46

§ 46 a enthält vertypete Strafmilderungsgründe (BayObLG v. 31. März 1995 – AZ 3 St RR 17/95 – NJW 1995, 2120). Im Verhältnis des § 46 a zum § 46 ist umstritten, ob § 46 a gegenüber der nach § 46 erforderlichen Gesamtschau nachrangig ist (dafür Tröndle/Fischer, Rn. 4a; a.A. MüKo/Franke, Rn. 6; Rössner/Bannenberg, Meurer – FS, S. 172; Steffens, S. 147f. m.w.N.). Weil jedoch der gesetzlich vertypete Strafmilderungsgrund des § 46 a auf der Stufe der Strafraumenbestimmung zu berücksichtigen ist, und erst danach die Strafzumessung im engeren Sinn, also die Bemessung der konkreten Strafhöhe im festgelegten Strafraumen erfolgen kann, folgt hieraus die Prüfreihenfolge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 a (so auch BGH v. 02. Mai 1995 – 5 StR 156/95 – NStZ 1995, 492; OLG Hamm v. 20. Au-

gust 1998 – 2 Ss 972/98 – StV 1999, 89): Anwendung der Rechtsfolgen des § 46 a, Absehen von Strafe bei



Jacqueline Kempfer,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Institut für Kriminalwissen-
schaften, Philipps-Universität
Marburg

Vorliegen der engeren Voraussetzungen, Strafmilderung nach § 49, mildernder Strafumstand nach § 46 Abs. 2 a. E.

2. Absehen von Strafe und Strafmilderung

Ein **Absehen von Strafe** ist nur möglich, wenn Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist. Dabei ist das konkrete verwirklichte Strafmaß und nicht der abstrakte Strafraumen maßgebend (MüKo/Franke, Rn. 6). Vor dem Urteil bis zur Anklageerhebung haben die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts und danach der Richter mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, in diesem Bereich das Verfahren nach § 153 B Abs. 1 bzw. 2 StPO einzustellen.

Im Rahmen der Strafmilderung ist eine Milderung des Höchststrafrahmens von lebenslanger Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren (§ 49 Abs. 1 Nr. 1) oder die Reduzierung auf 3/4 des

sonst angedrohten Höchstmaßes (§ 49 Abs. 1 Nr. 2) und zugleich die Absenkung von erhöhten Untergrenzen (§ 49 Abs. 1 Nr. 3) möglich.

3. Kriterien der Ermessensentscheidung

a) Strafzumessungsaspekte

Bei der Ermessensentscheidung steht an erster Stelle die Entscheidung, von der Anwendung des § 46 a Gebrauch zu machen. Dieses Rechtsfolgeermessen ist als pflichtgemäßes Ermessen an die allgemeinen Wert- und Zweckvorstellungen des Strafrechts gebunden. Die damit eröffnete Gesamtwürdigung strafzumessungsrelevanter Grundsätze muss sich dabei auf solche Umstände beschränken, die auf den TOA oder die Schadenswiedergutmachung sachlich bezogen sind. Somit haben Strafzumessungsgründe wie Vorstrafen oder persönliche Verhältnisse außer Betracht zu bleiben. Die vom Gesetzgeber in § 46 a eingeführten Instrumente zur freiwilligen Verantwortungsbüro haben sachliche Bezüge insbesondere zu den Strafzumessungsaspekten Schuld und Verantwortung, Opfergerechtigkeit, Wiederherstellung des Rechtsfriedens sowie Spezial- und Generalprävention. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Nr. 1 weiter die Intensität der Wiedergutmachung auf der Tatbestandsseite, welche von einem ernsthaften Erstreben bis zur vollständigen Wiedergutmachung reicht. Nicht zwingend erforderlich für die Strafrahmenmilderung nach § 46 a ist ein volles Geständnis des Täters (BGH v. 20. September 2002 – 2 StR 336/02 – StV 2002, 649), wengleich dieses ein deutliches Anzeichen für einen gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich sein kann (BGH v. 19. Dezember 2002 – 1 StR 405/02 – StV 2003, 274; BGH v. 20. September 2002 – 2 StR 336/02 – StV 2002, 649).

b) Ermessensregel

Als eine Ermessensregel lässt sich daher ableiten: Je größer die **Diskrepanz zwischen dem Gehalt eines TOA und dem Gewicht der Straftat** ist, desto stärker werden es präventive Aspekte und das öffentliche Interesse erfordern, einen TOA zumindest für ein Absehen von Strafe nicht ausreichen zu lassen. Hierfür können als Ermessensmaßstäbe die Kriterien Handlungs- und Erfolgswert der Wiedergutmachung berücksichtigt werden, die den Handlungs- und Erfolgswert der Handlung kompensieren. Um so stärker sich also der Täter um einen TOA bzw. Wiedergutmachung bemüht hat (Handlungswert) und je vollständiger der Tatfolgenausgleich (Erfolgswert) ist, desto eher sind die Rechtsfolgen des § 46 a heranzuziehen (weiterführend Meier, GA 1999, 12 f.; kritisch SK-Horn, Rn. 10). Zu berücksichtigen sind in dieser Abwägung z.B. der Grad des freiwilligen Engagements des Täters (spontan oder erst nach Abschätzen der Chancen), die Schwere der Schuld, der Umfang des Opferschadens. So kann sich trotz eines akzeptablen TOA bzw. Wiedergutmachung noch immer ein erhebliches Missverhältnis ergeben, wie dies etwa in einem Vergewaltigungsfall zu berücksichtigen ist.

c) Einzelfälle

Bei **Vergewaltigung** reicht es nicht aus, dass der Täter sich zu entschuldigen versucht und Schmerzensgeldzahlungen, wenn auch unter Aufnahme eines Kredites, leistet (BGH 2. Mai 1995 – 5 StR 156/95 – NStZ 1995, 492). Bei schweren Fällen der Vergewaltigung wie auch bei sexuellem Missbrauch eines Kindes (BGH v. 22. August 1995 – 1 StR 476/95 – StV 1995, 635) liegt § 46 Nr. 1 nicht nahe. Andererseits sind auch **schwerwiegende Gewaltdelikte** nicht generell ausgeschlossen (vgl. versuchten Mord eines vermindert schuldfähigen Täters BGH

v. 12. Juli 2000 – 1 StR 281/00 – StV 2001, 230).

d) Tatrichterliche Prüfung

Im Übrigen ist jedoch zu beachten, dass die Grundentscheidung des Gesetzgebers mit Einführung des § 46 a grundsätzlich auch von der Anwendung der Rechtsfolgen des § 46 a ausgeht. Die Ermessensentscheidung wird so reduziert auf die negative Frage, ob trotz TOA oder qualifizierter Schadenswiedergutmachung eine weitergehende Einwirkung auf den Täter zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Täter nach der Tat Schadensersatzleistungen erbracht oder sich um Schadenswiedergutmachung bemüht hat, muss der Tatrichter Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 46a prüfen und, wenn das Ergebnis nicht offensichtlich ist, erörtern (BGH v. 26. September 2002 – 4 StR 329/02 – StV 2002, 656; BGH v. 20. Januar 2001 – 4 StR 551/00 – StV 2001, 346; OLG Hamm v. 20. August 1998 – 2 Ss 972/98 – StV 1999, 89 f.; OLG Hamm v. 24. Juli 1998 – 2 Ss 740/98 – StV 1999, 89; BayObLG v. 31. März 1995 – 3 St RR 17/95 – NJW 1995, 2120).

Mehrfach erfolgten Urteilsaufhebungen, weil die Tatgerichte § 46 a bei der Strafzumessung nicht beachtet hatten (BGH v. 17. Januar 1995 – 4 StR 755/94 – NStZ 1995, 284; BGH v. 02. Mai 1995 – 5 StR 156/95 – NStZ 1995, 492; BayObLG v. 31. März 1995 – 3 St RR 17/95 – NJW 1995, 2120).

Anm. d. Redaktion: Prof. Dr. Rössner wird auf dem 11. TOA-Forum zu diesem Thema einen Workshop für Justizpraktiker abhalten.

TOA-Servicebüro bietet Plattform zur methodischen Weiterbildung:

Family Group Conferencing

Das vom TOA-Servicebüro angebotene dreiteilige Seminar wird von Rob von Pagée, Geschäftsführer von Eigen-Kracht in Voorhout, Holland, geleitet. Diese Organisation ist gemeinsam mit dem Büro WESP für die erfolgreiche Einführung des Family Group Conferencing in Holland auf nationaler Ebene verantwortlich. Im Folgenden nun seine Ausführungen zu FGC sowie Spontanäußerungen einiger Teilnehmer nach dem ersten Teil des Seminars (mehr Informationen erhalten Sie auf dem 11. TOA-Forum in Mainz).

Die Familienkonferenz (Family Group Conference - FGC) ist eine Versammlung von Familienmitgliedern im weitesten Sinne; eigentlich geht es mehr um die „Familie“ der Freunde, Verwandten und Nachbarn in einer Gemeinde, als um die „Familie“ im Sinne von Blutsverwandtschaft.

Die Idee der Familienkonferenz hängt eng mit dem Wunsch zusammen, die Autonomie von Eltern oder einer Familie bezüglich der Kindererziehung zu stärken. Sie betont ihre Verantwortung und ihre Fähigkeit der Problemlösung. Die Familienkonferenz beruht eher auf

»Ich empfand die Zeit in Düsseldorf als ein sehr lebendiges Seminar, mit einem sympatischem Rob als Referenten, und sehe die Chance, einmal durch ein anderes Verfahren als die uns vertraute Mediation Menschen zur Kommunikation zu bewegen und sie zu selbstverantwortlichem Verhalten durch eigene Lösungsvorschläge zu ermutigen. Auf jeden Fall eine Bereicherung!«

grundlegenden kulturellen Aspekten als auf einer wissenschaftlichen Theorie. Trotzdem werden gleichzeitig diese kulturellen Aspekte anhand einer wissenschaftlichen Theorie

aufgezeichnet und analysiert. Relevante Theorien sind solche, die von der frühkindlichen Entwicklung und Identität, der Loyalität unter Verwandten und der Familie als einem System handeln. Die konzeptuellen Richtlinien werden verwendet, um Fürsorgeprogramme zu entwickeln, die den Familien diesen sehr animierenden und motivierenden Lösungsansatz für ihre Probleme vermitteln. Dieser Ansatz ist eng mit dem ethischen Prinzip verbunden, dass die eigene Verantwortung von wesentlicher Bedeutung ist, und er betont vor allem die Notwendigkeit, das Individuum bei der Lösung von Problemen zu respektieren, die als solche erkannt worden sind.

In Holland nennen wir FGC „Eigen kracht converentie“, was so viel wie „Autonomie-Konferenz“ heißt. Mit diesem Namen wollen wir ausdrücken, wie wichtig die Kraftquellen sind, die innerhalb der unmittelbaren Familie und ihres sozialen Umfeldes zu finden sind. Wir wollen nicht noch einen englischen Begriff zu unserer eigenen Terminologie hinzufügen. Wir verwenden das Wort „Konferenz“, um eine internationale Verbindung zwischen diesem Programm und der „Konferenz-Bewegung“ in verschiedenen Teilen der Welt beizubehalten.

Ein Paradigmenwechsel

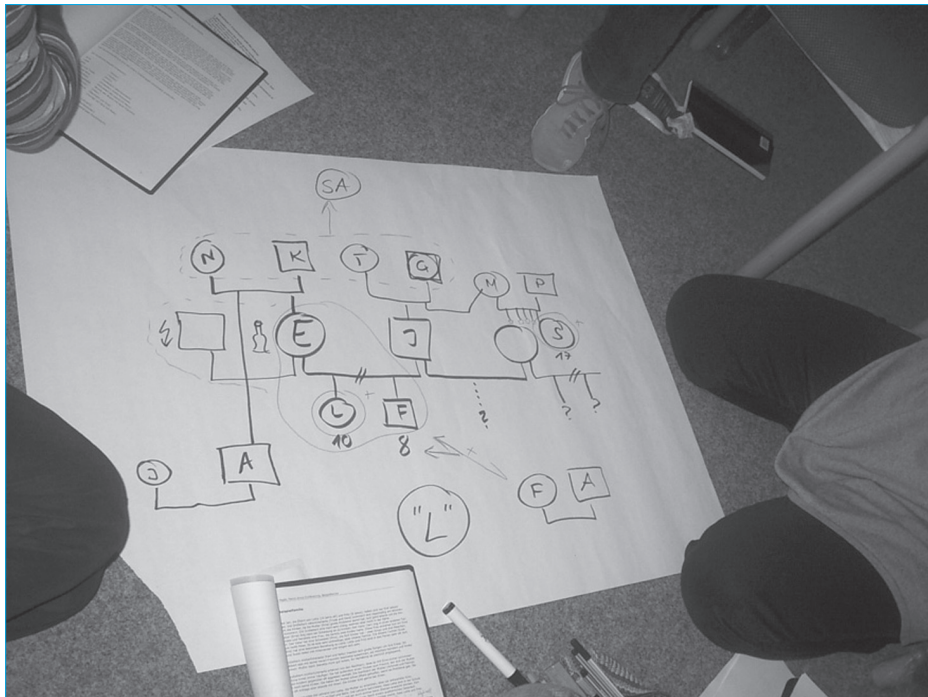
Im Kern beinhaltet dieses Programm einen Paradigmenwechsel. Wir sprechen nicht länger von Klienten, die als hilfsbedürftige

»Das Seminar mit Rob von Pagee war sehr spannend. Das Konzept der FGC ist sehr beachtenswert, und meines Erachtens passt es gut zum TOA mit den Prinzipien von Beteiligung und Autonomie. Es weist aber weit über den Bereich des Strafrechts hinaus. Es lohnt sich, an der Diskussion dranzubleiben.«

Menschen angesehen werden, sondern von Individuen, Bürgern, die Dienste in Anspruch nehmen müssen, die soziale Organisationen anbieten. In der Tradition der bedarfsorientierten Arbeit, die sich im letzten Jahrzehnt entwickelt hat, steht im Vordergrund, dass Sozialarbeiter so ausgebildet werden, dass sie Kunden so gut wie möglich dabei unterstützen können, ihren Bedarf zu artikulieren. Dieser Prozess der Ausbildung der Sozialarbeiter ist äußerst wichtig. Aber natürlich löst man dadurch nicht das Problem, dass die Position des Kunden und die des Sozialarbeiters sehr unterschiedlich sind. Es ist beinahe unmöglich zu errei-

chen, dass man in einer verletzlichen Position ist, weil man Hilfe braucht, und gleichzeitig in einer ebenbürtigen Position mit der Person ist, deren Hilfe man benötigt.

Wenn die Menschen damit konfrontiert sind, wie die Gesellschaft auf ihre Lebensweise reagiert, z. B. in einem Fall von Kindesmisshandlung, ist die Hilfe, die Kindern und Familien angeboten wird, meistens völlig an der helfenden Institution ausgerichtet. Nur ein kleiner Teil der Familie wird einbezogen, die wichtigen Hilfsquellen innerhalb der Familie und des sozialen Umfelds werden ausgeschlossen. Es ist ein größtenteils monokultureller Ansatz, und wenn das Kind in eine Pflegefamilie kommt, wird die Zusammenarbeit mit der Familie meistens eingeschränkt und das Kind gerät in Gefahr, sich von seinen Eltern zu entfremden. Das Ergebnis des Paradigmenwechsels ist, dass der Sozialarbeiter einen unabhängigen Koordinator einschaltet, der eine Familienkonferenz organisiert und somit alle Kraftquellen inner- und außerhalb des Familiensystems einbezieht. Die Teilnehmer einer Familienkonferenz diskutieren alleine darüber, was das Problem ist und was man am besten tun kann, ohne dass der Auftraggeber, der Sozialarbeiter oder Konferenzleiter anwesend ist. Sie ziehen dabei auch ihre eigenen Möglichkeiten in Erwägung. Auf diese Weise sind Familien nicht von den bedarfsorientierten Fähigkeiten des Sozialarbeiters abhängig. Den Familien wird es ermöglicht, die Verantwortung für die Lösungsfindung selbst zu übernehmen. Untersuchungen haben ergeben, dass Familien ganz gut dazu in der Lage sind, ihre Sorgen zu nennen und ihren Bedarf an Hilfe zu formulieren. Auf der



Seminarteilnehmer erarbeiten ein Soziogramm

Grundlage dieses Programms ist der Sozialarbeiter in der Lage, die erbetene professionelle Hilfe zu erbringen. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, dass bei 20% solcher Programme keine professionellen Hilfsdienste benötigt wird. Die Familie ist in der Lage, das Problem zu bewältigen, indem sie ihre eigenen Ressourcen einsetzt (Lupton und Stevens, 1998). Auf diese Weise erhält professionelle Hilfe eher den Charakter eines allgemeinen Bürgerdienstes. Dabei ist die Kundenorientierung besonders wichtig. Wenn es von den Menschen abhängt, dass sie die Art ihrer Probleme und die benötigte Hilfe selbst benennen, wird ihr Engagement und die Erfolgswahrscheinlichkeit wesentlich erhöht.

„Ich habe meine Geschichte bestimmt schon 100 Mal erzählt. Ich war bei der Polizei, beim Schuldirektor, aber ich glaube, sie dachten, ich erfinde alles. Der Sozialarbeiter meiner Mutter kam zu uns nach Hause und ich sprach mit ihm, aber er konnte nicht viel dazu

sagen. Ich habe ihn nie wieder gesehen.“ (Meerdink 2000).

Inspiration

Die Menschen, die der Hilfe sozialer Dienste bedürfen, werden zu selten gebeten, ihre eigenen Probleme und die Art der Hilfe selbst zu benennen. Wenn sie das versuchen, wird das oft übergangen, sie können ihren Fall nicht so wirkungsvoll schildern. Wenn wir möchten, dass die Menschen sich für ihre Probleme zuständig fühlen und über eigene Hilfsstrategien nachdenken, dann müssen wir einen Ansatz zur Entscheidungsfindung wählen, der sie in die Lage versetzt, dies zu tun. In dieser Hinsicht ist die Familienkonferenz ein Modell, das diesem Bedürfnis entspricht. Sie liefert der Familie und ihrem sozialen Umfeld das Recht und die Möglichkeit, Verantwortung für die Probleme und ihre Lösung zu übernehmen. Die Familienkonferenz ist eine Arbeitsmethode, bei der die Familie und das soziale Umfeld zusammengebracht werden, wenn Probleme auftauchen. Auf

»Hilfe zur Selbsthilfe im ureigensten Sinn.

Die Familie und ihr soziales Umfeld als Ressource: die moderne Antwort auf die Kraft der Großfamilie.

Ein einfaches, aber revolutionäres Umkehrprinzip in der sozialen Arbeit: der Profi als Manager und nicht als der Macher.

Ein total spannender Ansatz, der die Betroffenen auf bestmögliche Weise bei der Lösungsfindung beteiligt. Eigentlich bei allen größeren Problemstellungen anwendbar. Eine echte Chance für Betroffene, bevor über sie entschieden wird.«

diese Weise bleiben die Familie, einschließlich der Kinder, weiterhin für wichtige Entscheidungen zuständig. Sie werden somit in die Lage versetzt, ihre eigenen Programme zu entwickeln, indem sie ihre eigenes Potenzial ausnützen und gleichzeitig externe Hilfsangebote in Anspruch nehmen können.

„Zuerst dachte ich, das würde wieder so ein langweiliges Treffen. Warum lud man mich ein? Aber es war ganz anders, die ganze Familie war da und alle kümmerten sich um mich. Ich hätte das nicht verpassen wollen.“ (Smith 1999)

Die Inspiration für dieses Modell stammt aus der Maori-Kultur Neuseelands, wo Familienkonferenzen 1989 gesetzlich verankert wurden und Familien das Recht erhielten, ihre Probleme zu besprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, bevor andere Schritte eingeleitet wurden. Dieses Modell der Entscheidungsfindung innerhalb einer Familie ist so alt wie die Menschheit selbst. Auch in Holland entstanden im Mittelalter, als die Städte ständig von Immigranten aus allen Teilen Euro-

pas überflutet wurden, informelle Nachbarschaftsorganisationen mit selbsternannten Verantwortlichen, die sich um die praktischen Probleme eines Bezirks kümmerten. Es war ein sich selbst regulierendes System sozialer Kontrolle, das dazu beitrug, den Bürgern das Geben und Nehmen zu vermitteln. (Mijnhardt 2000). Es scheint also, dass die Einführung der Familienkonferenz dazu beitragen wird, die sozialen Strukturen einer Gesellschaft zu stärken, indem die einzelnen Menschen die Fähigkeit entwickeln, eigene Entscheidungen zu treffen.

Vorbereitungen

Jede Familie kann zu jedem Zeitpunkt beschließen, eine Familienkonferenz abzuhalten, und das tun die Familien auch in der Tat. Aus unseren bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzungen dieses Modells sagt diese Vorgehensweise den Familien öfters, als erwartet, zu. Die Anzahl der Fälle, in denen Familien bei dem Vorschlag, eine Familienkonferenz abzuhalten, positiv reagieren und meinen, sie könnten so etwas auch tun, ist verblüffend hoch.

Als Beispiel eine Anfrage am Telefon: *„Ich habe gehört, dass es so etwas wie eine Familienkonferenz gibt. Könnten Sie das für uns mal organisieren? Meine Frau und ich sind geschieden und es ist ein Streit um die Kinder entbrannt. Wir müssen aus Respekt vor unseren Kindern die Besuchsrechte regeln. Ich habe mich mit meiner Ex-Frau öfters sehr gestritten. Wir kommen nie zu einer Einigung. Man kann ihr nicht trauen. Andererseits kann man ihren Schwestern und ihrem Vater trauen, die die Kinder auch gut kennen und nur ihr Bestes wollen. Könnten Sie nicht so eine Konferenz für unsere Familie organisieren?“*

Immer, wenn es um das Wohl eines Kindes geht und eine professionelle Stelle eingeschaltet wird, kann diese Stelle der Familie erläutern, welche Probleme bewältigt werden müssen, und eine Familienkonferenz vorschlagen. Auch andere, die der Familie nahe stehen und sich um die Kinder Sorgen machen, können der Familie raten, eine Familienkonferenz abzuhalten.

Der Sozialarbeiter einer zuweisenden Stelle, die eine Familienkonferenz vorgeschlagen hat, wird, nachdem die Familie zugestimmt hat, einen unabhängigen Koordinator bitten, die Konferenz vorzubereiten und die Durchführung zu übernehmen. Der Koordinator kommt nicht aus der zuweisenden Einrichtung oder einer anderen Hilfseinrichtung. Der Koordinator spricht die Sprache der Familie und ist mit ihrer Kultur, ihrer Geschichte und ihren Lebensumständen vertraut. Die Koordinatoren

»Ich erlebte das Seminar als äußerst spannend im Sinne einer Repertoireerweiterung. Inhaltlich sehe ich in der Methodik der FGC einen grundlegenden und spannenden Paradigmenwechsel, sowohl in der Rolle des Berufsbildes des helfenden Sozialarbeiters, als auch in der Rolle der Familie in Deutschland. Weg von der Suche nach Defiziten, hin zur Ressourcenorientierung!

Lust zum Ausprobieren ist vorhanden. Super fand ich, dass Robert in englischer Sprache „geworkshop“ hat.«

sind nicht unbedingt Sozialarbeiter, sondern eher Personen aus der Gemeinde, die durch die Durchführung einer Familienkonferenz soziale Verantwortung übernehmen können. Sie können gut zuhören, besitzen organisatorische Fähigkeiten, sind kreativ, flexibel und beharrlich, glauben an das Potenzial und die Stärke von Famili-

en. In Holland sind nun die ersten 14 Koordinatoren geschult worden und leiten Familienkonferenzen. Sie haben unterschiedliche Berufe, wie z.B. Lehrer, Künstler, Ladenbesitzer, Übersetzer.

„Ich glaube nicht, dass man eine Ausbildung zum Sozialarbeiter braucht. Viel wichtiger ist, dass man an Familien glaubt und die Fähigkeit besitzt, sich auf eine Anzahl von unterschiedlichen Personen einzulassen.“

„Manchmal finde ich, dass mein beruflicher Hintergrund als Sozialarbeiter ein Nachteil ist. Es geht um eine gewisse Haltung und den Glauben, dass Familien ihre eigenen Lösungen finden können.“ (Smith 2000).

Die Hauptaufgabe eines Koordinators bei der Vorbereitung einer Konferenz besteht darin, darauf zu achten, dass jeder, der der Familie und dem Kind nahe steht, an der Konferenz teilnimmt. Die ersten Ergebnisse dieser Methode sind hinsichtlich dieses Prozesses sehr ermutigend. Um des Kindes willen, das ihnen am Herzen liegt, setzen sich die Menschen ein, wenn ihre Hilfe benötigt wird.

„Oh nein, ich will mit meiner Schwester nichts mehr zu tun haben. Ich habe diese Kapitel meines Lebens schon vor Jahren abgeschlossen. Sie schuldet mir immer noch Geld.“ Es überrascht nicht, dass diese Schwester nicht an der Konferenz teilnahm, jedoch ihr Ehemann und ihr Sohn (ein Vetter der Kinder, die er noch nie gesehen hatte). Nach einer halben Stunde verließ der Ehemann die Konferenz und holte seine Frau dazu, die offensichtlich im Auto gewartet hatte, und sagte zu ihr: *„Es geht in Ordnung, wenn du dabei bist.“*

Es ist Sache des Koordinators herauszufinden, wer an der Konferenz teilnehmen und bei der Erstellung eines Hilfsplanes helfen kann. Der Koordinator wird alles dransetzen,

dass diese Personen an der Konferenz teilnehmen können. Dazu gehören manchmal logistische Probleme, wie z. B. einen Raum für das Treffen zu finden, der für alle akzeptabel ist, oder ein Telefongespräch mit Lautsprechfunktion für die Großmutter im Ausland zu organisieren, ohne die keine Entscheidungen getroffen werden können. Es liegt auch in der Verantwortung des Koordinators, dafür zu sorgen, dass alle, die an einer Konferenz teilnehmen sollten, auch tatsächlich anwesend sein können. Er muss gewährleisten, dass es für alle sicher ist, besonders natürlich für die Kinder und Jugendlichen. Wer wird insbesondere für sie an der Konferenz teilnehmen? Können sie sich angemessen über das Problem aus ihrer Sicht ausdrücken? Wenn nicht, gibt es jemanden, der ihnen hilft? Und wenn das nicht sicher ist, kann man einen Brief verwenden oder eine Tonbandaufnahme? Ein gewalttätiger Freund der Mutter wird wohl nicht begeistert sein, an einer Konferenz teilzunehmen, bei der er dem Rest der Familie gegenüber treten muss. Der Koordinator muss mit ihm arbeiten und herausfinden, ob es jemand gibt, der ihn unterstützen könne, vielleicht ein

Freund, der mit einer anderen Seite seines Charakters vertraut ist. Oder vielleicht kann der Freund an seiner Statt kommen und eine Botschaft in seinem Namen verlesen. Es ist einfach, Personen auszuschließen. Die Kunst ist es, jede relevante Person, die damit zu tun, einzubeziehen. Auf die eine oder andere Art werden die meisten Menschen immer Teil des Familiensystems im weiteren Sinne bleiben.

Die Konferenz

Eine Familienkonferenz verläuft in drei Phasen:

In der ersten Phase erhält die Familie vom Auftraggeber oder Sozialarbeiter Informationen darüber, wie sie die Probleme der Familie sehen und welche Arten von Hilfe von sozialen Institutionen angeboten werden. Sie tragen alle möglichen Informationen über mögliche Hilfsangebote zusammen. Die Familienmitglieder können Fragen stellen. Der Koordinator sorgt dafür, dass die Familie alle Informationen erhält, die sie gerne erhalten möchte, und dass sie alle ihre Fragen stellen konnte und Antworten erhalten hat.



Rob van Pagée überdenkt die nächsten Schritte beim 1. FGC-Seminar in Düsseldorf.

Die zweite Phase ist ein vertrauliches Treffen. Der Koordinator und der Auftraggeber oder Sozialarbeiter verlassen den Raum, in dem die Familienkonferenz stattfindet. Sie geben der Familie die Möglichkeit, unter sich zu sein und zu besprechen, was los ist, wie die beste Lösung aussieht, und sich zu einigen, wie ein Plan zur Lösung des Problems aussehen könnte. Der Koordinator ist anwesend, um für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen, aber nimmt nicht an den Überlegungen teil. Die Familie nimmt sich so viel Zeit, wie sie zur Formulierung eines Planes benötigt.

In der dritten Phase kommen der Koordinator, der Auftraggeber oder der Sozialarbeiter wieder dazu. Die Familie stellt ihnen ihren Plan vor. Der Auftraggeber oder Sozialarbeiter unterstützt den Plan, außer er bietet zu wenig Schutz für das Kind oder er ist unvereinbar mit dem Gesetz. Der Plan der Familie wird schriftlich aufgesetzt, und wenn die Umsetzung auch schriftlich vereinbart worden ist, wird die Familienkonferenz geschlossen.

In der ersten Phase der Familienkonferenz hat der Auftraggeber oder Sozialarbeiter die Aufgabe, das Problem darzustellen und seine Zuständigkeit in rechtlicher Hinsicht zu erläutern. Der Auftraggeber muss auch die verschiedenen Arten von Hilfsangeboten erklären, die es gibt, ohne dass er die Familie beim Entwickeln eines Plans beeinflusst. Wenn die Familie dann einen Plan erstellt hat, muss der Auftraggeber diesen entweder unterstützen oder Einwände darstellen, wenn er nicht genügend Schutz für das Kind bietet oder mit dem Gesetz nicht vereinbar ist.

Nach der Konferenz hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Plan ausgeführt und die vereinbarte Unterstützung im Rahmen des Zeitplans geleistet wird. Der Konferenz-Koordinator muss alles Notwendig tun, um die Konferenz vorzubereiten und zu moderieren. Ein Nachfolgetreffen

mit der Familie nach drei Monaten zu organisieren, ist die letzte Tätigkeit des Konferenzkoordinators.

Die Auswirkungen

Die Familienkonferenz ist keine andere Art der Sozialarbeit. Sie ist ein Entscheidungsfindungstreffen, das Familien und das soziale Umfeld die Möglichkeit bietet, die Probleme zu besprechen, die aufgetaucht sind, und nach einer Lösung zu suchen, indem sie sich auf ihre eigenen Ressourcen besinnen. Die Einführung dieses Modells fördert den sozialen Zusammenhalt sehr, da es den Menschen die Möglichkeit bietet, innerhalb ihrer Familie und Kultur an Lösungen zu arbeiten, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen:

- Die Stärken der Familie und ihres sozialen Umfelds werden aktiviert.
- Es wird ermöglicht, die Probleme innerhalb einer Familie genau zu definieren.
- Eingriffe und Einmischungen, die im üblichen Hilfsverfahren stattfinden, werden erst durch die Autorität der Familie und ihres sozialen Umfelds legitimiert.
- Das Problem und seine Lösung bleiben das Eigentum der Familie.
- Alle Entscheidungen, die hinsichtlich des Kindes/Jugendlichen getroffen werden, liegen weiterhin in der Verantwortung der Familie und ihres sozialen Umfelds.
- Letztendlich ist die Bandbreite an Hilfsangeboten, die bei diesem Programm ausgewählt werden, breiter.
- Die Zusammenarbeit zwischen Familien und Sozialarbeitern wird effektiver.
- Die Sozialarbeiter beschränken sich auf ihr Berufsfeld und treffen nicht Entscheidungen für andere.

- Dieser Ansatz sorgt wesentlich für eine Stärkung der Position des Klienten.

Dieses Modell kann sogar in Situationen angewandt werden, wo es um häusliche Gewalt geht, und trägt dazu bei, die Gewalt zu stoppen. Die Sorge, dass es während der Konferenz zu Gewalttätigkeit kommt, ist unbegründet. (Pennel and Burford 2000).

Die Einführung in Holland

Die positiven Effekte dieses Modells stimmen mit dem Trend in der heutigen Zeit, wie man den Klienten einbeziehen will, überein, aber sie gehen sogar noch einen Schritt weiter: Den Menschen wird es gestattet, die Agenda der Hilfsangebote selbst aufzustellen. Auf bedarfsorientierte Weise zu arbeiten, bedeutet heutzutage, dass die Sozialarbeiter so ausgebildet werden, dass sie Familien dabei beistehen können, ihre Bedürfnisse genau zu artikulieren, und durch das Verständnis dafür

»„Ich empfand die Zeit in Düsseldorf als ein sehr lebendiges Seminar, mit einem sympatischen Rob als Referenten, und sehe die Chance, einmal durch ein anderes Verfahren als die uns vertraute Mediation, Menschen zur Kommunikation zu bewegen und sie zu selbstverantwortlichem Verhalten durch eigene Lösungsvorschläge zu ermutigen. Auf jeden Fall eine Bereicherung!«

die richtige und notwendige Hilfe leisten können. Durch die Familienkonferenz wird die Verantwortung für den Bedarf an Hilfe den Betroffenen überlassen.

Und hier genau findet der Paradigmenwechsel statt: Der Sozialarbeiter entscheidet nicht, sondern die Familie. Und das Erste, was die Familie entscheidet, ist, ob sie Klient

»Das ist ein Paradigmenwechsel, an dessen Ende es TOA in der jetzigen Form nicht mehr gibt. Ich glaube, dass wir in Deutschland in fünf Jahren in der Sozialarbeit damit arbeiten werden, und ich halte es für richtig, sich aktiv mit FGC auseinanderzusetzen. Schließlich ist FGC das Ergebnis konsequenten Weiterdenkens unseres Menschenbildes - Mündigkeit, Emanzipation ...«

werden möchte. Das geschieht nicht mehr automatisch, indem man nur durch die Tür einer Hilfsorganisation tritt.

In den Ausbildungsseminaren, die wir bisher abgehalten haben, wird die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels selten bestritten, und doch werden Familienkonferenzen meisten nicht ohne Widerstände eingeführt. Obwohl noch keine genauen Forschungsergebnisse vorliegen, führen Sozialarbeiter und ihre Organisationen eine Reihe von Ablehnungsgründen an:

„Die Familie in meinem Fall ist zurzeit noch nicht bereit dafür“, „die Situation ist zu kompliziert“, diese Familie kann sich nicht ausdrücken und gewisse keine Entscheidung treffen“, „diese Familie hat kein soziales Umfeld“, „Familienkonferenzen sind unmöglich, wir leben in einer stark individualisierten Gesellschaft“.

Die bisherigen Ergebnisse rechtfertigen solche Sorgen nicht. Die holländischen Familien, mit denen Familienkonferenzen durchgeführt wurden, hatten meistens ein großes Umfeld und waren sehr wohl in der Lage, ihre Probleme und Bedürfnisse auszudrücken. Natürlich haben Sozialarbeiter einen klaren Blick dafür, wo die Beziehungen innerhalb einer Familie oder einer Familie und der Gesellschaft gestört sind. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass eine Familie und ihr soziales Umfeld keine Verant-

wortung übernehmen kann oder will. (Pagee en Kunst 2000).

Andere Einwände gibt es bei der Rolle des unabhängigen Koordinators: „Warum kann das der Sozialarbeiter nicht selbst tun?“, „Wenn ein Sozialarbeiter einer Organisation als Koordinator für eine andere Organisation auftritt, ist er doch unabhängig, nicht wahr?“

Um das FGC-Modell einführen zu können, muss man bedarfsorientiert eingestellt sein, aus eigener Berufserfahrung heraus engagiert sein und einer Organisation angehören, die die Autorität des Sozialarbeiters respektiert. Es ist vorgefallen, dass ein Sozialarbeiter in bester Absicht bei einer Familienkonferenz eingegriffen hat und einen Teilnehmer unter Druck setzte, die Teilnahme einer anderen Person zu akzeptieren. Sozialarbeiter sind es gewöhnt, diese Art von Entscheidungen für andere zu treffen, da sie sich für das Kind oder die Familie verantwortlich fühlen. Auch handeln sie oftmals rasch, weil sie arbeitsmäßig sehr belastet sind. Und was für die Sozialarbeiter Verantwortlichkeit ist, wird von Familien oft als Machtausübung gesehen.

Familienkonferenzen stellen eine grundlegend andere Beziehung zwischen einer Familie und einem Sozialarbeiter her, vor allem, was den Begriff Macht angeht. Innerhalb dieser Beziehung nimmt der unabhängige Koordinator eine wichtige Rolle ein. Eine andere Rolleneinschränkung liegt darin, dass der Familie ein internes Treffen nur unter sich zugestanden wird. Das erfordert Vertrauen in die Stärken der Familie und ihres sozialen Umfelds und Vertrauen in die Möglichkeiten der Familie. Sozialarbeiter und ihre Organisationen haben nicht von vornherein Vertrauen, vor allem nicht, wenn es um Kinder in bedrohlichen Situationen geht. Dasselbe trifft auch zu, wenn es darum geht, den Plan der Familie zu akzeptieren. Die Gründe für diese Widerstände sind ver-

ständig und liegen vor allem an den wesentlichen Veränderungen, die diese neuen Beziehungen zwischen den Familien und den sozialen Einrichtungen mit sich bringen. Die Familie bestimmt den Verlauf der Hilfsmaßnahmen – und daran muss man sich gewöhnen.

„Die Einführung der Familienkonferenz erfolgt mit einem recht großen Zeitaufwand, vor allem im Bereich von Ausbildung und Gesprächen darüber, wie man die Einstellung und Sorgen der Praktiker bezüglich der neuen Partnerschaften verändern kann.“ (March and Corw 1998).

Wenn die Einführung des Autonomie-Konferenz-Modells erfolgreich verlaufen soll, so muss man die Eigenheiten der Jugendhilfe in Holland berücksichtigen. Es hat sich herausgestellt, dass man Sozialarbeiter und Organisationen behutsam mit einem Modell vertraut machen muss, bei welchem ihre Arbeit (zum Teil) von der Familie selbst und einem unabhängigen Koordinator geleistet wird. Wir sind zwar erst am Anfang mit der Einführung dieses Modells der Familienentscheidung und haben erst wenig Erfahrung damit, aber letztendlich waren alle, die damit in Berührung kamen, der Meinung, dass damit der richtige Weg eingeschlagen wird.

Ein Recht für die Bürger

Die Neuerungen, die mit der Familienkonferenz eingeführt werden, sind ein wesentlicher Schritt vorwärts in der Entwicklung des Wohlfahrtssystems. In den Richtlinien des neuen Jugendhilfegesetzes in Holland heißt es, dass unser derzeitiges System nur unzureichend die Bedürfnisse der Familien berücksichtigt. Das gegenwärtige System ist angeblich nur auf Hilfsleistungen ausgerichtet und kümmert sich wenig um die Bedürfnisse. Das Familien-Entscheidungsmodell ist ein wichtiges Instrument bei der

Weiterentwicklung, sowohl im rechtlichen als auch im praktischen Sinne. Mit der Einführung des neuen Jugendhilfegesetzes (ab 2003 soll es in Kraft treten), ist es unumgänglich, dass wir so schnell wie möglich mehr Erfahrungen mit diesem Modell sammeln.

Nur dadurch wird sich herausstellen, ob dieses Programm von den sozialen Diensten aufgenommen werden kann. Bis heute ist die Einführung der Familienkonferenz in Holland noch eine Art Pionierarbeit. Angesichts der Bedingungen geht es nicht anders. Ein Bestandteil der Einführung sollte die Bemühungen darstellen, den Bürgern das Recht zu verschaffen, ihre Probleme zu

besprechen und in den eigenen Reihen nach Lösungen suchen, bevor eine andere Maßnahme eingeleitet wird. Es ist keine Utopie, ein Recht auf eine gesetzlich verankerte Familienkonferenz zu haben, vor allem, wenn man sieht, dass das in anderen Ländern schon verwirklicht wurde. Die Familienkonferenz ermöglicht es den Menschen, selbst zu entscheiden, ob und welche Hilfe sie benötigen, und auf diese Weise die Verantwortung für ihre eigenen Probleme und deren Lösungen zu behalten.

Literatur:

Burford, G. and Hudson, J. (2000). Family Group Conferencing, New directions in Community-Centered Child and Family practice. Adline de Gruyter, New York.

Lupton, C. and Stevens, M. (1997). Family Outcomes: Following through on family group conferences. University of Portsmouth.

Lupton, C and Nixon P. (1999). Empowering Practice? A critical appraisal of the family group conference approach. Policy Press, Bristol.

March, P. and Crow, G. (1998). Family Group Conferences in Child Welfare. Oxford: Blackwells.

Smith, L. (1999). Making a difference, Essex Family Group Conference Project.

Übersetzung: Regina Delattre

DO YOU SPEAK ENGLISH?

So oder so ähnlich war die Eröffnung des Referenten, Rob van Pagée, auf der Veranstaltung „Family Group Conference“ in Düsseldorf. Und seine Frage war ernst gemeint! Ich hatte mich mit meinen Kollegen von DIALOG Mainz für die Veranstaltung angemeldet, weil uns diese neue Sichtweise über die Lösung von Konflikten sehr interessiert hat (und uns nach der Veranstaltung übrigens noch mehr interessiert!). Wir bekamen deshalb im Vorfeld über das Servicebüro Unterlagen und Aufsätze zugesandt. Gut, da waren schon einige Aufsätze in Englisch dabei, die man aber nicht unbedingt vorher lesen musste. Es tauchte aber schon die Frage auf, ob denn die Seminare vielleicht auch in englischer Sprache gehalten werden. Nach kurzem, aber heftigem Nachdenken konnte ich mir das nicht vorstellen. Das würde ja kein Schw.... verstehen.

Es kam dann letztlich doch, wie es kommen musste, der „worst-case“ trat ein. Es gab nicht nur allseits beliebte Rollenspiele, nein, das Ganze wurde auch tatsächlich in englischer Sprache durchgeführt. Nach dem ersten kleinen Schock (meine letzten Worte in Englisch galten der Verabschiedung unseres alten Lehrers) und der Zusicherung von Regina Delattre, im Notfall die gesamte Veranstaltung zu dolmetschen, lauschte ich also anfänglich angespannt, dann aber immer lockerer werdend, den Ausführung

des deutsch hörenden, holländisch denkenden und englisch sprechenden Niederländers. Zu meiner großen Erleichterung durften die Teilnehmer sich in ihrer Muttersprache äußern, lediglich die Antwort kam dann auf Englisch.

Und siehe da, es funktionierte, sogar ohne Übersetzung von Regina Delattre. Dafür gab es nur zwei mögliche Erklärungen: Herr Van Pagée war entweder ein sprachliches Talent oder ich hatte von dem damals verabschiedeten Lehrer mehr gelernt, als ich für möglich gehalten hatte.

Egal, welche Erklärung zum Zuge kommt, letztlich war es eine ausgesprochen interessante und erfolgreiche Veranstaltung, bei der die Konzentration beim Zuhören vermutlich sehr viel größer war, als wenn ich alles leicht verdaulich in Deutsch präsentiert bekommen hätte. Vielleicht bin ich beim zweiten Teil der Veranstaltung sogar so mutig und begrüße Herrn van Pagée auch auf Englisch. Außerdem konnte ich dann zu Hause auch ein bisschen damit angeben, dass ich nun ins internationale Kongressgeschehen eingestiegen bin und mich fortan nur noch auf dieser Bühne bewege.

See you later! (*Editor's note: At the conference in Barcelona! More information: page 32*)

Andreas Prause - DIALOG Mainz



11. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

Den Dialog führen – den Rechtsfrieden fördern

3. bis 5. Mai 2006
im Erbacher Hof, Mainz

Veranstalter:

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung -
eine Einrichtung des DBH e. V. - Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln

Staatsanwaltschaft Mainz

Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V., Dialog Mainz



11. TOA-FORUM



Mittwoch, 3. Mai 2006

- ab 11.00 Uhr Check-in
- 14.00 Uhr **Eröffnung und Begrüßung**
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln
- Grußworte**
Herbert Mertin, Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz
Arend Hüncken, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich
- 14.45 Uhr **Eröffnungsvortrag:**
Entwurf einer bürgernahen Rechtspolitik: Welche Rolle kann der TOA dabei spielen?
Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin,
Bundesministerin der Justiz a.D.
- 15.30 Uhr Kaffeepause
- 16.00 Uhr **„Schaufenster“** (*Das Schaufenster bietet den Teilnehmern nützliche Informationen über neue Entwicklungen, neue Materialien und Argumentationshilfen gegen über Geldgebern*)
Methode des Family Group Conferencing, Finanzierung des TOA, TOA-Werbespot, Flyer für Geschädigte, Falleignung, internationale Entwicklungen, Schiedsamt und TOA und vieles mehr.
- 20.00 Uhr **First Night in Mainz:** Stadtführung, Weinprobe

Donnerstag, 4. Mai 2006

- 09.00 Uhr **Bestandsaufnahme und Einführung in den Tag**
Gerd Delattre, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Köln
- 09.30 Uhr **Impulsreferate zu den Themenschwerpunkten** (Kaffeepause integriert)
- 12.30 Uhr Mittagspause
- 14.00 Uhr **Arbeitsgruppen zu den Themenschwerpunkten**
- 16.00 Uhr Kaffeepause
- 16.30 Uhr **Zusammenleben nach einem Völkermord - Täter und Opfer in Ruanda und die Funktion der „teilnehmenden Justiz“**
Dr. Gerd Hankel, Jurist und Sprachwissenschaftler, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur
- 19.00 Uhr **Fest auf dem Rhein:** Abendessen, Preisverleihung „Theo A“; Improvisationstheater, Livemusik, Überraschungen



11. TOA-FORUM



Freitag, 5. Mai 2006

- 09.00 Uhr** **Die Medien, das Böse und wir**
 Prof. Dr. Christian Pfeiffer
 Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
- 10.15 Uhr** **Kaffeepause**
- 10.45 Uhr** **Professionell mit der Öffentlichkeit kommunizieren - Voraussetzungen und Erwartungen**
 Sandra Leder
 Leiterin der PR-Abteilung, WortFreunde, Frankfurt
- 12.00 Uhr** **Ende der Tagung**
- 13.30 Uhr** Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V.

	<i>I</i> <i>Dialog mit der</i> <i>Öffentlichkeit</i>	<i>II</i> <i>Dialog mit den</i> <i>Kooperationspartnern</i>	<i>III</i> <i>Die richtige Organisationsform</i> <i>für einen effektiven Dialog</i>
09.30 - 12.30	<p>Der Dialog mit der Öffentlichkeit - ein vernachlässigtes Element im TOA? <i>Gerd Delattre</i> <i>TOA-Servicebüro, Köln</i></p> <p>Wir sind Papst - aber wer ist TOA? Public Relations ist Beziehungsmanagement zwischen Organisation und Öffentlichkeit <i>Christiane Viriyachitt</i> <i>CVPR PR-Agentur, Wiesbaden</i></p> <p>Was soll ich machen, wenn ein Opfer zu mir kommt? Vom richtigen Einsatz von Multiplikatoren <i>Max Eisfeld</i> <i>Stadtjugendpfarrer, Kaiserslautern</i></p>	<p>Der § 46 a - Konfliktschlichtung im Lichte der Rechtsprechung <i>Dieter Rössner</i> <i>Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Marburg</i></p> <p>Falleignung - der ewige Zankapfel. Zwischenergebnisse einer Studie <i>Klaus Puderbach</i> <i>Staatsanwaltschaft Mainz</i></p>	<p>Gestaltungsmöglichkeiten in verschiedenen Organisationsformen <i>Thomas von Holt</i> <i>Rechtsanwalt und Steuerberater</i> <i>Sozialnet GmbH Bonn</i></p> <p>Fit für die Zukunft - der Aufbau strategischer Allianzen <i>Arend Hüncken, Alfeld,</i> <i>Astrid Achterberg, Miesbach</i> <i>BAG TOA e.V.</i></p>
14.00 - 16.00	<p>Arbeitsgruppen* zum Schwerpunktthema I</p>	<p>TOA bei schweren Straftatbeständen - die rechtlich und methodische Umsetzung <i>Wolfram Schädler, Bundesanwaltschaft Karlsruhe</i> <i>Christian Richter, Waage Hannover</i></p> <p>Die Initiative zum TOA als polizeilicher Auftrag <i>Max Senghaus</i> <i>Fachhochschule für Polizei, Rothenburg</i></p>	<p>Arbeitsgruppen* zum Schwerpunktthema III</p>

* Die Arbeitsgruppen zu den Schwerpunktthemen werden von den Tagungsteilnehmern in Absprache mit den Referenten selbst bestimmt und aktiv gestaltet. Sie dienen der Erarbeitung von Arbeitsgruppenergebnissen, Thesen und Vorschlägen für ein zukünftiges koordiniertes Vorgehen.



11. TOA-FORUM



ANMELDUNG (per FAX: 0221 / 94 86 51 23)

11. TOA-Forum, 3. - 5. Mai 2006 in Mainz

Veranstaltungsnummer A-2006

Hiermit melde ich mich verbindlich für folgende Veranstaltung/en an
(*bitte ankreuzen*):

- 11. TOA-Forum (03.05. - 05.05.2006)
- Mitgliederversammlung BAG TOA (am 05.05. 2006 um 13.30 Uhr)

Ich interessiere mich für folgenden Schwerpunkt (*bitte ankreuzen*):

- | I | II | III |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Name, Vorname _____

ggf. Institution / Berufsbezeichnung _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ / Ort _____ Bundesland _____

Telefon dienstl. _____ privat _____

E-Mail: _____

Dies ist meine () Dienst- bzw. () Privatanschrift.

Ort, Datum

Unterschrift

Tagungsort:

Ehrbacher-Hof
AKADEMIE DES BISTUMS MAINZ
Greibenstraße 24-26
55116 Mainz
Telefon: 06131/257-523
Fax: 06131/257-525
E-Mail: ebh.akademie@Bistum-Mainz.de
Homepage: www.kath.de/bistum/
mainz/ebh

Tagungsgebühr:

Teilnahmegebühr 160,- Euro
(Studenten 100,- Euro) zzgl. 45,- Euro
Verpflegungspauschale für die gesamte
Pausenverpflegung, Mittagsimbiss und
Abendessen am 1. Tag, Mittagessen
und Schifffahrt mit Abendessen und
Programm am 2. Tag

Unterkunft:

Wir bitten Sie, Ihre Zimmerreservierung
selbst vorzunehmen. Die Touristikzen-
trale Mainz ist Ihnen gerne dabei behilf-
lich - das Zimmerreservierungsformular
der Touristikzentrale Mainz erhalten Sie
zusammen mit der Anmeldebestätigung
und der Rechnung.

Kompaktangebot für TOA-Einrichtungen:

Das Rabattangebot für diejenigen Ein-
richtungen, die mit mehreren Personen
anreisen: Ab 3 Teilnehmern reduziert
sich die Teilnahmegebühr um 25 % auf
120,- Euro pro Person.

Tagesgäste:

Tageskarten (1. Tag: 50,- Euro,
2. Tag: 100,- Euro, 3. Tag: 50,- Euro)
sind im Tagungsbüro erhältlich.

Rechnung:

Nach Eingang der Anmeldung erhalten
Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung.

Stornierung:

Bei Stornierung bis zum 01.03.06
wird die bezahlte Teilnahmegebühr
abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von
25,- Euro erstattet. Nach diesem Datum
berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr
von 50% der Teilnahmegebühr. Bei
Stornierung nach dem 14.04.06 wird
90% der Tagungsgebühr einbehalten.
Selbstverständlich können Sie sich als
Teilnehmer vertreten lassen.

Anmeldung:

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel. 0221 / 94 86 51 22
Fax 0221 / 94 86 51 23
E-mail: info@toa-servicebuero.de
Internet: www.toa-servicebuero.de





„...Sie müssen die Idee populär machen...“

sagte Dr. Theo Zwanziger, der geschäftsführende Präsident des Deutschen Fußballbundes zum Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Symposium der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V.

„Bring's wieder in Ordnung! – Chancen und Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland und Europa“ war das Thema der Veranstaltung am 07.11.2005 in Berlin.

Welche Chancen und Perspektiven hat Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Deutschland im Kontext europäischer Entwicklungen?

TOA in Deutschland, in den letzten zwanzig Jahren, ist eine Erfolgsgeschichte. Begleitet von einer ähnlichen Entwicklung in anderen Ländern Europas, hat der TOA es in dieser Zeit geschafft, sich in der Justizpraxis der Bundesländer einen festen Platz zu erarbeiten. Bei allen Unterschieden in der Entwicklung kann man sagen: „Es ging bergauf.“ So global kann man das seit ca. zwei Jahren nicht mehr sagen. In Deutschland ist in einigen Bundesländern dieser Aufwärtstrend gestoppt, bzw. droht, in eine Talfahrt überzugehen. Die Ursachen für diese sehr uneinheitliche Entwicklung, von Bundesland zu Bundesland, von Einrichtung zu Einrichtung, sind oft spezifisch, aber immer mehr spielt die Krise der öffentlichen Haushalte eine wichtige Rolle in der Zukunftssicherung des TOA. Grund also zu fragen: „Wo steht der TOA in Deutschland? Wie sieht es in Europa aus?“

Eine weitere Intention dieser Veranstaltung, die auf dem letzten TOA-Forum in den Fokus gerückt ist, war die Erkenntnis: Um die Akzeptanz von TOA, auch im Justizbetrieb, zu verstärken, ist eine Öffentlichkeitsarbeit über die Zielgruppe TOA-Macher und -Beteiligte hinaus zu praktizieren.

Ein Kontakt von Vorstandsmitglied Werner Einig hat die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz möglich gemacht. Die Interessen, unter den Stichworten Thema, zentraler Ort und Öffentlichkeit, stimmten überein und so konnte diese Veranstaltung gemeinsam mit dem DBH- Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, der DVJJ Deutsche Vereinigung der Jugendgericht und Jugendgerichtshilfen e.V. und dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich als Kooperationspartner geplant und durchgeführt werden.

In Berlin, am 7. November 2005 um 18.00 Uhr, im Publikum ca. 220 Teilnehmende aus den Bereichen Justizverwaltung, Politik, Strafverteidiger, Polizei, Wissenschaft, Opferhilfeeinrichtungen und TOA-Fachstellen, konnte das TOA-Symposium stattfinden.

Der Hausherr, der **Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Herbert Mertin** eröffnete die Veranstaltung mit einem Votum für mehr TOA in Deutschland und für die Anwendung von TOA, in Fällen von mittlerer bis schwerer Kriminalität (siehe auch Pressestimme auf S. 6)

In seinem anschließenden Einführungsreferat stellte **Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner** den Täter-Opfer-Ausgleich in seiner Geschichte und kriminologischen Einbindung für das Publikum dar. Ein Fazit: TOA ist zwar in der Strafrechtspraxis immer noch „...in aller Munde, aber nicht in aller Praxis...“.

Diese Einleitung nutzte **Moderator Ralph Schumacher, der Leiter der ZDF-Redaktion „Länderspiegel“** zu der Eröffnung der Podiumsdiskussion zu dem Thema Akzeptanz des TOA in Justiz und Öffentlichkeit.

Auf dem Podium engagierte sich **Dr. Ruth Herz**, eben dieser Öffentlichkeit als „Fernsehrichterin“ bekannt und im „richtigen Leben“ als Richterin und Fachbuchautorin tätig,

für mehr Medienpräsenz und Akzeptanz des TOA in Öffentlichkeit und Justizverwaltung.

Anschließend unterfütterte **Dr. Zwanziger, der geschäftsführende Präsident des Deutschen Fußballbundes**, von Haus aus Jurist und Richter, seine zentrale Aussage „... Sie müssen die Idee populär machen...“ mit der Schilderung von Anwendungen der Mediation im DFB.

Popularität ist durch eine einfache und klare Darstellung der Vorteile des TOA für die Klienten, die über bekannte Personen des öffentlichen Lebens einer breiten Öffentlichkeit nahe gebracht werden, zu erreichen. Zwanziger sinngemäß: Transportieren Sie die Botschaft einfach und allgemeinverständlich. Ein klarer Slogan, einfache Situationen und Botschaften sind wichtig, um mit dem Kerngedanken des TOA eine breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Diese Anregung, die von einem Angebot zur zukünftigen Zusammenarbeit „gekrönt“ wurde, war ein kleines Lehrstück in und großes Angebot für TOA-Promotion.

Prof. Dr. Dieter Rössner, Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Marburg, verdeutlichte einen Aspekt seiner Einschätzungen mit den Worten:

„TOA ist in der Diskussion, aber nicht in der Praxis.“ Nach zwanzig Jahren des Aufbaus und Lobes für den TOA ein fragwürdiger Zustand. – Jedoch auch nachvollziehbar, wenn man sich klar macht, dass die Umorientierung eines Justizsystems, und letztlich einer Gesellschaft, von der Fixierung auf Punitivität zur wiederherstellenden Gerechtigkeit ein langfristiger Prozess ist und eben auch eine Frage der allgemeinen gesellschaftlichen Orientierung. Dieser Umorientierungsprozess sollte auch in der Erziehung, in Familie, Kindergarten und Schule, stattfinden. Auch Felder, in denen für die Akzeptanz von „Restorative Ju-

stice“ in Deutschland gearbeitet werden sollte, forderte Prof. Dr. Rössner.

Dr. Wolfram Schädler, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, betonte den praktischen Aspekt von TOA. Er bewirkt, fachgerecht durchgeführt, schneller Positives für die Geschädigten. Seiner Ansicht nach sollten sich Strafrecht und TOA als sinnvolle Ergänzung begreifen, sicher noch keine typische Einschätzung in der deutschen Justizverwaltung. Sein Tipp für die Praxis: Durch die Übernahme von Fällen schwererer Kriminalität eine fachliche Reputation des TOA bei Strafruristen aufbauen und so die Akzeptanz in der Anwaltschaft ausbauen.

Der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Herbert Mertin, betonte auf dem Podium, dass eine breite Akzeptanz von Grundgedanken der Wiederherstellenden Gerechtigkeit in der Bevölkerung direkte Auswirkungen auf die justizpolitische Praxis, letztlich eine stärkere Förderung des TOA, zur Folge hätte. Außerdem hätte eine breitere Anwendung von Mediation im Strafrecht, bei einer angemessenen Berücksichtigung in der Urteilsfindung, auch durchaus Auswirkungen, die sich positiv auf die Haushalte der Justizressorts in den Bundesländern niederschlagen würden.

Frau **Siri Kemény, zuständig für Mediation im Norwegischen Justizministerium und Präsidentin des European Forum for Restorative Justice**, machte deutlich, dass für viele TOA-Experten in Europa die sehr zögernde Weise, in der TOA nach zwanzig Jahren bewährter Praxis in Deutschland angewandt wird, nicht nachvollziehbar ist. Sie stellte klar, dass es in Europa Länder gibt, die Deutschland in der TOA-Quote, relativ zur Bevölkerungszahl, regelrecht abgehängt haben. Österreich, Slowenien, Norwegen und Belgien sind Länder in denen der TOA

in viel stärkerem Maße in die Strafrechtspraxis eingebunden ist. Frau Kemény vermutete, dass die ausgeprägt föderale Struktur Deutschlands möglicherweise ein Hemmschuh ist. Sie forderte die Bundesländer auf, an einer gemeinsamen, verbindlichen und einheitlichen Regelung über Durchführung und Finanzierung von TOA zu arbeiten.

Mein Fazit, in aller Kürze: Der TOA hat sich einen Platz in der Justizlandschaft erarbeitet. Aber es ist bestenfalls ein „Hocker“. – Nicht geeignet, um sich entspannt anzulehnen und die Arbeit zu erledigen. Es wird auch nichts bringen, wenn der TOA sich an diesen Hocker klammert, um seine Position zu halten und auszubauen. Wir alle müssen

aber bestätigt wurde, nicht zuletzt auch durch die hohe Zahl der Interessenten. (Es hatten sich ca. 300 Personen angemeldet.) Als ein Versuch, nicht nur die Fachöffentlichkeit zu erreichen, bewerte ich die Veranstaltung positiv. In der medialen Resonanz standen wir im Schatten der Koalitionsverhandlungen. Daher bin ich zufrieden, aber mehr wäre (immer) besser. Auf dem Weg zu mehr und zielgerichteter Werbung für den Täter-Opfer-Ausgleich war diese Veranstaltung eine Marke, die erreicht wurde. Die nächste wird das TOA-Forum im Mai nächsten Jahres sein, auf dem der Dialog mit der Öffentlichkeit Thema sein wird. Die skizzierten Linien können dort mehr Kontur und Kraft erhalten. Das Angebot

von Herrn Dr. Zwanziger, in Zukunft mit der Unterstützung des DFB an diesem Ziel, mehr Öffentlichkeit für den TOA, zu arbeiten, werden wir aufgreifen.

Für einen Verein in der Größe der BAG, mit ausschließlich ehrenamtlichem Engagement, ist die Durchführung einer Veranstaltung in diesem Rahmen finanziell und organisatorisch schwierig. Die gute Zusammenarbeit mit dem Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz wurde durch die Kooperation mit der Deutschen Ver-

einigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., dem DBH e.V. – Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich ergänzt. Einen ganz herzlichen Dank an dieser Stelle an die Teilnehmenden auf dem Podium, den Moderator und die Akteure vor Ort. Ohne ihr persönliches und ausschließlich dem Zweck dieser Veranstaltung verpflichtetes Engagement hätte diese Veranstaltung nicht stattfinden können.

Arend Hüncken



Von links nach rechts hinten: Ralph Schumacher, Prof. Dr. Dieter Rössner, Dr. Wolfram Schädler, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner. Vorne: Dr. Ruth Herz, Herbert Mertin.

uns auf den Hocker stellen und, über die direkt Betroffenen hinaus, die Vorteile und Qualitäten von TOA einer größeren Öffentlichkeit als bisher mitteilen. Die Überschrift dieses Artikels ist also mein Fazit: Es geht um eine Verbesserung und Verbreiterung der Öffentlichkeitsarbeit. Es geht nicht mehr nur darum, Justizverwaltungen vom Sinn der TOA-Anwendung zu überzeugen. Auch die Bürger und Bürgerinnen müssen erfahren, was Wiederherstellende Gerechtigkeit sinnvoll macht. Nur mit dem Mandat des Souveräns können Justizpolitiker handeln und bessere Voraussetzungen für mehr TOA-Praxis in Deutschland schaffen. Eine Erkenntnis, die es schon vor der Veranstaltung gab, die

Die ersten Gütesiegelurkunden sind vergeben worden

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurden den anwesenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der TOA-Einrichtungen

- Waage Hannover e.V.,
- Konfliktschlichtung e.V. in Oldenburg,
- dem Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe e.V. DIALOG Frankenthal,
- IntegrationsHilfe Berlin e.V.

die Gütesiegelurkunden überreicht. Die nächsten Einrichtungen sind in der zweiten „Zertifizierungsrunde“. Der Vorsitzende der Gütesiegel-Kommission, Alfred Julien, Justizministerium Rheinland-Pfalz, freute sich, anlässlich einer dem TOA gewidmeten Veranstaltung in der Landesvertretung „seines“ Bundeslandes, diese Urkunden zu überreichen. Herr Julien und der erste Vorsitzende der BAG TOA e.V., Arend Hüncken, gratulierten herzlich.

Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich

Direkt vor der Veranstaltung „Bring´s wieder in Ordnung“, am 07.11.2005 konnten wir dankenswerter Weise unsere Mitgliederversammlung in den Räumen der Landesvertretung Rheinland-Pfalz durchführen.

Hier in aller Kürze die wichtigsten Punkte:

- Nach dem Bericht des Vorstandes und der Kassenprüferin hat das Plenum den alten Vorstand entlastet.

- Da unsere bisherige zweite Vorsitzende, Dr. Kirsten Gieseler, leider aus beruflichen Gründen den Vorstand der BAG verlassen hat, musste im Rahmen der anstehenden Wahlen auch eine Person für diesen Posten befunden werden. Die anschließenden Wahlen haben den alten Vorstand, der sich komplett zur Wiederwahl stellte, bestätigt. Neuer zweiter Vorsitzender ist Christian Richter, Mediator bei der Waage e.V. in Hannover und seit zwei Jahren mit der Arbeit im Vorstand vertraut. Auf die Besetzung des freigewordenen Posten als Beisitzer wurde verzichtet.

- Die Mitgliederversammlung hat die bisher zur Diskussion auf der Homepage des TOA-Servicebüros veröffentlichten Standards für TOA bei Straftaten im sozialen Nahraum als BAG-Standards verabschiedet.



Von links nach rechts: Arend Hüncken, BAG TOA, Frank Kassube, Oliver Jacob, Waltraud Reichmuth, alle drei IntegrationsHilfe Berlin e.V., Veronika Hillenstedt, Konfliktschlichtung Oldenburg e.V., Sonja Ullmann, Dialog Frankenthal, Christian Richter, Waage Hannover e.V. und Alfred Julien, Kommission der BAG.

Arend Hüncken

Wir stellen vor: Wolfgang Hänsel



Wolfgang Hänsel

Diplom-Sozialarbeiter und -pädagoge, Mediator in Strafsachen. Herr Hänsel führt die Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz und den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Schildern Sie bitte kurz Ihren beruflichen Werdegang und Ihre Affinität zum TOA:

Nach dem Abitur in Bergisch Gladbach habe ich zunächst 4 Jahre evangelische Theologie studiert und 1 Jahr in einem kirchlichen Projekt in einer brasilianischen Favelá am Stadtrand von Brasilia gearbeitet.

Aus privaten Gründen habe ich dieses Studium nicht abgeschlossen und im Anschluss in Berlin das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik aufgenommen. Im Rahmen meiner Diplomarbeit habe ich mich bereits mit den Sozialen Diensten der Justiz und insbesondere auch mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) beschäftigt.

Meine ersten beruflichen Erfahrungen sammelte ich bei der freien Straffälligenhilfe und in der Arbeit mit drogenabhängigen Menschen. 1997 trat ich in den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg ein und arbeitete zunächst als Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz in Strausberg in den Fachbereichen Gerichtshilfe und Bewährungshilfe.

1998/99 wurde ich zum Mediator in Strafsachen ausgebildet und war bis zum Jahr 2003 auch im Fachbereich Täter-Opfer-Ausgleich tätig.

Im Juni 2003 wechselte ich in die Funktion der Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz und den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten nach Potsdam in das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Welche Zielsetzungen verfolgen Sie in Brandenburg?

Brandenburg hat dem Täter-Opfer-Ausgleich von Anfang an eine große Bedeutung beigemessen und frühzeitig moderne Strukturen geschaffen. Durch die Anbindung an die Sozialen Dienste der Justiz ist ein flächendeckendes Angebot gewährleistet, welches um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger und seit kurzer Zeit auch der Schiedsfrauen und Schiedsmänner ergänzt wurde. Der Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg ist eine Erfolgsgeschichte, wie der Eingang von über 3200 Fällen im Jahr 2004 belegt.

Ich hoffe, dass ich dazu beitragen kann, dass der TOA in Brandenburg diesen hohen Stellenwert beibehält und sich auf hohem Niveau weiterentwickelt.

Für mich bedeutet dies, nach Optimierungsmöglichkeiten und Synergieeffekten zu suchen und neue Zugangswege zu eröffnen.

Ich denke dabei vor allem an:

- Spezialisierung,
- eine enge Kooperation mit Polizei und Staatsanwaltschaft und weiteren Kooperationspartnern (Opferhilfen, Schulen, Rechtsanwälten, Ärzten, Seelsorgern),
- gute Aus- und Fortbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Ich bin der Auffassung, dass sich der TOA in Zukunft durch einen höheren Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung sowohl quantitativ als auch qualitativ weiterentwickeln kann. Im Rahmen eines Expertentreffens denken wir derzeit in Potsdam über die Möglichkeit der Errichtung eines „Konflikthauses“ nach, in dem in enger Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen Konfliktberatung, Opferberatung, Täterberatung und Rechtsberatung unter einem Dach angeboten

werden. Dies könnte ein erster Schritt sein, den TOA frühzeitig bekannt zu machen und eine niederschwellige Möglichkeit der Konfliktschlichtung anzubieten.

Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung von Restorative Justice?

Ich habe den Eindruck, dass die „Restorative Justice“ derzeit mit Widerständen zu kämpfen hat und der Ruf nach einer repressiven Justiz lauter wird. Ich bin aber fest davon überzeugt, dass dies eine vorübergehende Erscheinung ist und sich perspektivisch die Mediation im Strafrecht, welche auf aktive Verantwortungsübernahme, Fairness und Konsens beruht, als eine Alternative und Ergänzung zur traditionellen Strafrechtspraxis etablieren wird. Da ich erst 41 Jahre alt bin, habe ich die Hoffnung, diese Entwicklung noch zu erleben und zu begleiten.

Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger die Arbeit eines Sozialarbeiters/-pädagogen vor?

Als ich die Vorstellung eines guten Freundes und Kabarettisten – Michael Frowin von der Herkuleskeule in Dresden – besuchte, und er zu der Stelle kam, an der er sagte: „Sie ist von Beruf Sozialarbeiterin“, erntete er ein brüllendes Gelächter. Nach der Vorstellung erklärte er mir, dass das Wort Sozialarbeiter immer einen Lacher wert sei. Er weiß bis heute nicht, warum...

Wie sieht die Realität aus?

Sollten die Besucher des Kabarets in eine Lebenssituation geraten, in der sie die professionelle Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter benötigen, würden sie sicherlich diese Arbeit schätzen und als Hilfestellung bei der Lösung ihrer Probleme in Anspruch nehmen.

Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Weder noch. Falls es dennoch passieren sollte, habe ich das Vertrauen, dass ich in beiden Konstellationen bei der Justiz gut aufgehoben bin.

Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Ich habe zwar keine Kinder, aber mein Rat wäre, sich so früh wie möglich mit dem Geschehen auseinanderzusetzen und Verantwortung für das eigene Verhalten zu übernehmen.

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Mein PC, ohne diesen wäre ich aufgeschmissen.

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Aus der Reihe Hobbythek „So baue ich mir ein Boot“.

Welche Entspannungsalternativen haben Sie zu Ihrem beruflichen Alltag?

Ich treibe regelmäßig Sport und bereite mich derzeit auf den Berliner Halbmarathon im April 2006 vor. Ziel ist die Teilnahme am Marathon.

Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Ich bin da nicht festgelegt. Es kommt ja auch auf den Anlass und das Essen an. Ich trinke gerne einen trockenen Spätburgunder oder einen fruchtigen Riesling aus dem Rheingau. Aber auch gegen ein frisches Tannenzäpfle aus der Badischen Staatsbrauerei Rothaus habe ich selten etwas einzuwenden. Ich hoffe, dass war jetzt keine Schleichwerbung.

Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

„Konzert für Violine und Orchestra“ von Max Bruch, „Melancholisch schön“ von 2-Raum-Wohnung und, als gebürtiger Rheinländer, „de Bläck Fööss“.

Fit für die Zukunft

Fachtage in Oberwinter - Eindrücke einer (noch!) Außenstehenden

Evi Fahl, ab dem 1.1.2006 neue Mitarbeiterin im Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung, nutzte die Gelegenheit der Fachtage in Oberwinter zu einer ersten Annäherung an das Thema Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Zwei Tage protokollierte sie die Diskussion und beteiligte sich schon eifrig an der Frage, wie der TOA fit für die Zukunft gemacht werden kann. Hier ihre ganz persönlichen Eindrücke:

Eingeladen waren sowohl ein Bundesanwalt, Staatsanwälte in unterschiedlichen Positionen, Jugendamtsmitarbeiter, Sozialarbeiter als auch Mitarbeiter aus TOA-Fachstellen. Der Rahmen war überraschend weit gesteckt: Keinerlei Vorgaben, kein festgelegtes Thema; es sollte möglich sein, einmal seine Gedanken, frei von den üblichen einschränkenden Rahmenbedingungen, laufen zu lassen.

Ohne das übliche Präsentieren der Ergebnisse ermöglichte diese Form tatsächlich etwas sehr Wichtiges: Unmut zu äußern über momentanen Stillstand oder die mangelnde Offenheit auf Seiten der Justizpraxis und die mangelnde Bereitschaft, sich mehr mit dem TOA auseinanderzusetzen. Und dann: Der immer noch fehlende Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit.

Diese beiden Fragen waren auch Kernpunkt des ersten Gesprächstages:

- Was müssen wir tun, damit Staatsanwälte mehr von der Möglichkeit des TOA Gebrauch machen?
- Was können wir tun, um die Öffentlichkeit zu erreichen und evtl. zu mobilisieren, auch von sich aus den TOA mehr in Anspruch zu nehmen?

Damit verbunden und lange diskutiert war die Fragestellung, was denn wichtiger und was aussichtsreicher ist: Die Staatsanwälte zu gewinnen, obwohl die Erfahrung bisher zeigte, dass dort wenig Offenheit für weiter-

gehende Maßnahmen herrscht, oder vielmehr bei der Öffentlichkeit anzusetzen, um vor allem eine atmosphärische Veränderung zu bewirken, in der der Ruf nach politischen Maßnahmen zur Unterstützung des TOA größer wird.

Die Ursachen für die reservierte Haltung bei den Staatsanwälten sah man einerseits in der dort weit verbreiteten punitiven Einstellung und andererseits auch in dem dort herrschenden Druck, Fälle schnellstmöglich abschließen zu müssen und sich möglichst wenig Arbeit mit der Vielzahl von Straftaten zu machen. Ein Grund für den Stillstand bei den Behörden ist auch das Paradoxon, TOA einerseits an Fallzahlen zu messen und andererseits aber nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Fällen keine Notwendigkeit mehr zu sehen, sich damit weiter zu beschäftigen und das tatsächliche Fallpotenzial abzurufen.

Der Wunsch, die Öffentlichkeit mehr über den TOA zu informieren, warf in der Diskussion die Frage auf „Wer interessiert sich überhaupt dafür? Wie kommt man an die Menschen heran, die TOA wirklich benötigen?“ Hier wurde auch deutlich, dass man immer wieder auf die Behörden stößt, weil die betroffenen Menschen dorthin gehen.

Weitergehende Überlegungen, offensiver zu werden und den Bedarf den Menschen zu verdeutlichen, endeten in der Feststel-

lung, dass dann dafür auch erheblich mehr Finanzmittel nötig wären.

Zusammenfassend waren sich alle einig: Die TOA-Standards sind entwickelt, Qualität und Kompetenz unumstritten vorhanden. Die Zielgruppe ist klar. Es muss für TOA geworben werden!

Der zweite Tag führte zu der Frage „Wie viel Kosten entstehen durch TOA gegenüber den üblichen Gerichtskosten? Wie argumentieren wir gegenüber aus der Luft gegriffenen und falschen Zahlen? Hier wurde mehr Selbstbewusstsein angemahnt: Gegen völlig aus der Luft gegriffene Zahlen sollte man sich gar nicht erst rechtfertigen, vielmehr auf die Inhalte verweisen und die Tatsache, dass TOA sich nicht bewähren muss, sondern auf einem bestehenden Gesetz basiert und seine Praxistauglichkeit bewiesen hat. In der Praxis werden oft wüste Vergleiche

angestellt (siehe Prolog) und als valide Zahlen präsentiert, ohne die wahren Kosten zu vergleichen. Das Ziel des TOA ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens, verbunden mit der Tatsache, dass dabei in erster Linie die Qualität im Vordergrund steht. Wenn es einen Kostenvergleich geben soll, braucht sich der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zu verstecken. Dann muss aber aufgeschlüsselt sein, wie sich die einzelnen Kosten zusammensetzen. Ein Vergleich, unter „seriösen Bedingungen“ erstellt, ist überfällig.

Abschließendes Thema war die Forderung, den TOA von den bisher lediglich zugewiesenen Bagatellfällen und weg vom Stigma der „Gummibärchenabteilung“ zu führen und die Anerkennung erlangen, auch für schwere Straftatbestände zuständig zu sein.

Tatsache ist, dass es gesetzlich keinerlei Beschränkungen für die Anwendung des TOA gibt. Einziges Hindernis in der Praxis:

- der Täter ist nicht geständig oder
- das Opfer lehnt jegliches Gespräch ab.

Schwere Straftatbestände, darüber waren sich die Anwesenden einig, stellen nicht nur eine Herausforderung für die Mediatoren dar, sondern verschaffen dem TOA im Vermittlungsfall mehr Reputation bei der Staatsanwaltschaft.

Hindernis dabei sind einzelne Erlasse in manchen Bundesländern, die einen „Delikt-katalog“ für Staatsanwälte beinhalten. Diese sollen zwar tatsächlich nur offene Vorgaben sein, doch in der Praxis berufen sich die Staatsanwälte in der Regel genau auf diesen Katalog (leichte Straftatbestände mit einem Strafmaß unter einem Jahr) und weichen davon nicht ab.

Ein Vergleich, der mit Sicherheit notwendig ist, sollte aber unter „seriösen“ Bedingungen erstellt werden..

Nachrichten aus dem European Forum for Restorative Justice

Konferenz in Barcelona vom 15. - 17. Juni 2006

Unter dem Titel „RESTORATIVE JUSTICE AND BEYOND - AN AGENDA FOR EUROPE“ wird die 4. Konferenz des European Forums Praktikern, Forschern, Politikern und am Thema interessierten Menschen die Möglichkeit bieten, sich mit der Weiterentwicklung von Restorative Justice zu befassen und im Erfahrungsaustausch mit europäischen Kollegen neue Ideen zu entwickeln. Geplant sind u.a. Vorträge und Workshops zu Restorative Justice und das Gesetz, friedensstiftende Bemühungen, Schulmediation und Standards in der Aus- und Fortbildung von Mediatoren und Justizpraktikern. “

Anmeldung und weitere Informationen:

European Forum for Restorative Justice
Hooverplein 10, 3000 Leuven, Belgien
Phone: +32 - 16 32 54 29
Fax: +32 - 16 32 54 74
E-Mail: info@euforumrj.org
www.euforumrj.org

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-1050 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at

NEUSTART
www.neustart.at

ATA SEIT 20 JAHREN IM SPANNUNGSFELD DER KRITIK

Kritik hinsichtlich des Konfliktbegriffes im Zusammenhang mit dem Strafrecht erfolgte und erfolgt in Österreich immer wieder und – von mehreren Seiten.

Einmal von Seiten einiger Strafrechtspraktiker in Österreich, die meinten, Mediation im Strafrecht sei ein Angriff „auf das Herz des Strafrechts“, indem Delikte als Konflikte definiert werden, die im Hinblick auf „Wiedergutmachen“ bearbeitet werden können. Ein anderer Angriff erfolgte von einigen Sozialarbeitern von Opferschutzeinrichtungen für Frauen, die meinten und meinen, dass die Anwendung des Konfliktbegriffes für Tathandlungen, die in einer Körperverletzung resultierten, als unangebracht, verzerrend und bagatellisierend abzulehnen sei.

Weitere Kritiken folgten, von forensischen Streit-anwältInnen mit der Befürchtung der Entwertung des Schadensersatzrechtes, von Funktionären der Polizei mit der Befürchtung, Widerstand gegen die Staatsgewalt werde „Usus“, und von einer österreichischen politischen Partei im Wahlkampfjahr 2000 mit dem Slogan „Verbrecher dürfen sich mittels ATA nicht freikaufen können“. Weitere – auch innerbetriebliche – Auseinandersetzungen erspare ich mir hier weiter aufzuzählen.

Folgt man allenfalls diesen Kritiken, dürfte Mediation im Strafrecht nicht stattfinden. Diese Kritiken

kennen nicht das Wesen der Mediation, ihre Struktur und ihren Prozess. Sie kennen ebenso wenig die immateriellen und materiellen Leistungen, die sie von den Konfliktparteien abverlangt.

NORM UND MEDIATION

Die Übelzufügung durch einen Täter oder Täterin wurde mit der Zufügung des staatlichen Strafübels beantwortet. In der Praxis muss dennoch der Geschädigte Schadensgutmachung auf dem Wege eines Zivilrechtsverfahren einfordern. Warum erscheint nur das „Strafübel“ als geeignet, die Balance wiederherzustellen? Warum soll es nicht möglich sein, das durch die Verletzung gestörte Gleichgewicht auszugleichen, indem die Verletzung gutgemacht wird und damit die Waagschalen wieder ins Gleichgewicht gebracht werden? Wenn bei der Mediation im Strafrecht davon ausgegangen werden kann, dass die Ansprüche an die Wahrung körperlicher Integrität, an die Integrität des Eigentums ein Thema und dann die Wiedergutmachung ein weiteres Thema darstellt, dann ist dies Ausgangspunkt für ein informelles und partizipatorisches Verfahren im Sinne einer Mediation.

KONFLIKT UND DELIKT

Der konflikttheoretische Ansatz im Recht ist fruchtbar (s. Horst-Schüler-Springorum in seiner „Kriminalpolitik für Menschen“, 1991). Für Mediatoren aus der Praxis der Mediation im Strafrecht kommend, ist die Hinwendung zum Konfliktbegriff Bestandteil ei-

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

NEUSTART
www.neustart.at

ner „Aufwertung des Individuums als Letztzweck allen kriminalpolitischen Mitteleinsatzes“. Der Konfliktbegriff impliziert mehr Genauigkeit und Hinwendung zur individuellen „Betroffenen“-Erfahrung als Täter und als Opfer und heißt gerade nicht verwischen, vermindern oder gar auflösen des „Unrechtsgehalts“. Der Konfliktansatz rückt die Interessen der Betroffenen in den Vordergrund, nicht den juristisch-abstrakt definierten Unrechtsgehalt. Sowohl das Delikt als auch der zugrunde liegende Konflikt sind essentielle Themen in der Mediation im Strafrecht.

DER GEWALTASPEKT

Bei der Mediation im Strafrecht geht es nicht darum, die „Schuldfrage“ festzumachen, sondern es geht um die Herausarbeitung der Konfliktparteien mit den Konfliktparteien. In diesem Zusammenhang ist, im Sinne der Eigenverantwortlichkeiten der Parteien, der Gewaltaspekt ein wichtiges Thema. Das heißt, das Herausarbeiten der „Konfliktparteien“ mit den Konfliktparteien impliziert den „Gewaltaspekt“ mit seinen Folgen, entweder durch die eine oder andere Partei oder durch beide Parteien. Der Gewaltaspekt ist wie der „Korkstoppel“ in der Weinflasche. Wenn die Entkorkung nicht zumindest Thema wird, wird kein (Schlichtungs-)Wein fließen.

Es geht in der Mediation im Strafrecht weder um Recht und Unrecht, noch um wahr oder unwahr, sondern um verschiedene subjektive Wahrheiten, die zu einer (Teil-)Überschneidung gebracht werden sollten. Was nun Unrecht als „Unrechtserfahrung“ betrifft, so sollen die Grundprinzipien der Mediation zum Tragen kommen. Das mediatorische Verfahren

muss es ermöglichen, dass Tatverdächtige und Geschädigte ihre konkrete Erfahrung von „jemandem etwas antun“ und von „von jemandem etwas ange-tan bekommen“ zur Sprache bringen. Ausgehend von diesen konkreten, subjektiven Erfahrungen, die sowohl den Verlust als auch den Ärger, den Schmerz beinhalten, den eine(r) durch die/den andere(n) erfahren hat, kann es zu einer Vereinbarung eines Ausgleichs kommen. Anstrengungen zur Wiedergutmachung der subjektiven erfahrenen Verluste sind vorerst Inhalt und Ziel des Mediationsprozesses und folglich wird ein partizipatives Mediationsverfahren zu den Konfliktursachen weitergeführt.

ZWEI ROHSTOFFE DER MEDIATION IM STRAF-RECHT

1. RECOGNITION (WÜRDIGUNG)

Mediation im Strafrecht, wie übrigens andere Mediation auch, setzt auf die Aktivierung der hinter den Rechtspositionen liegenden Interessen, wie das Zutage-Fördern des als Rechtsanspruch überformten, mitunter verformten Interesses. Herstellung eines Interessensausgleichs setzt Entfaltung der „Parteienautonomie“ voraus, um Interessen überhaupt erst herausarbeiten zu können. „RECOGNITION“ – Erkennen und Anerkennen, meint im Kontext zur Mediation das Herausarbeiten, besser gesagt die „WÜRDIGUNG“ des ernsthaften Interesses der Parteien. „Würdigung“ zielt auf die Wiederaneignung des Eigensinns (Selbstverantwortlichkeit) ab. Die Erfahrung, Verständnis für die eigene Position und letztlich für die dahinterliegenden Interessen zu be-

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht



kommen, trägt zu einem Vorgang der Erforschung dieser Bedürfnisse bei den Konfliktparteien bei. Wahrnehmung und Würdigung geben den Konfliktparteien quasi Boden unter den Füßen. Sie ermöglichen ihnen, starre Positionen loszulassen. Das ist bereits der erste Schritt zum „empowerment“.

2. EMPOWERMENT (MÄCHTIGUNG)

Empowerment bezeichnet den Vorgang, durch den eine Konfliktpartei mit einem relativen Machtdefizit in einem Bereich des Handelns Machtzuwachs erfährt. Mächtigung in der Mediation meint eigenständiges Handeln, Handeln aus eigener Kraft und unmittelbare Teilnahme an dieser Interaktion, die im sozialen Raum stattfindet. Es mag paradox erscheinen, aber Mächtigung der Parteien ist eigentlich schon die Grundlage für das Verständnis der anderen Seite. Die psychosoziale Dynamik der Mediation besteht in der Anerkennung und Würdigung der Positionen, der Interessen und Bedürfnisse der partizipierenden Parteien und befördert deren Selbstbewusstsein und Selbstvergewisserung. Würdigung, Erkenntnis, Verständnis öffnet den Weg zur Einsicht in die Verletzungen, die einer anderen Person zugefügt wurden. Sinnvolle Wiedergutmachung sowie Versöhnung können nur auf solchen tiefergehenden Prozessen gründen.

Würdigung und Mächtigung der Parteien im Prozess möglich zu machen, ist Herausforderung und Aufgabe der Mediatoren im Strafrecht.

„MITEINANDERKÖNNEN“

Mediatoren im Strafrecht sind einem besonderen Spannungsverhältnis ausgesetzt. Für die Mediatoren besteht die Notwendigkeit, das Unrecht und den Urheber oder die Urheberin des Unrechts, auf Grundlage der juristischen Qualifikation, klar zu benennen. Gleichzeitig bezieht Mediation im Strafrecht ihre Stärke aus den Fähigkeiten der MediatorInnen, eine Atmosphäre zu schaffen, in der beide Parteien Raum und Stimme bekommen.

ANFORDERUNGEN

Mediatoren im Strafrecht haben es mit Klienten zu tun, die vorerst nicht Auftraggeber für eine allfällige Mediation sind. Sie erhalten seitens der Strafjustiz ein Mediationsangebot.

Konfliktdiagnostisch befinden sich Konfliktparteien in der Mediation im Strafrecht zumindest auf der Ebene des „Gesichtsverlustes“, wenn nicht auf einer höheren Eskalationsstufe.

Mediatoren haben es daher mit negativen Gefühlen en masse, ineffektiver Kommunikation sowie mit unterschiedlichen Ausprägungen destruktiven Verhaltens von Klienten zu tun. Erst das „Auffangen und Kanalisieren von Emotionen“ ermöglicht Voraussetzungen für „Würdigung und Ermächtigung“ der Klienten und führt in Folge zu sachlichen Lösungsansätzen. Erst dann werden Klienten von „Mediationsbesuchern“ zu „Mediationskunden“. Die Konfliktparteien wissen, dass ihr Konflikt öffentlich wurde,

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

NEUSTART
www.neustart.at

rechnen in der Regel mit dem „Normativen“ und sind oft vom Angebot der Mediation überrascht. Konfliktparteien müssen sich letztlich entscheiden zwischen Ausgleich ernsthafter Interessen oder Durchsetzen von Rechtsansprüchen, zwischen Informalität und Formalität, zwischen Frieden und Kampf.

Mediatoren im Strafrecht „switchen“ nicht nur zwischen emotionaler und sachlicher Ebene des Konfliktes und den darin involvierten Personen. Sie müssen ebenfalls soziale, juristische Ebenen sowie innerbetriebliche und Rahmenbedingungen der Justiz mit einbeziehen. Jeder einzelne Fall bedarf einer Hypothesenbildung und derer Überprüfung.

EWIG GRÜSST DAS MURMELTIER

Steigender Druck durch fast schon jährliche Fallzahlerhöhungen für Mediatoren im Strafrecht reduziert naturgemäß die Ebenen der Fallbearbeitung und führt zur „Eindimensionalität“. Diese ruft bei den Konfliktparteien Widerstand hervor, da sie naturgemäß dem Konflikt nicht gerecht wird. Reduziert sich Mediation im Strafrecht auf das Angebot der rein materiellen Schadensgutmachung, müsste letztlich den eingangs beschriebenen Kritikern „Recht“ gegeben werden.

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, 1020 Wien

TEL 0043 1 218 32 55-40 FAX 0043 1 218 32 55-12, E-Mail michael.koenigshofer@neustart.at

Schweizer Nachrichten



Ein Verein setzt sich für die Mediation im Strafverfahren ein

Eine Gruppe von Fachleuten aus Justiz, Verwaltung, Advokatur und Beratung hat am 3. Mai 2004 im ehrwürdigen Gerichtssaal des Bezirksgerichts Baden, Kanton Aargau, Schweiz, den Verein Mediation im Strafverfahren Aargau - MediSt Aargau aus der Taufe gehoben.

Die Anliegen des Vereins sind:

- die Verwirklichung der Mediation im Erwachsenenstrafrecht,
- die Mitwirkung bei der Einführung der Mediation im Jugendstrafrecht,
- die Sensibilisierung für die Anliegen der Mediation im Strafverfahren,
- die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Mediation im Strafverfahren
- die Errichtung einer Fachstelle für Mediation im Strafverfahren.

Die Idee, sich mit Mediation im Strafverfahren / Strafmediation resp. Täter-Opfer-Ausgleich auseinanderzusetzen, entstand auf einer interdisziplinären Tagung von Fachleuten aus Justiz und psychosozialen Berufen im Herbst 2002. Auf der Folgetagung ein Jahr später wurden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle konsens, Straf-Mediation Zürich, die Voraussetzungen und Grundlagen für die Einführung der Mediation im Strafverfahren im Kanton Aargau diskutiert. Im Gegensatz zum Kanton Zürich, der mit staatlichen Geldern ein zweijähriges Pilotprojekt bewilligte, zeichnete sich im Kanton Aargau ab, dass der Weg zur Strafmediation über privates Engagement führen muss. Mit viel Enthusiasmus setzten sich JuristInnen, MediatorInnen, RechtsanwältInnen und BeraterInnen für die Umsetzung dieser Idee und die Gründung eines privatrechtlichen Vereins ein.

Während in der Schweiz das materielle Strafrecht bundesweit einheitlich geregelt ist, fällt das Verfahrensrecht, die Strafprozessordnung, in die Regelungskompetenz der Kantone. Aktuell regelt in

der Deutschschweiz einzig der Kanton Zürich die Strafmediation in seiner Strafprozessordnung. Da der Kanton Aargau keine entsprechenden Bestimmungen kennt, hat dies für unser Anliegen zur Folge, dass wir viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit bei den zuständigen Behörden und in der Gesellschaft leisten mussten und müssen. Neben der Errichtung einer Homepage und der Gestaltung eines Flyers heisst dies auch immer wieder Referate und Vorträge halten und die Zusammenarbeit mit den Behörden suchen.

Da Art. 8 des voraussichtlich im Jahre 2007 in Kraft tretenden neuen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) die Möglichkeit der Durchführung einer Mediation explizit vorsieht, hat sich der Verein in einem ersten Schritt zum Ziel gesetzt, bei der Einführung der Mediation im Jugendstrafverfahren mitzuwirken. Eine Projektgruppe des Vereins hat ein fundiertes Grobkonzept zur Mediation im Jugendstrafverfahren verfasst, das den zuständigen Regierungs- und Verwaltungsbehörden unterbreitet wurde. Nun stehen Verhandlungen an. Grundsätzlich sind wir auf offene Ohren gestoßen – auch wenn vielerorts noch Skepsis gegenüber dieser „neuartigen“ Konfliktbearbeitungsmöglichkeit besteht. Nicht zuletzt scheinen Befürchtungen, die Mediation im Strafverfahren führe zu hohen (zusätzlichen) Kosten, die Umsetzung zu erschweren.

MediSt Aargau hat sich zum Ziel gesetzt, eine Fachstelle für Mediation im Strafverfahren im Kanton Aargau zu etablieren. Wir sind überzeugt, dass die Mediation nicht nur im Jugendstrafverfahren sondern auch im Erwachsenenstrafrecht für alle Beteiligten positive Impulse setzen kann.

Der Verein MediSt Aargau zählt zur Zeit rund 60 Mitglieder. Weitere Informationen finden Sie unter www.medistaargau.ch.

MediSt Aargau

LINK(S)

Das Bundesministerium für Justiz gibt mit einer neuen Website die Möglichkeit, kostenfrei im Internet auf alle Bundesgesetze zugreifen zu können.

www.gesetze-im-internet.de

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 25.11.05

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat heute im Rahmen des Festaktes zum 20-jährigen Jubiläum der juris GmbH den öffentlichen Zugang auf alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes im Internet freigeschaltet.

„Unter www.gesetze-im-internet.de stellt das Bundesjustizministerium in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH Bürgerinnen und Bürger das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereit. Bisher war eine Auswahl von etwa 750 Gesetzen und Verordnungen abrufbar, ab sofort sind auf den Webseiten rund 5.000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes in der aktuell geltenden Fassung barrierefrei verfügbar“, sagte Zypries.

Das Angebot www.gesetze-im-internet.de ergänzt die E-Government-Initiative BundOnline 2005 der Bundesregierung im

Bereich der Rechtsinformation. BundOnline 2005 ist ein wichtiger Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung. Nach einer umfassenden Bestandsaufnahme hatte die rot-grüne Bundesregierung am 14. November 2001 einen konkreten Umsetzungsplan für das gesamte Dienstleistungsspektrum der Bundesverwaltung beschlossen. BundOnline 2005 ist eines der erfolgreichsten IT-Projekte der Bundesverwaltung und hat sein für Ende 2005 avisiertes Ziel deutlich früher als geplant erreicht. Schon seit Ende August 2005 können über 376 Dienstleistungen der Bundesbehörden im Internet genutzt werden.

„Dank BundOnline 2005 können Bürger und Wirtschaft die Dienstleistungen der Bundesverwaltung einfacher, schneller und kostengünstiger in Anspruch nehmen und seit heute gibt es das komplette Bundesrecht online dazu“, sagte Zypries.

Wichtiger Hinweis: Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtliche Fassung. Diese finden Sie nur im Bundesgesetzblatt.

Bei allen Gesetzen wird auf den aktuellen Stand der letzten Änderung hingewiesen. Da insbesondere bei umfangreichen Änderungsvorschriften für die Konsolidierungsarbeiten einige Zeit benötigt wird, ist der Stand nicht immer tagesaktuell. Das Bundesministerium der Justiz wird aber bemüht sein, den Stand aller Gesetze so tagesaktuell wie möglich zu halten.

Die Daten können für den privaten Gebrauch ausgedruckt und heruntergeladen werden.

Und nebenbei bemerkt

Die Zukunft gehört denen, die bereit sind, in der Gegenwart zu handeln!

Sebastian Esterle

Zunehmend beschäftigen sich die Obergerichte mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Auch wenn diese Entscheidungen eher selten für Mediatoren im Strafrecht Relevanz haben, so normieren sie doch die Rechtsprechung und beeinflussen die Rechtsanwender, was wiederum Auswirkungen auf die Praxis haben kann. Wir stellen hier nun wiederum ein solches Urteil vor.

BGH 2 StR 422/03 – Beschluss vom 7. Januar 2004 – LG Gera

Strafzumessung (Täter-Opfer-Ausgleich: Erörterungsmangel bei Anzeichen für einen kommunikativen Prozess).

§ 46a Nr. 1 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gera vom 1. Juli 2003 im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Die gegen die Verurteilung gerichtete, auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten führt zur Aufhebung des Strafausspruchs, im übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

Die Strafzumessung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Strafkammer

hat eine Strafrahmenermilderung nach § 46 a Nr. 1 StGB nicht erörtert, obwohl der Zusammenhang der Urteilsgründe und die Strafzumessungserwägungen eine solche Erörterung hier nahe gelegt hätten. Bei der Strafzumessung hat die Strafkammer u. a. ausgeführt: „Zu seinen Gunsten wirkt ferner, daß er die Tat bereut und sich beim Geschädigten entschuldigt hat. Dies war nach dem Eindruck der Kammer nicht nur ein Lippenbekenntnis, sondern aufrichtig gemeint. Er hat dem Geschädigten inzwischen eine Abschlagszahlung von 1.500,00 EUR als Schadensersatz und Schmerzensgeld zukommen lassen, was für ihn eine nicht unbedeutende Summe ist“. Der Geschädigte selbst mochte dem Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht unterstellen, die hervorgerufenen Verletzungen absichtlich herbeigeführt zu haben.

Danach drängte es sich hier auf, daß durch die Entschuldigung und die (Abschlags-)Zahlung ein nach § 46 a Nr. 1 StGB vorausgesetzter kommunikativer Prozeß zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten, der dem Angeklagten die Tat offenbar nicht nachträgt, zustande gekommen sein könnte.

Quelle: HRRS-Datenbank

(HRRS bezieht sich auf die Internetzeitung für Strafrecht HRR-Strafrecht.de, vgl. www.hrr-strafrecht.de.)

Die Opfer-Seite

Opfer antihomosexueller Gewalt

Mit diesem Artikel setze ich die Reihe der zuletzt erschienen Opferseiten fort, die sich mit spezifischen Opfergruppen beschäftigt haben. Im Folgenden geht es um die Gruppe der schwulen und lesbischen Opfer von Straftaten und Diskriminierungen.

Homosexualität galt lange Zeit als ein abnormes und sogar krankhaftes Verhalten, das bezogen auf die gleichgeschlechtliche männliche Sexualität, seit 1871 unter Strafe gestellt wurde. Die Bundesrepublik hielt noch zwei Jahrzehnte lang an den Fassungen des § 175 StGB und 175a StGB aus der Zeit des Nationalsozialismus fest. Nach den Reformen von 1969 und 1973 waren weiterhin schwule Handlungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar. Nach der gescheiterten Gesetzesinitiative der Grünen in den 80er Jahren wurde der § 175 StGB im Zuge der Rechtsangleichung mit der ehemaligen DDR im Jahre 1994 aufgehoben.

Die Entwicklung des § 175 StGB macht somit deutlich, dass in unserer Gesellschaft die heterosexuellen Lebensentwürfe und –weisen als die sexuelle „Normalität“ gesetzt sind, während die homosexuelle Existenz als Randerscheinung oder als weniger „natürliches“ Phänomen, als bloße „sexuelle Vorliebe“ behandelt wird. Dieser Heterosexismus, der die Homosexualität nicht als mit der Heterosexualität gleichberechtigt anerkennt, ist oftmals gepaart mit Homophobie, der irrationalen Angst vor Homosexualität. Es ist die Angst, homo-

sexuell zu sein, für homosexuell gehalten oder davon angesteckt zu werden. Untersuchungen zufolge hat sich die Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Beziehungen verbessert (sichtbar wird es u. a. durch die Einführung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften), jedoch sind Abneigung und Intoleranz gesellschaftlich fest verwurzelt und bilden den Nährboden für Gewalthandlungen und Diskriminierungen von Lesben und Schwulen in Deutschland.

Die Kriminalität gegen Homosexuelle wird in den offiziellen Statistiken der Strafverfolgungsbehörden nicht separat erfasst und geht in den allgemeinen Statistiken auf. Hinzu kommt die hohe Dunkelziffer, d. h. der überwiegende Teil der schwulen und lesbischen Opfer von Gewalt erstattet keine Anzeige bei der Polizei. Dies führt zu einer Situation, in der mehr antischwule Gewalttaten zugegeben als angezeigt werden und somit die Täter leichter zu ermitteln sind als die Opfer.

Die Gründe für die geringe Anzeigebereitschaft liegen in erster Linie in der Angst der Betroffenen vor einem unkontrollierten Coming-Out und der eventuellen Diskriminierung durch die Polizei. Weiterhin sind Scham- und Schuldgefühle der Gewaltopfer relevant, insbesondere dann, wenn die Tatumstände heterosexuellen Normvorstellungen widersprechen, d. h. im Kontext einmaliger Sexualkontakten im Park stattfinden (z. B.

bei Raubüberfällen in so genannten „Crusinggebieten“.

Vor diesem Hintergrund kommt den Schwulen Überfalltelefonen (SÜT) und anderen koordinierenden Stellen eine große Bedeutung bei der Dokumentation von Gewaltfällen zu. Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Erhellung des Dunkelfeldes von Gewalt gegen Lesben und Schwulen leisten auch verschiedene Studien und empirische Untersuchungen.

Antihomosexuelle Gewalt stellt sich vielfältig dar. Delikte der physischen Gewalt wie Körperverletzung, Raub, sexuelle Nötigung und Tötungen, aber auch psychische Gewalt wie Psychoterror, sexistische Beschimpfungen, Beleidigungen und Formen von Vandalismus gehören zu den antihomosexuellen Gewalttaten. Dabei ist zu bemerken, dass Gewalt gegen Lesben und Gewalt gegen Schwule unterschiedlich ist: Beide erfahren Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, doch die Formen der Gewalt sowie die Orte, die besonders gefahrenträchtig sind, unterscheiden sich. So findet ein hoher Prozentsatz der Überfälle auf Schwule an Orten statt, an denen sie sich treffen, um Sex miteinander zu haben (z. B. öffentliche Toiletten, Parkanlagen, Parkplätze). Diese Orte sind auch den Tätern bekannt. Lesben haben keine vergleichbaren öffentlichen Orte, an denen sie ihre Sexualität leben. So sind Lesben erst dann für andere erkennbar, wenn sie sehr auffällig aufeinander bezogen sind oder les-

bische Symbole tragen. Weiterhin ist zu bemerken, dass ein Zusammenhang zwischen frauenfeindlicher und lesbenfeindlicher Gewalt besteht.

Eine aktuelle und repräsentative Studie der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Landeshauptstadt München aus dem Jahr 2004, in der 2500 Lesben und Schwulen befragt worden sind, macht deutlich, dass antihomosexuelle Gewalt und Diskriminierung ein erhebliches gesellschaftliches Problem darstellt. Zentrales Ergebnis der Studie ist, dass die Gesamtzahl der Benachteiligung, Ausgrenzung und/oder Gewalt aufgrund der eigenen Homosexualität extrem hoch ist: Mehr als 80% der Befragten haben angegeben, über solche Erfahrungen zu verfügen. Diese Zahl verändert sich nicht wesentlich, wenn man die Angaben nach Altersstufen getrennt betrachtet, was ein Indiz dafür ist, dass die Benachteiligung von Homosexuellen im Laufe der Zeit nicht nachgelassen hat. Insgesamt ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Aufgrund der eigenen Sexualität

- wurden 61,6% der Schwulen und 60,9% der Lesben verbal angegriffen und beleidigt,
- wurden 38,9% der Schwulen und 39,7% der Lesben eingeschüchtert, bedroht und unter psychischen Druck gesetzt,
- wurden 21,6% der Schwulen und 11,8% der Lesben Opfer körperlicher Gewalt,
- wurden 32,9% der Schwulen und 39,8% der Lesben in der Herkunftsfamilie benachteiligt oder abgelehnt,
- wurden 43,2% der Schwulen und 48,4% der Lesben innerhalb des eigenen heterosexuellen Freundeskreis abgelehnt oder die Freunde zogen sich von ihnen zurück,
- hatte das Bekanntwerden der eigenen Homosexualität am Ar-

beitsplatz bei 49,3% der Schwulen (48,5% der Lesben) negative Auswirkungen im Kontakt mit Kollegen und bei 49,7% der Schwulen (48,6% der Lesben) negative Auswirkungen mit dem Arbeitgeber und bei 52,4% der befragten Schwulen (48,1% der Lesben) negative Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung,

- wurden 14,2% der Schwulen (20,9% der Lesben) am Arbeitsplatz sexuell belästigt

Die Auswirkungen von Diskriminierung und Gewalt sind für die Betroffenen vielfältig. Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen rufen Gefühle von Verunsicherung, Entwertung und Ausgrenzung, Scham, aber auch Gefühle von Wut und Empörung hervor, und zwar oft unabhängig davon, ob es sich um scheinbar „harmlose“ Bemerkungen oder um schwerwiegende Fälle von Gewalt handelt. Bei körperlichen Übergriffen kommen neben massiven Stresssymptomen Gefühle von Bedrohung und Angst dazu, die beim Erleben von traumatischen Situationen zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung führen können. Gewalterfahrungen werden von Lesben und Schwulen als Angriff auf ihre Gesamtpersönlichkeit wahrgenommen, was schwerwiegende psychosoziale Folgen nach sich ziehen kann: Weil Opfer antihomosexueller Gewalt die Tat mit ihrer Sexualität in Verbindung bringen, kann es sein, dass sie diese in der Folge als gefährlich erleben. Insbesondere wenn Homosexualität schuldhaft erlebt wird, kann daraus das Gefühl resultieren, für die Tat verantwortlich zu sein. Dies führt oftmals zur Aufgabe der homosexuellen Kontakte und zu Rückzugsverhalten. Diese innerpsychischen Vorgänge als Reaktion auf das Erleben von Diskriminierung und Gewalt sind bei Schwulen und Lesben geschlechtsspezifisch unterschiedlich.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, sich der Diskriminierung von lesbischen und schwulen Bürgern entgegenzustellen und insbesondere die Betroffenen durch Beratungsstellen zu unterstützen. Bei diesen unterstützenden Angeboten ist es wichtig, dass sich das Opfer in seiner sexuellen Orientierung angenommen fühlt. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Berater sich mit lesbischen und schwulen Lebensweisen auseinandergesetzt haben. Die Angebote der Beratungsstellen, die sich an Opfer homosexueller Gewalt wenden, umfassen alle Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Angebote für Selbsthilfe und Selbstaktivierung.

Neben diesen direkten Hilfen für Betroffene im Rahmen der Sekundärprävention setzen sich die Beratungsstellen im Rahmen ihrer Öffentlichkeit für Vielfalt und Toleranz der unterschiedlichen Lebenskonzepte und -weisen ein. Die beste Strategie gegen Diskriminierung und Gewalt ist oftmals die Erkenntnis der Bürger, dass die Vielfalt unterschiedlicher Lebensweisen, Herkunft und Kulturen eine Bereicherung für die Gesellschaft darstellt.

Weiterführende Links:

www.vielfalt-statt-gewalt.de
www.maneo.de
www.lesben-gegen-gewalt.de
www.opferhilfen.de

*Markus Wörsdörfer
 Wiesbadener Hilfe
 Adelheidstraße 74, 65185 Wiesbaden
 Tel.: 0611 /308 23 24
 Fax: 0611 /3082326
 E-Mail:
woersdoerfer@wiesbadener-hilfe.de
www.wiesbadener-hilfe.de*

Die Polizei und der TOA in Niedersachsen

Neue Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen

Winfried Bodenbug

Mit Inkrafttreten des Rund-Erlasses d. MI vom 28.07.2005 verfügen die Jugend-sachbearbeiterInnen über ein aktuelles Kompendium, an dem sich die Jugendsachbearbeitung künftig ausrichten wird.

Um auch den Kooperationspartnern in der Jugendstrafrechtspflege einen Einblick in die niedersächsischen Regelungen zu bieten, werden diese auszugsweise veröffentlicht.

Vorbemerkungen

Die Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität sowie der Kriminalität Heranwachsender bewegen sich seit Jahren auf einem hohen Niveau.

Vor allem der Umstand, dass Tatverdächtige nicht nur jünger, sondern auch gewaltbereiter werden, muss zu einem besonders sensiblen und gleichzeitig konsequenten Handeln aller Verantwortungsträger führen.

Wenn Kinder und Jugendliche erstmals auffällig werden, sind in den allermeisten Fällen Diebstahlsdelikte in all ihren Varianten der „typische Anlass“ für polizeiliches Tätigwerden. Bewegen sich Vergehen im Bagatellbereich oder bleibt es bei minderschweren Verstößen, sollte mit der „gebotenen Gelassenheit“ und Entschlossen-

heit zugleich reagiert werden, die einem entwicklungstypischen, episodenhaften Verhalten zukommt. Derartige Straftaten können auch Signalcharakter haben und indirekt auf Defizite in der Familie oder im sozialen Umfeld hinweisen. Sie können ebenso Symptom für eine tief greifende Entwicklungsstörung sein, etwa für ein stark unterentwickeltes Selbstbewusstsein.

Jugenddelinquentes Verhalten ist das Resultat eines prozesshaften Geschehens, in dem verschiedene Einflussgrößen zusammenwirken. Insbesondere Phänomene wie Serienstraftaten Einzelner und von Gruppen sowie Gewalt in der Schule prägen die Schlagzeilen und machen deutlich, dass Jugendkriminalität als gesellschaftliche Erscheinung und Ausdruck des Allgemeinzustandes der Gesellschaft anzusehen ist.

Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen kann nicht nur auf Fehlentwicklungen in der Erziehung hinweisen, sondern auch auf Probleme der sozialen Integration junger Menschen, die offensichtlich im Zusammenhang mit grundlegenden Wandlungsprozessen und in dadurch veränderten Lebens- und Sozialisationsbedingungen zu sehen sind, unter denen Kinder und Jugendliche heute aufwachsen.

Die paradoxe Situation, dass junge Menschen heute einerseits wesentlich größere Freiräume und Möglichkeiten zur Lebensgestaltung haben, aber andererseits auch mehr Orientierung, Unterstützung und Förderung für die Bewältigung dieser Freiheiten brauchen, führt dazu, dass neben der primär verantwortlichen Familie und der Schule gerade auch der außerschulischen Erziehung und Jugendhilfe wachsende Bedeutung zukommt.

Die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen gilt es zu stärken und einem schleichenden Werteverfall konsequent in allen gesellschaftlichen Bereichen entgegenzuwirken. Dabei müssen insbesondere gewaltlose Konfliktbewältigungsstrategien frühzeitig vermittelt werden. Hier sind alle Sozialisationsinstanzen – vornehmlich jedoch Elternhaus und Schule – gefordert. Seitens der Gesellschaft müssen die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Unterstützungssangebote für überforderte Eltern und Freizeitbetreuungsangebote für Kinder und Jugendliche haben dabei ebenso ihre Bedeutung wie angemessene staatliche Reaktionen auf delinquentes Verhalten.

Reaktionen allein mit den Mitteln des Strafrechts haben sich als problematisch erwiesen. Einerseits haben die starke Belastung der

Gerichte und der vorgeschriebene Ablauf eines förmlichen Jugendstrafverfahrens dazu geführt, dass eine Sanktion vielfach nicht in der erwünschten zeitlichen Nähe zur Tat erfolgen kann. Andererseits besteht die Gefahr, dass mit einer nicht an den Belangen des Jugendlichen ausgerichteten und erzieherisch sinnvollen formellen Sanktion negative Entwicklungen und bestehende Krisen in Einzelfällen sogar verstärkt werden.

Kriminologische Erkenntnisse belegen jedoch auch, dass ausbleibende staatliche Reaktionen jugendliche Straftäter zu weiteren Straftaten ermuntern können.

Der erste Schritt, um Kinder- und Jugendkriminalität sowie Jugendgefährdungen zu minimieren, ist dabei nicht die Repression, sondern die Prävention. Es gilt, bereits jugendliches Fehlverhalten – das noch keine Straftat darstellt – als Hilferuf wahrzunehmen. Hierfür sind Netzwerkstrukturen im Bereich der Kriminalprävention notwendig, um mit dem Erkennen und sensiblen Handeln ein Abgleiten in kriminelle Verhaltensweisen zu verhindern. Dabei ist es angezeigt, gesellschaftliche Veränderungen zu beobachten, zu berücksichtigen und Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in der Zusammenarbeit aller in Frage kommenden staatlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen zu ergreifen und zu praktizieren.

Um den Ansprüchen einer zeitgemäßen Bewältigung normabweichenden Verhaltens junger Menschen in notwendiger Kooperation mit den anderen zuständigen Institutionen zu genügen, ist es erforderlich, im polizeilichen Umgang mit Minderjährigen und Heranwachsenden die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und pädagogischen Erkenntnisse in die polizeiliche Jugendsachbearbeitung einfließen zu lassen.

Gerade der erste Kontakt mit einer Vertreterin/einem Vertreter einer Strafverfolgungsbehörde – in aller Regel einer Polizeibeamtin/einem Polizeibeamten – ist von großer Bedeutung für das künftige Verhalten des jungen Menschen, seine Einstellung zur Polizei, zu sonstigen staatlichen Institutionen und den von diesen vertretenen Werten und Normen.

Diversionsmaßnahmen, die vielfach nicht erforderliche förmliche jugendrichterliche Verurteilungen entbehrlich machen und der Stigmatisierungsvermeidung dienen, sind häufig eine angemessene Reaktion auf bestimmte Delikte und inzwischen fester Bestandteil im Jugendstrafverfahren.

Mit der Umorganisation der niedersächsischen Polizei ist dem besonderen Stellenwert der Bearbeitung von Jugendsachen Rechnung getragen worden.

Seit dem 01.12.2004 werden JugendsachbearbeiterInnen flächendeckend in speziell für die Bearbeitung von Jugendsachen eingerichteten Organisationseinheiten eingesetzt, um auf Ebene der Polizeiinspektionen in den Fachkommissariaten 6 (FK 6) und auf Ebene der Polizeikommissariate in den Aufgabenfeldern 4 (AF 4) sowohl das Wohnortprinzip als auch den deliktsübergreifenden und täterorientierten Ansatz in der Jugendsachbearbeitung umzusetzen.

Dabei können Verfahren gegen kindliche und jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter auf PI-Ebene zusammengeführt und über die Bearbeitung von Jugendsachen hinaus gehende Spezialkenntnisse anderer Organisationseinheiten entsprechend einbezogen werden. Damit wird sowohl quantitativen als auch qualitativen Anforderungen in der Bearbeitung von Jugendsachen Rechnung getragen.

Zur Intensivierung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche, wurde die Fachkompetenz der Beauftragten für Jugendsachen,

Beauftragten für Kriminalprävention und Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater in „Präventionsteams“ im Sinne eines ganzheitlichen Präventionsansatzes auf PI-Ebene gebündelt.

Damit kann nicht zuletzt mit Blick auf die Arbeit der BfJ eine stärkere Präventionsorientierung und Wahrnehmung einer Bündelungs- und Steuerungsfunktion gewährleistet werden.

I. Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für alle polizeilichen Jugendsachen im Sinne der PDV 382, Nr. 1.1, 1. Anstrich, einschließlich von Verfahren, bei denen Kinder verdächtig sind, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben (siehe PDV 382, Nr. 3.1.1) und für Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche (siehe PDV 382, Nr. 3.1.2).

Abweichend von der PDV 382, Nr. 1.1, 2. Anstrich - Ermittlungsverfahren gegen Heranwachsende – sind diese Leitlinien bei Heranwachsenden nur bei diversionsgeeigneten Fällen anzuwenden.

II. Allgemeine Grundsätze für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen

1. Zuständigkeiten

1.1 Sachliche Zuständigkeit

Für alle polizeilichen Jugendsachen sind grundsätzlich die FK 6 am Sitz der Polizeiinspektionen und die AF 4 der Polizeikommissariate zuständig.

Die Bearbeitung von Verfahren gegen kindliche und jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter **in besonderen Fällen** obliegt inspektionsweit dem FK 6, in allen anderen Fällen auch dem örtlich zuständigen AF 4.

Eine allgemein gültige Definition der Begriffe „Mehrfach- und Intensivtäter“ bzw. „hochdelinquent“ existiert derzeit nicht. Analog der Voraussetzungen des für Jugendli-

che geltenden vorrangigen Jugendverfahrens sind darunter Minderjährige zu fassen,

- die für eine Reihe voneinander unabhängiger nicht unerheblicher Taten verantwortlich sind,
- die schwerwiegende und auffällige Gewalttaten begangen haben, insbesondere, wenn deren Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen,
- bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch ein kriminelles Umfeld (z. B. Banden, Cliques) in weitere nicht unerhebliche Straftaten abgleiten.

Es wurde bewusst eine offene Definition für diese Zielgruppe gewählt, weil Parameter, wie eine bestimmte Anzahl von Straftaten, als kategorische Auswahlkriterien nicht zielführend sind.

Jugendsachen im Sinne sind Straf- und Bußgeldverfahren gegen Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus beziehen sich Jugendsachen auch auf den Bereich der Jugendgefährdung.

Auch bei Diversionseignetheit sind Verfahren gegen Heranwachsende in den jeweils fachlich zuständigen FK bzw. AF zu bearbeiten.

1.2 Örtliche Zuständigkeit

Für die Ermittlungen gelten grundsätzlich das Wohnortprinzip sowie der deliktsübergreifende und täterorientierte Ansatz.

1.3 Personen- und Täterorientierung

Alle Jugendsachen, die sich gegen eine Minderjährige/einen Minderjährigen als Beschuldigte/n oder Betroffene/n richtet, sind grundsätzlich einer/einem bestimmten Jugendsachbearbeiterin/einem Jugendsachbearbeiter des FK 6 oder des AF 4 zuzuordnen (Patent- und Betreuungsprinzip).

In der Person dieser Jugendsachbearbeiterin/dieses Jugendsachbearbeiters konzentriert sich das Wissen über die Person, ihr norm-

abweichendes Verhalten, ihr Umfeld, ihre Lebenssituation sowie ggf. über ihre kriminellen Aktivitäten.

Die täterorientierte und deliktsübergreifende polizeiliche Bearbeitung dieser Jugendsachen ermöglicht damit das Einbringen fundierten Hintergrundwissens in die Entscheidungsprozesse insbesondere von Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendamt.

Polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen darf sich nicht nur auf die Sachverhaltsermittlung beschränken. Auch die Polizei muss in der Art und Weise des Umgangs mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen dem wesentlichen Ziel des Jugendstrafverfahrens/Bußgeldverfahren, der Erziehung zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel, gerecht werden und der Justiz die erforderlichen Informationen liefern, die diese für eine unter der Zielsetzung der Verhinderung weiterer Straftaten erfolgsversprechenden Entscheidung benötigt.

2. Prävention

2.1 Jugendschutz

Jugendschutz ist als eine gemeinsame Aufgabe aller an der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Institutionen anzusehen. Er ist als Querschnittsaufgabe in den drei Dimensionen des erzieherischen, strukturellen und kontrollierenden Jugendschutzes zu verstehen und kann deshalb nur zum Teil als eigenständiges polizeiliches Aufgabenfeld der Gefahrenabwehr angesehen werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen leitet sich primär aus den spezialgesetzlichen Regelungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) ab.

Durch ihre Nähe zum Kriminalitätsgeschehen ist die Polizei prädestiniert, Ursachen sowie neu aufkommende Phänomene und Entwicklungen im Bereich der Ge-

fährdung und der Delinquenz von Kindern und Jugendlichen zu erkennen.

Die Jugendhilfe und sonstige zuständige Verwaltungsbehörden bedürfen bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzes der Unterstützung durch die Polizei als Partnerin und Mitwirkende bei Informations- und Aufklärungskampagnen oder zur Sicherstellung notwendiger Interventionen und repressiver Maßnahmen.

Die Polizei hat Informationen über mögliche Gefahrenlagen unmittelbar der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und leistet ihr im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten Vollzugshilfe.

2.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

Eine Inobhutnahme stellt die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder Einrichtung dar. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII obliegt den Jugendämtern. Sie sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche in ihre Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dies erfordert, das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Polizei wird nur dann tätig, wenn die Gefahrenabwehr durch das Jugendamt nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

2.3 Beteiligung an Präventionsnetzwerken

Gremien mit kriminalpräventiver Zielsetzung auf kommunaler Ebene befassen sich themen- und zielgruppenorientiert insbesondere auch mit den Möglichkeiten der Verhinderung von Kriminalität Minderjähriger.

Der Aufbau und die Arbeit lokaler Präventionsnetzwerke ist durch die örtliche Polizei zu unterstützen. Es kann insbesondere sinnvoll sein, wenn mit Jugendsachen betraute Beamtinnen und Beamte durch Vermittlung von Informationen, aktive Mitarbeit in kriminalpräventiven Gremien, Einbringen polizeilicher Sichtweisen sowie besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten die kommunalen Präventionsbemühungen unterstützen, die polizeiliche Prävention mit der kommunalen Ebene abstimmen und in den Dienst kommunaler Initiativen stellen.

Ziel ist es, den Ausbau von Präventionsnetzwerken im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

2.4 Präventionsauftrag

Die besondere Bedeutung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Minderjährigen sowohl für deren Risiko, kriminelle Verhaltensweisen zu entwickeln als auch für ihr Viktimisierungsrisiko, bedingt die Verpflichtung aller staatlichen Einrichtungen im Bereich der Inneren Sicherheit, in ihrem jeweiligen originären Zuständigkeitsbereich die Perspektive der Kriminalprävention in Bezug auf diese Zielgruppe zu beachten und die Aufgabenerfüllung daran zu orientieren.

Die Polizei steht im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten für Vorträge und sonstige Veranstaltungen mit der Zielgruppe junger Menschen zur Verfügung und unterstützt entsprechend Schwerpunktprogramme und Angebote der Jugendhilfe.

Im Bereich der Verkehrsunfallverhütung, der Drogenprävention, der Gewaltprävention, der Verhütung von jugendtypischen Eigentumsdelikten, der Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen im sozialen Nahraum sowie der allgemeinen Verhütung von sexuellem Kindesmissbrauch erarbeitet die Polizei Präventionskonzepte und setzt diese – in Zusammenarbeit

mit anderen Präventionsträgern – vor Ort um.

3. Besondere Funktionsträgerinnen / -träger

3.1 Leiterin / Leiter FK 6 bzw. KED

Den Leiterinnen / Leitern der FK 6 bzw. der KED obliegen u.a. insbesondere folgende Aufgaben:

- mitwirken, initiieren und koordinieren von polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Jugendgefährdung in Abstimmung mit der / dem BfJ und den nach dem KJHG zuständigen Stellen;
- mitwirken in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb polizeilicher Institutionen (z. B. kommunale Präventionsräte, Jugendhilfeausschüsse, Elternräte, Opferhilfeeinrichtungen);
- herstellen und halten von Kontakten zu Behörden, Schulen, Institutionen, Selbsthilfegruppen, Präventionsräten pp.

3.2 Beauftragte / Beauftragter für Jugendsachen (Bfj)

Der/Dem/Den BfJ obliegen u. a. insbesondere folgende Aufgaben:

- steuern und koordinieren von polizeilichen Präventionsprojekten im Jugendbereich in Kooperation mit der/dem Beauftragten für Kriminalprävention bzw. der Verkehrssicherheitsberaterin/ dem -berater (Präventionsteam);
- mitwirken, initiieren und koordinieren von polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Jugendgefährdung in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter FK 6 bzw. KED und den nach dem KJHG zuständigen Stellen;
- auswerten zugeleiteter/angeforderter polizeilicher Vorgänge von Kindern und Jugendlichen; Analyse der Auswertungsberichte/erfahrenserkenntnisse, Lagebilder pp., um Ansätze für präventive Maßnahmen zu gewinnen;
- mitwirken in Präventionsgremien und bei Projekten außerhalb polizeilicher Institutionen (z. B. kommunale Präventionsräte, Ju-

gendhilfeausschüsse, Elternräte, Opferhilfeeinrichtungen);

- herstellen und halten von Kontakten zu Behörden, Schulen, Institutionen, Selbsthilfegruppen, Präventionsräten pp., insbesondere Koordinierung und Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des gem. RdErl MK, MI und MJ „Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 30.09.2003 in Abstimmung mit der/dem Leiter FK 6 bzw. KED.

3.3 Zentralstelle Jugendsachen

In der Zentralstellenfunktion hat das LKA NI insbesondere die Bearbeitung von Jugendsachen zu koordinieren. Der Zentralstelle Jugendsachen obliegen u. a. insbesondere folgende Aufgaben:

- Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Jugendsachen;
- auswerten und erstellen von (statistischen) Materialien über die Kinder- und Jugendkriminalität sowie Jugendgefährdung;
- erstellen des Jahresberichtes über Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen;
- steuern bzw. koordinieren von landesweiten jugendspezifischen Präventionsmaßnahmen, Erstellen und Beschaffen von Informationsmaterialien für die jugendspezifische Präventionsarbeit;
- zentrale Ansprechstelle für die Jugendschutzstellen der LKÄ in den anderen Bundesländern und des BKA;
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit landesweit tätigen Behörden und Institutionen auf dem Gebiet des Jugendschutzes, Jugendrechts und der Jugendpflege im Rahmen der Zuständigkeiten.

III. Grundsätze für das polizeiliche Ermittlungsverfahren in Straf- und Bußgeldsachen

1. Diversionsorientierung und Führen „erzieherischer Gespräche“ durch die Polizei

Bestimmte Formen delinquenten Verhaltens Jugendlicher sind in der Regel entwicklungsbedingt und einmalig. Es besteht von daher nicht in jedem Fall das Erfordernis einer förmlichen jugendrichterlichen Verurteilung.

In den meisten Fällen aller anklagefähigen Strafverfahren gegen Jugendliche (und Heranwachsende) erfolgt die Verfahrenserledigung im Wege der (auch für Heranwachsende geltenden) Diversion. Dabei soll mit jugendlichen (Erst-)Täterinnen/Tätern, die leichte Delikte begangen haben, im Zusammenhang mit ihrer polizeilichen Vernehmung ein „erzieherisches Gespräch“ geführt werden.

Das polizeiliche „erzieherische Gespräch“ ist als erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG zu werten. Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bleibt jedoch auch in diesen Fällen weiterhin dem Einzelfallermessen der Staatsanwaltschaft überlassen. Liegt aus Sicht der Polizei ein Fall vor, der sich für eine informelle Verfahrenserledigung eignet, wendet sie die PDV 382 – „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ mit der Maßgabe an, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld unterbleiben, um Beschuldigte nicht über das vermeidbare Maß bloßzustellen. Dabei sollen insbesondere folgende für eine Diversionentscheidung bedeutsamen Umstände erfragt und aktenkundig gemacht werden:

- geleisteter Schadensersatz oder Entschuldigung; in geeigneten Fällen sind Beschuldigte und Geschädigte – soweit sie Anzeige erstattet haben – zu befragen,

ob sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitwirken wollen,

- getroffene oder zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten,
- nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person,
- Verzicht auf Tatwerkzeuge,
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- oder Bildaufzeichnungen, EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger Gegenstände.

Sollen Jugendliche als Beschuldigte vernommen werden, haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Recht auf Anwesenheit und Mitwirkung (§ 67 JGG)

Unabhängig davon sollen Erziehungsberechtigte, um den erzieherischen Effekt der Gespräche zu erhöhen, zu dem erzieherischen Gespräch hinzugezogen werden.

Die Gespräche sind, außer bei diversionsgeeigneten Fällen von Heranwachsenden, durch Jugendsachbearbeiterinnen/-sachbearbeiter zu führen. Diversionseignete Fälle von Heranwachsenden sind durch entsprechend in die Diversionsrichtlinie eingewiesene Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der jeweiligen Fachkommissariate bzw. Arbeitsfelder zu bearbeiten.¹

Über dieses erzieherische Gespräch ist ein Bericht zu erstellen und mit der Akte der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

2. Konflikt- und Opferorientierung

Gegenstand der Ermittlungen nach Straftaten Minderjähriger muss auch die Situation der Opfer sein, insbesondere unter dem Aspekt, ob und inwieweit Schadenersatz oder Schmerzensgeld erlangt wurde, ob eine Entschuldigung seitens der/des Beschuldigten ausgesprochen oder den Opfern übermittelt wurde und ob Einrichtungen, z. B. die Opferhilfe, sich um diese bemüht haben.

Da Opfer im Verfahren gegen Jugendliche nicht als Nebenkläger auftreten können (§ 80 Abs. 3 JGG), ist es von besonderer Bedeutung, die Situation der Opfer aktenkundig zu machen und so dem Gericht die Möglichkeit zu geben, diese Umstände in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen. Sowohl unter präventiven Gesichtspunkten als auch zur Ermöglichung einer angemessenen Reaktion auf die Straftat ist es daneben erforderlich, die Ermittlungen auch auf die Konfliktsituation, die zu einer Straftat geführt hat bzw. die durch eine Straftat entstanden ist, zu erstrecken. Dies gilt insbesondere für Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen, unter Nachbarn, im Umfeld von Schulen, Freizeiteinrichtungen und anderen Treffpunkten junger Menschen in der Öffentlichkeit.

Besonderes Augenmerk ist auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) zu legen. Die Bereitschaft zu einer solchen Maßnahme ist gemäß der Diversionsrichtlinien bei Beschuldigten und Opfern, soweit sie Anzeigersteller sind, zu erfragen. Verfahren, in denen ein TOA nach Einschätzung der oder des ermittelnden Polizeibeamtin/-beamten angezeigt ist, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Polizeibeamtinnen und -beamten sind in der Regel die am Ermittlungsverfahren beteiligten Personen, die die besten Kenntnisse über Umstände der Tat und das Umfeld der Beteiligten haben und so die Möglichkeiten für einen TOA am sichersten erkennen können.

Um schon im frühen Stadium des Verfahrens den TOA als die herausragende Konfliktschlichtungsmöglichkeit anzubieten, sind die ermittelnden Polizeibeamten angehalten, ein landesweit einheitliches Formular „TOA-Bericht“ für die Anregung zu erstellen und spätestens mit Abgabe der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Polizei verspricht sich davon eine intensivere Nutzung

des TOA und so im Rahmen der Sekundärprävention der Wiederholungsgefahr effizienter als bisher vorbeugen zu können.

IV. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen/Unterrichtungspflichten

1. Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

Die Ziele des Jugendstrafverfahrens und der Jugendhilfe können nur erreicht werden, wenn alle beteiligten Institutionen und Einrichtungen abgestimmt tätig werden. Deshalb arbeiten die für die Jugendsachbearbeitung zuständigen Beamtinnen und Beamten der Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben eng mit den Jugendämtern, den zugehörigen Einrichtungen sowie mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammen und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Zur Vermeidung von Informationsdefiziten und um den Jugendämtern die Bewertung möglicher Gefährdungssachverhalte in Bezug auf Minderjährige sowie die Durchführung notwendiger Hilfemaßnahmen zu ermöglichen, sind den Jugendämtern – mögliche – Gefährdungen für Minderjährige über die „Mitteilung über einen Minderjährigen“ (POLN 136a) mitzuteilen.

2. Einbindung der Jugendgerichtshilfe

Untersuchungshaft gegen einen Jugendlichen darf gemäß § 72 JGG nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit einer einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 JGG vom Richter zu prüfen.

Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, die richterliche Entschei-

dung über die Anordnung einer einstweiligen Unterbringung bzw. den Erlass eines Haftbefehles vorzubereiten und das Gericht mit entsprechenden Informationen zu versorgen. Damit ihr dies möglich ist, ist entsprechend § 72 a JGG die für den Wohnort zuständige Jugendgerichtshilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt von dem Erlass eines Haftbefehls bzw. von der Vorführung eines Jugendlichen vor dem Haftrichter gemäß § 128 StPO zu informieren. Die Information



Winfried Bodenburg, erster Polizeihauptkommissar, Landesbeauftragter für Jugendsachen, Landeskriminalamt Niedersachsen

hat durch die sachbearbeitende Beamtin bzw. den sachbearbeitenden Beamten unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme einer oder eines Jugendlichen zu erfolgen, wenn der Entschluss, bei der Staatsanwaltschaft, den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls anzuregen, feststeht. Nähere Verfahrensregelungen sollten zwischen den beteiligten Institutionen vor Ort entwickelt und abgestimmt werden.

3. Zusammenarbeit mit anderen Länderpolizeien und der Polizei des Bundes (BGS)

Das LKA NI gewährleistet im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion über direkte Absprachen und Vereinbarungen mit den Polizeien

benachbarter Bundesländer und den Dienststellen der Polizei des Bundes (BGS), dass die im Rahmen dortiger Zuständigkeiten – in der Regel nach dem Tatortprinzip – bearbeiteten Jugendsachen von in Niedersachsen wohnhaften Delinquenten den in Niedersachsen zuständigen Dienststellen/Organisationseinheiten zur Kenntnis gelangen, bzw. vom BGS bearbeitete Jugendsachen über die jeweils zuständigen FK 6 bzw. AF 4 an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Damit soll gewährleistet werden, dass die in Niedersachsen zuständigen Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter entsprechend dem Betreuungs-/Patenprinzip alle relevanten Informationen über minderjährige Straftäter erhalten und ggf. Informationen an Jugendämter bzw. Schulen steuern können.

Diese Leitlinien, welche die bundesweit gültige Polizeidienstvorschrift 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ ergänzend interpretiert, sollen nicht zuletzt dazu dienen, den qualitativ hohen Standard in der Jugendsachbearbeitung zu sichern bzw. weiter zu verbessern. Besonders durch die Focussierung der Konflikt- und Opferorientierung und den Netzwerkgedanken von der Polizei hin zu den anderen, an der Sozialisation junger Menschen beteiligten Institutionen, will die polizeiliche Jugendarbeit ihren Beitrag zur Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten.

1 In Abweichung von der Diversionsrichtlinie: „Es ist sicherzustellen dass nur in der Bearbeitung von Jugendsachen erfahrene Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter das Gespräch führen.“

2 Unter dem Begriff „Opfer“ sind auch „Geschädigte“ zu verstehen.

Mein erstes „Mal“

Wie der erste TOA-Fall in Aachen zur Welt kam

Hendrik Middelhof

Angeregt durch Michael Wandrey, der in Heft 24 des TOA-Infodienstes seine „Reiseeindrücke eines doppelten Staatsbürgers“ mitteilte, nachdem er unterwegs war „zwischen BMerland und TOAsien“, habe ich mich zu diesem Beitrag entschlossen. Auch ich gehöre zu „einer relativ kleinen Gruppe, die sowohl im TOA-Bereich als auch im BM verwurzelt ist“.

Seit fast 10 Jahren bin ich Mitglied im Bundesverband Mediation (BM), davon drei Jahre im Vorstand. Ich bin inzwischen anerkannter „Mediator (BM)“ und „Ausbilder für Mediation (BM)“ und gehöre nunmehr dem Ältestenrat des BM an. Ich habe an der ersten „Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich“ der DBH teilgenommen und darf mich inzwischen „Mediator in Strafsachen“ nennen. Mein berufliches Hineinwachsen in die Mediation basiert eindeutig auf dem TOA. Heute führe ich unter anderem TOA-Praxisseminare für das Landesjugendamt Rheinland und die FernUniversität Hagen durch.

Die ersten Reiseeindrücke erhielt ich 1984 von Frau Dr. Ruth Herz anlässlich eines Regionalgruppentreffens der DVJJ-Nordrhein im Kölner Kollinghaus. Aus Unzufriedenheit mit den ihr als Jugendrichterin zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten nahm sie die Gelegenheit wahr, über den „großen Teich“ in die USA zu fliegen und Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte kennen zu lernen. Frau Dr. Ruth Herz lieferte

damit den Anstoß des von ihr mit gegründeten Projekts „Die Waage – Köln“ im Jahr 1986. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits das Projekt „Handschlag“ in Reutlingen (seit dem 01.04.1985). Noch schneller als die Reutlinger und die Kölner war die Jugendgerichtshilfe der Stadt Braunschweig, die jugendlichen und heranwachsenden Straftätern half, „den durch die Straftat gestörten sozialen Frieden zwischen Täter und Opfer wiederherzustellen sowie einen angerichteten materiellen Schaden wieder gutzumachen“. Braunschweig ist inzwischen auf der Karte für TOA-Deutschlandreisen verschwunden.

Bis zur Geburt meines ersten offiziellen TOA-Falles vergingen Jahre, in denen ich auf Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen die Erfahrungen der TOA-Projekte der ersten Generation aufzog. Ich hatte TOA im Kopf, aber noch nicht im Blut. Mein ständiges Problem: Kein Geld, keine wissenschaftliche Begleitung, aber prinzipiell geeignete Fälle. Schließlich gab es für ein groß anzukündigendes Projekt mit aufwändiger (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit nur eine Alternative: im Stillen klein anfangen, mit dem ersten Fall überzeugen. Die Strategie lautete: In der Staatsanwaltschaft den oder die aufgeschlossenste/n Staatsanwalt/in davon überzeugen, in einem geeigneten Fall den TOA zu

versuchen. Diesen Fall wollte ich ausführlich dokumentieren, um die Qualität des TOA nachvollziehbar zu machen, in der Hoffnung, die zweite Fallzuweisung möge folgen.

Um nicht über den ersten Fall zu reden, sondern ihn selbst für sich reden zu lassen, werden im Folgenden die Aufzeichnungen erstmalig veröffentlicht, die ich gefertigt hatte. Die Namen der Betroffenen wurden geändert, alles andere wird authentisch wiedergegeben. Auch aus heutiger Sicht begangene methodische Fehler werden nicht korrigiert.

Ich beginne mit den polizeilichen Aussagen der Betroffenen. Dem schließt sich Verlaufsprotokoll über den TOA an, das ich in dem darauf folgenden Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft mitgeschickt habe.

1. Angaben der Geschädigten Birte Kersten bei ihrer Strafanzeige am 13.04.1989

„Am 08.04.89, in der Zeit von etwa 21.00 bis 22.30 Uhr, hielt ich mich in der Gaststätte „RITZ“, Aachen, Wirichsbongardstraße auf. Direkt als ich in die Gaststätte kam, fiel mir ein Mädchen auf, welches offensichtlich Streit suchte. Ich wurde durch dieses Mädchen beim Betreten der Gaststätte schon angerempelt, dachte mir jedoch nichts weiter dabei.“

Einige Zeit später, ich hatte Bekannte in der Gaststätte stehen sehen, wollte ich mich dorthin begeben. Auf dem Weg dorthin wurde ich wiederum durch dieses Mädchen angerempelt. Ich forderte sie dann auf, dies doch zu unterlassen. Sie fing dann an, was ich denn wolle und so. Dies geschah in einer Art, dass es offensichtlich wurde, dass sie Streit suchte. Sie zog mir dann den Kopf an den Haaren nach unten. Unmittelbar danach schlug sie mir mehrmals mit der Faust ins Gesicht.

Ein Bekannter hat mich dann nach draußen gebracht. Wer und ob jemand das Mädchen zurückgezogen hat oder wie wir getrennt wurden, weiß ich nicht, jedenfalls als ich draußen stand – ich blutete aus dem Mund und Nase –, kam dieses Mädchen wieder und schlug auf mich ein, u. a. auf meine Augen. Sie wurde danach von Umstehenden von mir entfernt. Vorher ist nichts gewesen, was sie provoziert haben könnte. Dieses Anrempeln bestand aus Ellbogenstößen ihrerseits. Ich kenne das Mädchen nicht. Das Mädchen machte einen nüchternen Eindruck, war aber ziemlich aggressiv. Ein Bekannter hat mich dann auf einem Motorroller nach Hause gefahren. Meine Eltern sind dann mit mir ins Klinikum gefahren, da ich an den Augen verletzt war bzw. bin. Ein ärztliches Attest werde ich nachreichen. Zwischenzeitlich habe ich erfahren, dass dieses Mädchen „LAURA“ heißt und im Ritz beschäftigt ist oder war. Sie hat einen Pagenschnitt, ist hellblond, ca. 160 cm groß, ca. 16 Jahre alt. Birte Kersten.“

2. Angaben der Beschuldigten Laura Sinzen bei der Polizei am 07.06.1989 usblicke und Visionen

„Zur Sache:

Ich war am Tage der „Tat“ Gast in der Diskothek „Ritz“ in der Wichrichsbongardstraße. Die Auseinandersetzung, die ich mit einem

anderen Mädchen hatte, begann im Ritz. Die Schlägerei zwischen uns fand aber vor dem Lokal auf der Straße statt. Ich berichtige: Es war keine Schlägerei, sondern nur ein Schlag meinerseits.

Im Großen und Ganzen stimmt das, was in der Anzeige steht. Abstriche muss ich allerdings an dem „Anrempeln“ machen. Im Ritz ist es immer so voll, dass ein unbeabsichtigtes Anrempeln vorkommen muss. Ich habe das andere Mädchen nicht mit Absicht angerempelt.

Mir tut die ganze Angelegenheit leid und ich wollte, ich könnte das ungeschehen machen.

v. u. g. Laura Sinzen“

3. Das Verlaufsprotokoll über den TOA

Betr.: Täter-Opfer-Ausgleich

„Im Folgenden wird in Form eines Verlaufsprotokolls die praktische Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs wiedergegeben. Hierbei handelt es sich um einen Fall der Körperverletzung, begangen von einem 17-jährigen Mädchen an einer 16-Jährigen.

28.7.89: Anruf von Frau Auchter-Mainz, Staatsanwältin. Sie stellt einen Fall dar, der sich für einen Täter-Opfer-Ausgleich anbietet. Da in Aachen der Täter-Opfer-Ausgleich bisher nicht praktiziert wurde, fragt Frau Auchter-Mainz an, ob die Jugendgerichtshilfe im vorliegenden Fall eine Durchführung für sinnvoll hält. Hierbei handelt es sich um eine 17-Jährige (Laura Sinzen), die in einer Diskothek ein 16-jähriges Mädchen (Birte Kirsten) durch Faustschläge ins Gesicht übel misshandelt habe. Die 16-Jährige habe Verletzungen am Auge erlitten, sowie aus Mund und Nase geblutet. Frau Auchter-Mainz hält eine Aussprache unter den Beteiligten für sinnvoll, damit Laura Sinzen aus der Sicht des Opfers erfährt, wie sich ihr Verhalten ausgewirkt habe. Ein möglicher Ausgleich soll ggf. eine Schmer-

zengeldzahlung beinhalten. Danach beabsichtige sie eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG. Wir einigen uns darauf, eine praktische Durchführung zu versuchen. Frau Auchter-Mainz sagte daher zu, die Ermittlungsakte umgehend zuzusenden.

1.8.89: Mir geht die Akte zu. Ihr ist zu entnehmen, dass Laura den Vorwurf laut Strafanzeige der 16-Jährigen bestätigt. Somit ist eine wichtige Bedingung für den Täter-Opfer-Ausgleich gegeben: Geständnis bzw. unstreitiger Sachverhalt.

Am Nachmittag rufe ich bei Laura an. Sie befindet sich noch in Urlaub. Es meldet sich der Lebensgefährte der Mutter, die geschieden ist. Er will Lauras Mutter ausrichten, dass diese sich bei der Jugendgerichtshilfe meldet, sobald sie von der Arbeit nach Hause komme (noch vor 16 Uhr). Der Anruf erfolgte jedoch nicht.

2.8.89: Am Nachmittag rufe ich erneut bei Laura an, die sich selbst meldet. Auf den Sachverhalt angesprochen sagt sie spontan, dass ihr ihr damaliges Verhalten sehr leid tue und sie es am liebsten ungeschehen machen würde. Sie habe es als sehr schade empfunden, dass Birte Kersten seit dem Vorfall nicht mehr die Diskothek besuche. Zum Täter-Opfer-Ausgleich, d. h. zu einem Gespräch mit Birte und mir, ist sie sofort bereit. Ich erkläre ihr, dass zunächst noch die Geschädigte und ihre gesetzlichen Vertreter befragt werden müssen, ehe man zu einer Terminvereinbarung komme.

Anschließend rufe ich bei Birte Kersten an. Sie war sehr erstaunt, nach „so langer Zeit“ wieder von der Angelegenheit zu hören. Sie hat aber noch böse Erinnerungen an den Vorfall von damals (8.4.1989). Auch auf die Frage, ob sie wolle, dass Laura angeklagt und „bestraft“ werden solle, reagiert sie hilflos. Sie kenne sich da nicht aus. Sie wolle nur, dass die Sache „wei-

terlaufe“ und nicht einfach abgehakt würde. Sie empfahl mir, ihre Mutter in ihrer Arbeitsstelle anzurufen und diese selbst zu befragen. Ich erreiche Frau Kersten sofort. Nach kurzer Darstellung des Angebotes der Staatsanwaltschaft erklärt sie sich mit dem Vorschlag einverstanden. Am Abend des Vorfalls sei sie sehr schockiert gewesen, als ihre Tochter nach Hause gekommen sei. Diese habe „fürchterlich ausgesehen“. Sie als Mutter habe selbst Medikamente einnehmen müssen, um sich zu beruhigen. Es seien bei ihr viele Ängste entstanden, die sie nur sehr schwer abbauen könne. Es käme ihr jedoch weniger auf eine Bestrafung von Laura an, als auf eine ausführliche Aussprache. Ich verbleibe mit Frau Kersten so, dass ich mich zwecks Terminabsprache am nächsten Tag melden wolle.

Ich rufe erneut bei Laura an. Ihre Mutter meldet sich. Auch ihr habe ich den Sinn des Täter-Opfer-Ausgleiches erklärt. Es stellt sich jedoch heraus, dass sie über die Körperverletzung durch ihre Tochter und deren weiteren Verfahrensweise nicht unterrichtet war. So wusste sie beispielsweise nicht, dass Laura die Körperverletzung offensichtlich ohne jeden ersichtlichen Grund begangen hat. Auch hatte sie nicht gewusst, dass Laura bereits bei der polizeilichen Vernehmung war. Alles in allem hält sie eine gemeinsame Unterredung für sehr wichtig und sinnvoll. Sie wolle auf jeden Fall dabei sein. Auf eine eventuelle Schmerzensgeldzahlung angesprochen, meint sie, dass ihre Tochter als Schülerin dies nicht leisten könne. Ich sprach die Möglichkeit an, dass Laura gemeinnützige Arbeiten leisten könne. Für jede Stunde würde man ihr einen bestimmten Betrag anrechnen, der aus dem Opferfonds des Vereins für Jugendhilfe gezahlt werden würde. Dies hinge jedoch vom Ergebnis des Ausgleichgespräches ab. Es solle zwischen den Beteiligten möglichst

eine Einigung erzielt werden, ohne Vorbedingungen. Aufgrund ihrer Berufstätigkeit (Altenpflegerin) bittet Frau Sinzen, den Gesprächstermin in den Abend zu legen.

3.8.89: Anruf bei Frau Kersten. Mit ihr vereinbare ich als Gesprächstermin Montag, den 7.8.89 um 19.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Vereins für Jugendhilfe, Lousbergstr. 2. Am Nachmittag des gleichen Tages rufe ich bei Frau Sinzen an. Sie akzeptiert diesen Termin.

7.8.89: Pünktlich zum vereinbarten Termin um 19.30 Uhr erscheinen alle Beteiligten in der Geschäftsstelle des Vereins für Jugendhilfe. Das Ergebnis des Ausgleichgespräches ist in einem gesonderten Bericht wiedergegeben, den ich in der Anlage beifüge.

4. Abschlussbericht vom 14.08.1989 an die Staatsanwaltschaft

Am 7.8.1989 traf ich mich mit den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Vereins für Jugendhilfe in der Lousbergstr. 2. Die Geschädigte, Birte Kersten, wurde von ihren Eltern begleitet, Laura Sinzen erschien in Begleitung ihrer Mutter. Seit ihrer Scheidung ist Frau Sinzen alleinige gesetzliche Vertreterin von Laura.

Da es sich hierbei um einen ersten Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleiches handelt, soll der Verlauf des Ausgleichgespräches ausführlicher als ggs. erforderlich geschildert werden.

Zu Beginn der Aussprache stellte ich den Sinn und die Zielsetzung des Täter-Opfer-Ausgleiches vor. Das gemeinsame Treffen solle keine vorweggenommene Gerichtsverhandlung mit Beweisaufnahme darstellen. Vielmehr gehe es um Konfliktschlichtung. Der Konflikt resultiert aus der Körperver-

letzung, die Laura gegenüber Birte begangen hat. Gegenüber der herkömmlichen Verfahrensweise, in der ein Geschädigter lediglich „die Rolle eines Zeugen hat“, sollen dessen Interessen und Bedürfnisse viel stärker berücksichtigt werden. Die zwischen Täter und Opfer bestehende Anonymität werde aufgehoben. Bestehende Ängste können durch persönliche Aussprache gemildert bzw. ganz genommen werden. Der Täter könne unmittelbar vom Opfer erfahren, wie sich sein Fehlverhalten ausgewirkt hat. Es wird ein Spielraum geschaffen, subjektive Erlebnisse wiederzugeben und dadurch Einsichten zu vermitteln. Da eine „Konfrontation“ des Täters mit seinem Opfer mit großer Anspannung verbunden ist, sei Freiwilligkeit auf beiden Seiten unbedingte Voraussetzung. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall gegeben.

Erstaunlich war, dass beide Mädchen ohne jede Aggression sachlich und ruhig miteinander sprachen. Birte schilderte, wie sauer sie nach dem Vorfall war und unbedingt wollte, dass irgendwie reagiert werde. Dies wollte sie mit ihrer Strafanzeige erreichen. Da sie jedoch vier Monate nichts mehr hörte, glaubte sie, dass die Körperverletzung keinerlei Konsequenzen für Laura haben würde. Sie selbst habe keine Angst, die Diskothek wieder zu besuchen. Aber ihre Mutter habe es ihr zwischenzeitlich verboten. Dazu sagte Frau Kersten, dass sie große Angst habe, dass ihrer Tochter Ähnliches noch einmal passieren könnte. Daher habe sie ihr untersagt, nochmals in die Diskothek zu gehen. „Sie hätte ja ihr Auge verlieren können“.

Frau Sinzen führte aus, dass sie sich selbst erkundigt habe, wo ihre Tochter verkehre. Sie habe außer dem „Ritz“ auch die Diskothek „Metropol“ besucht. Sie habe sich in beiden Diskotheken nicht wohl gefühlt. Das Metropol sei aber um einiges schlimmer. Es wirke zwar

ordentlicher und sauberer als das Ritz und sei regelrecht „aufgemotzt“. Aber im Metropol sei das Publikum wesentlich schlimmer. Hier scheine es häufiger zu Körperverletzungen zu kommen, auch werde hier mit gestohlenen Gegenständen und mit Drogen gehandelt. Sie sage ihrer Tochter daher immer, sie solle ihre Getränke nie unbeaufsichtigt lassen bzw. schnellstmöglich verzehren. Im Metropol käme es vor, dass man seinen Platz zum Tanzen verlasse, und, wenn man wiederkomme, hat jemand etwas ins Glas getan. Im Verlaufe des Abends wundere man sich, warum man so aufgekratzt und beschwingt sei. Sie habe aber festgestellt, dass sich die Jugend in den Diskotheken wohl fühle, da könnten die Eltern nicht mitreden.

Laura machte folgende Ausführungen: Eine Diskothek sei aggressiv und mache aggressiv. Aggressionen könne man beim Tanzen ausleben. Doch immer wieder komme es vor, dass geschupst und gerempelt werde, meist jedoch ohne Konsequenzen. Es komme aber auch vor, dass z. B. ein neuer Gast beim Tanzen in die Menge geschupst werde. Wenn dieser dann sauer reagiere, werde er schon mal von bestehenden Cliquen unsanft behandelt. Da könne aus Spaß schnell Ernst werden.

Frau Kersten wirft Laura vor, sie habe anscheinend Spaß am Schlagen. Sie habe gehört, dass Laura öfters in Streitigkeiten verwickelt sei. Hierzu erklärt Laura, dass sie im Schlagen keinen Sinn sehe. Vielmehr würde sie im Ritz öfters dazwischen gehen, um Streithähne zu beschwichtigen. Sie sage dann, sie sollen mit ihren Streitigkeiten aufhören, ansonsten müsste sie den Geschäftsführer rufen. Um kein Hausverbot zu riskieren, würden die meisten dann aufhören. Herr Kersten erwidert hierzu: „In deinem Fall warst du aggressiv, sogar brutal. Aber das Gespräch hat Sinn gehabt, wenn du dich beim nächs-

ten Mal besser beherrschst.“ Dazu sagt Laura: „Ich habe erst später erfahren, dass Birte an dem Abend noch ein Gipsbein hatte. Wenn mir das aufgefallen wäre, hätte ich mich wahrscheinlich besser beherrschst. Aber ich habe ja nicht einmal gewusst, wen ich geschlagen hatte.“ Im Nachhinein sei sie aus ihrem Bekanntenkreis aufgefordert worden, Birte nochmals zu schlagen, da sie ja gegen sie eine Strafanzeige gestellt hätte. Laura habe dies jedoch von vornherein abgelehnt.

Abschließend richtete ich an die Beteiligten die Frage, ob noch irgendwelche Wünsche oder Forderungen gestellt würden, beispielsweise zivilrechtlicher Art. Herr und Frau Kersten wiederholten, dass sie auf eine Bestrafung Lauras keinen Wert legen und auch eine Schmerzensgeldzahlung nach wie vor nicht in Erwägung ziehen. „Auf Geld kommt es uns nicht an.“ Für sie habe die Unterredung ihren Zweck erfüllt, sie sei sinnvoll gewesen. Frau Sinzen machte den Vorschlag, dass die Mädchen bei Interesse ihre Adressen und Telefonnummern austauschen könnten. Dies taten Laura und Birte auch. Über dies war zu beobachten, dass beide immer wieder über das Ritz und gemeinsame Bekannte sprachen, während die Eltern weiterhin das Tatgeschehen problematisierten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Ausgleichsgespräch wider Erwarten positiv verlaufen ist. „Täter“ und „Opfer“ sprachen zwanglos miteinander. Die Eltern erzielten Einvernehmen darüber, dass Sanktionen jeder Art nicht erforderlich seien.

Die Aussprache dauerte insgesamt 1 Stunde und 15 Minuten. Aufgrund des geschilderten Ergebnisses rege ich an, das Verfahren ohne weitere Auflagen gemäß § 45 Abs. 2 JGG einzustellen.“ Mit Beschluss vom 15.08.1989 wurde das Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt.

Von Frau Auchter-Mainz bekam ich einen weiteren Fall. Den Dritten erhielt ich von einer anderen Staatsanwältin, die mir später sagte, Frau Auchter-Mainz habe ihr in der Kantine von dem Fall berichtet. Sie dachte sich, sie könne es auch einmal ausprobieren.

Bis zum Ende des Jahres 1989 wurden es acht Fälle, im Jahr danach waren es zwanzig. Inzwischen beläuft sich die Fallbearbeitung einschließlich angeklagter Verfahren bei durchschnittlich 80 Verfahren mit jeweils mehr als 100 Beschuldigten und ebenso vielen Geschädigten im Jahr. Nach dem ersten Jahr erfolgte ein Erfahrungsaustausch mit allen StaatsanwältInnen der Jugendabteilung, in späteren Treffen wurden die Jugendrichter und die der Anwaltsverein sowie die KollegInnen der Jugendgerichtshilfen und freier Träger im Landgerichtsbezirk Aachen einbezogen. Seit Inkrafttreten des 1. JGG-Änderungsgesetzes im Jahr 1990, das den TOA verankert hat, ist der TOA durch Beschluss des damaligen Kinder- und Jugendhilfeausschusses Regelanbot der Jugendgerichtshilfe der Stadt Aachen. Die Fallzahl liegt heute bei über 1.100 durchgeführten TOA-Verfahren.

Wie heißt es doch bei den Indianern: Jede lange Reise beginnt mit dem ersten Schritt.

1 Michael Wandrey: Infodienst Nr. 24, S. 6

2 DVJJ: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

3 vgl.: Die Waage Köln; DBH Materialien Nr. 1; Bonn-Bad Godesberg 1990, S. 7

4 Friedemann Viet in: Täter-Opfer-Ausgleich, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Nr. 12; Forum Verlag Godesberg, Bonn 1990, S. 55

5 die damals Jugendlichen sind heute 32 bzw. 33 Jahre alt!

6 Frau Auchter-Mainz ist inzwischen Oberstaatsanwältin und ins Justizministerium NRW gewechselt.

7 Telefonische Aufnahme des Erstkontakts habe ich mir inzwischen abgewöhnt.

Berichte aus den Bundesländern

Brandenburg

10 Jahre TOA bei Freien Trägern

Im November 1995 starteten vier Freie Träger mit dem Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs für Jugendliche und Heranwachsende im Land Brandenburg. 1999 kam das fünfte Projekt dazu. Mit diesen fünf Freien Trägern und den Sozialen Diensten der Justiz ist es möglich, ein flächendeckendes Angebot im Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg anzubieten. Durch die Kooperation des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und des Ministeriums für Justiz (MdJ) ist der Start der Projekte ermöglicht worden.

Am 28.10.2005 wurde dieses Jubiläum in Potsdam gefeiert. 60 Gäste aus Justiz und Jugendhilfe hörten einen Rückblick von Andreas Hilliger, Abteilungsleiter im MBS, in dem er die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Freien Trägern beschrieb und eine Einordnung in den Bereich der Jugendhilfe vornahm. Anschließend wurde ihm der „TheoB“, eine Skulptur aus zwei abstrakten Personen, für seine Verdienste um den TOA verliehen. Der „TheoB“ wurde ebenfalls für außerordentliche Verdienste an Prof. Dr. Lemke, Abteilungsleiter im MdJ, an Dr. Erardo Rautenberg, Generalstaatsanwalt in Brandenburg, und an Jürgen Gernentz, Vermittler bei den Sozialen Diensten der Justiz in Potsdam, verliehen. Nach diesen vielen Ehrungen wagte Gerd Dellatre einen Blick in die Zukunft des TOA. Nach dem Vortrag erlebten wir eine erfrischende Diskussion, die sich beim Buffet fortsetzte.

Bei der Veranstaltung wurde deutlich, dass die Freien Träger einen festen Platz neben den Sozialen Diensten der Justiz im TOA Brandenburg haben, von dem sie nicht mehr weg zu denken sind.

Was ist noch passiert?

Die TOA-Fachgruppe veranstaltete am 28.09.2005 einen Fachtag zum Thema „Gewalt in Paarkonflikten“. Die Staatsanwältin Frau Komor führte das Thema aus ihrer Sicht ein und Frau Priet von der Opferberatung Potsdam ergänzte die Einführung mit dem Blick aus der Opferperspektive. In Arbeitsgruppen wurden Möglichkeiten der Fallbearbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich vorgestellt. Jeweils zwei VermittlerInnen, die viele Fälle in diesem Bereich mit den Methodiken des „gemischten Doppels“ und der Co-Mediation bearbeiten, stellten diese vor.

Am 17.08.2005 schlossen neun Schiedsleute ihre Ausbildung zum Mediator in Strafsachen ab und sind damit befähigt, den Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich durchzuführen.

Am 19.09.2005 begann ein zweiter Ausbildungsgang mit sechs Schiedsleuten und sechs Sozialpädagogen von den Sozialen Diensten der Justiz.

Am 19.10.2005 fand die Jahresauswertung 2004 für den Landgerichtsbezirk Potsdam statt. Unter der Beteiligung von Staatsanwälten, der Jugendgerichtshilfe, der Polizei und der Presse wurden die Zahlen von 2004 präsentiert und ein Fallbeispiel vorgestellt, an dem die gute Kooperation von Freien Trä-

gern und Sozialen Diensten dargestellt wurde. Das Forum wurde zu einem regen Erfahrungsaustausch genutzt.

*Matthias Beutke
Sprecher der TOA-Fachgruppe
Brandenburg*

Berlin

Die Integrationshilfe Berlin e.V. und damit auch das Projekt Täter-Opfer-Ausgleich in Berlin, hat sich mit Wirkung ab dem 01.10.05 dem diakonischen Träger EJF-Lazarus angeschlossen. Die Integrationshilfe behält aus Gründen der Corporate Identity ihren Namen bei, mit dem mehr als 24 Jahre Arbeit im Bereich der ambulanten Maßnahmen und auch 14 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich in der Stadt verknüpft ist.

Das EJF-Lazarus sah die Angebote der IH als ideale Ergänzung für ihre bereits bestehenden Einrichtungen im Bereich der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Unter anderem gehören die bekannten Einrichtungen zur U-Haftvermeidung im uckermärkischen Frostwalde sowie im thüringischen Röttersdorf dazu.

Die Umstellung der Finanzierung von ambulanten Maßnahmen tritt nun in Berlin, nach Jahren der Diskussion, in eine konkrete Phase. Bisher vom Senat über eine Zuwendung finanzierte Projekte stellen nun dem Bezirk, aus dem der

beschuldigte Jugendliche stammt, eine Rechnung für ihre Dienstleistung. Für den Täter-Opfer-Ausgleich besteht momentan noch eine Mischform aus Teilzuwendung und Fallpauschale. Letzteres trifft nicht gerade auf große Zustimmung in den einzelnen Stadtbezirken, die nun für etwas bezahlen sollen, was für sie bisher umsonst war.

In der Übergangsphase sind die Zahlungsmodalitäten daher ungeklärt. Diese Situation führte die Integrationshilfe im letzten Jahr an den Rand der Insolvenz, die nur mühsam abgewehrt werden konnte. Durch den Zusammenschluß mit dem finanzkräftigeren EJF-Lazarus – mit ca. 2800 Mitarbeitern und einem breit gestreuten Angebot sozialer Dienstleistungen – erhoffen wir uns mehr „Rückendeckung“ bei den anstehenden Verhandlungen mit den Bezirken.

Wir, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des TOA-Teams, sind jedoch zuversichtlich, dass wir auch weiterhin den Täter-Opfer-Ausgleich in seiner bisherigen Form in Berlin anbieten können.

*Oliver Jacob
TOA Integrationshilfe Berlin/
EJF-Lazarus*

Niedersachsen

Der Arbeitskreis der niedersächsischen TOA-Projekte trifft sich am 13.03.2006 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr in den Räumen der Waage e.V. in Hannover zum Thema Öffentlichkeitsarbeit:

1. Zielsetzung und Ressourcen,
2. Möglichkeiten der Außendarstellung – Entwicklung von Ideen für die Zukunft.

Alle am Thema Interessierten sind herzlich eingeladen.

*Nachfrage bitte an:
Michael Ihnen
Konfliktschlichtung Oldenburg
Tel. 0441 / 2 72 93
Fax: 0441 / 3 50 32 27
E-Mail: info@konfliktschlichtung.de*

Hessen

Arbeit mit Erwachsenen:

In einer Presseerklärung vom August 2005 würdigt der Justizminister des Landes Hessen die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs als „wichtigen Beitrag zur Kultur des Friedensstiftens“.

Für die hessischen TOA-Projekte im Erwachsenenbereich wurde in 2004 ein Anstieg der Zuweisungen auf 846 Fälle vermeldet. Aus dem Etat des Justizministeriums wurden erneut 215.000 Euro Fördermittel für den TOA im allgemeinen Strafrecht zu Verfügung gestellt. In der Presseerklärung heißt es weiter, dass der Anstieg der Fallzahlen und erfolgreichen Schlichtungen nicht zuletzt der guten Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Vermittlungsstellen zu verdanken sei.

Arbeit mit Jugendlichen:

Seit der kompletten Streichung der Landesförderung durch das Sozialministerium bleiben für die Finanzierung des TOA im Jugendbereich nur noch die Optionen von kommunalen Mitteln, Bußgeldeinwerbungen und Eigenmitteln freier Träger.

Vor Ort hat sich auch in diesem Bereich überwiegend eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Justiz entwickelt.

Die nachfolgend dokumentierte, von der TOA-Vermittlungsstelle Frankfurt am Main entwickelte Erhebung, belegt diese Einschätzung. Die TOA-Anbieter sind im Landgerichtsbezirk neben Frankfurt als spezialisiertem freiem Träger die Jugendämter des Hochtaunuskreises und der Stadt Bad Homburg, die teilspezialisierten TOA anbieten

Umfrage bei den Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt am Main:

Im Juni 05 wurden die Jugenddezernentinnen beim Landgericht Frankfurt am Main um Beteiligung an einer Umfrage zur Anwendung des TOA gebeten. Von insgesamt 15 DezernentInnen war ein erfreulich hoher Rücklauf von 12 Bögen zu verzeichnen. (siehe Tabelle).

Birgit Steinhilber

Erhebung zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den JugenddezernentInnen der Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt am Main

Anzahl DezernentInnen: 15, Anzahl Rückläufe: 12

1.	ICH ÜBERSENDE AKTEN AN DIE TOA - STELLEN	
a)	regelmässig	4
b)	gelegentlich	6
c)	selten	2
d)	nie	0
2.	POLIZEIANREGUNGEN SIND FÜR MEINE ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE ABVERFÜGUNG AN TOA	
a)	sehr relevant	3
b)	relevant	8
c)	irrelevant	1
d)	eher schädlich	0
3.	BEI DER AKTENBEARBEITUNG IST MIR DIE OPTION TOA	
a)	grundsätzlich präsent	12
b)	weniger präsent	0
c)	eher zufällig präsent	0
4.	BEI MEINER ENTSCHEIDUNG ZUM EINSATZ VON TOA SIND FÜR MICH FOLGENDEN KRITERIEN ERHEBLICH:	
	(100 % = sehr wichtig bis 0 % = unerheblich)	
a)	Tatvorwurf	75%
b)	Beziehung der Beteiligten zueinander	90%
c)	Angst bei den Geschädigten	67%
d)	Reue bei den Beschuldigten	62%
e)	Gruppendelikt mit vielen Beteiligten	29%
f)	komplizierter Sachverhalt für Anklage	11%
g)	materielle Wiedergutmachungsaspekte	41%
5.	BEWERTUNG DER ERGEBNISSE	
5.1.	Inhaltliche Bearbeitung	
a)	mehrheitlich sehr zufrieden	8
b)	mehrheitlich zufrieden	4
c)	mehrheitlich weniger zufrieden	0
d)	mehrheitlich unzufrieden	0
5.2.	Bearbeitungsdauer	
a)	mehrheitlich sehr zufrieden	4
b)	mehrheitlich zufrieden	8
c)	mehrheitlich weniger zufrieden	0
d)	mehrheitlich unzufrieden	0
6.	ZUSAMMENARBEIT	
6.1.	In der Fallbearbeitung habe ich telef. oder pers. Kontakte mit VermittlerInnen	
a)	regelmässig	5
b)	eher selten	3
c)	unterschiedlich und personenabhängig	3
d)	nie	1
6.2.	Fallkontakte halte ich generell für	
a)	wünschenswert, wenn hilfreich für das Ergebnis	11
b)	akzeptabel	1
c)	unangenehm, weil störend und zeitraubend	0
d)	überflüssig	0

Impressum



**Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konflikt-
schlichtung**

Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband
für soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Regina Delattre

Korrektur und Bearbeitung:

Nina Vetter

Druck

TC-DRUCK, Tübingen

Auflage: 1200

ISSN 1613-9356

